Die

Mainzer Katechismen

von

Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Von

Dr. Christoph Moufang,
Domcapitular und Regens des bischöfl. Seminars zu Mainz.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1877.

Mainz, Druck von Florian Kupferberg.

Vorwort.

Der Gegenstand, welcher den Inhalt unserer Arbeit bildet, ist ungeachtet ihres kleinen Umfangs, von mehr als blos lokaler Bedeutung; weshalb auch dieser besondere Abdruck aus dem „Katholik" veranstaltet ward.

Zunächst wird es wohl die Angehörigen des Mainzer Landes und Bisthums interessiren, zu erfahren, wie es in den abgelaufenen vier Jahrhunderten mit dem Religionsunterrichte und mit dem hiemit zusammenhängenden religiösen Zustande gewesen; und es wird sie freuen, zu ersehen, daß und wie in allen diesen Zeiten Fürsorge getroffen war, um die Gläubigen in den Besitz und zu der Erkenntniß der für Zeit und Ewigkeit wichtigsten Wahrheiten zu bringen. Wenn es vor und unmittelbar nach Erfindung der Buchdruckerkunst, nach unserer heutigen Auffassung spärlich mit dem Volksunterrichte bestellt war, so tritt dagegen im zweiten Viertel des folgenden Jahrhunderts eine Thätigkeit hervor, welche den Bedürfnissen vollständig zu entsprechen geeignet war, und die um so mehr befriedigen wird, als man bisher selbst in der Heimath die damals thätigen Männer und ihre Werke wenig, ja manche davon kaum dem Namen nach, gekannt hat.

Aber auch in weiteren Kreisen darf wohl die vorliegende Schrift einige Beachtung erwarten. Es sind ja Derer so viele, die durch Beruf und Stand sich mit dem Jugend- und Volksunterrichte und namentlich mit der Katechese zu beschäftigen haben und denen neben ihrer Tagesarbeit auch ein Interesse innewohnt für das, was früher auf diesem Gebiet geleistet worden ist. Die Wichtigkeit des religiösen Unterrichtes, nicht allein für die Gesittung des Einzelnen, sondern auch das Wohl ganzer Völker und Zeiten, und der Segen, welcher mit dessen eifriger und verständiger Ertheilung verknüpft ist, wie auch der große Schaden, welcher aus dessen Vernachlässigung entspringt, tritt in der Geschichte in großen Zügen hervor; aber auch diese kurze, nur einen beschränkten Landstrich berücksichtigende aber wahre und ungeschminkte Darstellung bestätigt diese Wahrheit und ermuntert dadurch, nicht weniger als die vielfach wiederkehrenden Ermahnungen der Mainzer

Oberhirten, zu unverdrossener Thätigkeit in Kirche und Schule und zu ernster Rücksichtnahme auf die Erfahrungen der vorausgegangenen Zeiten.

Außerdem enthält diese Abhandlung auch ein Stück deutscher Literatur- und Cultur-Geschichte. Neben den Werken, mit welchen der wohlhabendere Theil der Nation sich zu unterhalten und geistig zu erfrischen pflegt, und welche bei vielen als die eigentlichsten Bildungsmittel betrachtet werden, haben auch die bescheidenen Schriften, welche den Seelenbedürfnissen des gesammten Volkes zu genügen und zu dessen innerlicher Durchbildung ein Hauptmittel sind, ein unbestreitbares Recht in dieser ihrer Bedeutung gewürdigt zu werden, was in beklagenswerther Einseitigkeit vielfach nicht geschehen ist. Manche der katechetischen Schriften, welche in den nachfolgenden Blättern besprochen werden, sind jetzt, aus leicht erklärlichen Ursachen, äußerst selten geworden, so daß sie nur mit Mühe zusammengebracht werden konnten. So lange nämlich diese Bücher und Büchlein im Gebrauch der Jugend und des Volkes waren, fanden sie keine Aufnahme in die Bibliotheken; und als sie später für die Wissenschaft bedeutsam wurden, waren sie großentheils verschwunden, so daß es fast mehr durch glücklichen Zufall als durch menschliche Sorgfalt geschah, daß da und dort einzelne Exemplare in größere Bibliotheken gelangten und so vom gänzlichen Untergang gerettet wurden. Ich verdanke es der Bereitwilligkeit der verschiedenen Bibliotheksvorstände, welche meinen Anfragen und Ersuchen freundlichst entgegenkamen, daß ich ziemlich vollständig, (wie es mir scheint), das hieher gehörige Material bearbeiten konnte; werde aber mit gleicher Dankbarkeit jede weitere Mittheilung entgegennehmen, die mich auf eine vorhandene Unrichtigkeit oder Lücke aufmerksam macht und dieselbe beseitigen hilft.

Zu wünschen wäre, daß wie über die Erzdiöcese Mainz, so auch über andere deutsche Bisthümer oder Länder die Geschichte der Katechismen, und wenn möglich von noch früherem Zeitpunkte an, eine eingehende Bearbeitung fände. Ich bin überzeugt, daß daraus, neben dem praktischen Nutzen, auch eine Rechtfertigung Derer sich ergeben würde, denen die besondere Pflicht obgelegen, für die christliche Belehrung des Volkes Sorge zu tragen.

Mainz, 1. November 1877.

Dr. Moufang.

I. Von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Ausbruch der Glaubensspaltung.

(Von 1450—1517.)

Nach langen und schwierigen Verhandlungen[1]) war es endlich gelungen, die bestehenden Zerwürfnisse zu beseitigen und durch die s. g. Fürstenconcordate (5. u. 7. Febr. 1447) den Frieden in Kirche und Reich wieder herzustellen[2]), und so wurde es dem Erzbischof Theoderich[3]) von Mainz, der sich mit Eifer und wiederholt um die Berufung einer Synode bemüht hatte[4]), möglich, entsprechend der Vorschrift des Baseler Concils (16. Sitzung von 1534), ein Provinzialconcil zu Mainz am Sonntage nach Martini 1451 zu versammeln. Cardinal Nicolaus von Cusa erschien auf demselben und unterstützte durch sein Ansehen die Reformbestrebungen des Erzbischofs[5]). Einer der wichtigsten Beschlüsse bezog sich auf die Verbesserung des religiösen Unterrichtes.

---

1) Vgl. Weiß, Lehrbuch der Weltgeschichte. Band III. S. 1024 u. ff. (Wien 1868).

2) Vgl. Brück, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Zweite Auflage 1877. S. 441 u. 446.

3) Ueber die vorkommenden Mainzer Erzbischöfe kann man nachsehen: Werner, der Dom von Mainz. 1830. Th. II. — *Joannis*, Res Mogunt. Frankfurt 1722. T. I. — Ueber Theoderich vgl. Schneider, Historie des Hauses Erbach. Frankfurt 1736. S. 83—133.

4) Vgl. Würdtwein, Elenchus Concil. Mogunt. Mainz 1761. p. 62.

5) Vgl. Düx, Nicolaus von Cusa. Regensburg 1847. Bd. 2. S. 43.

Als Mittel hiezu wurde ein Buch aufgestellt, welches, durch Einfachheit, Klarheit und Kürze ausgezeichnet, dem gesammten Clerus als Leitfaden dienen könnte, nämlich das Werk des h. Thomas von Aquin: „Von den Grundlehren des Glaubens und von den heiligen Sacramenten[1]." Dasselbe ward aber von dem Concil nicht allein allen Pfarrern und Seelsorgern empfohlen, sondern es sollte auch jedesmal auf den Synoden vorgelesen und, was von besonderer Bedeutung ist, allen Pfarrvorständen mitgetheilt werden[2]. Es hatte ja so eben (1450) Gutenberg seine Erfindung gemacht[3], und so wurde vielleicht schon auf dieser Synode in Aussicht genommen, das katechetische Handbuch, welches für die ganze Pfarrgeistlichkeit sämmtlicher Bisthümer des Mainzer Metropolitansprengels bestimmt war, durch die neue Kunst zu vervielfältigen.

Das uns vorliegende Exemplar der Synodalacten von 1451 enthält zugleich mit den älteren Provinzialstatuten einen vollständigen Abdruck des Werkchens des h. Thomas und ist ein Incunabel ohne Angabe der Zeit, des Ortes und des Druckers. Im Prolog steht die Bemerkung, „die Statuten seien, wie sichtbar, mit den gegenwärtigen Buchstäbchen der Druckerkunst dargestellt[4]," was für das hohe Alter dieses Abdruckes

---

1) Dieser Gedanke war nicht neu. Der h. Thomas schrieb sein Buch (um 1256) auf Verlangen des Erzbischofs von Palermo, und ebenso im folgenden Jahrhundert sein spanischer Ordensbruder Quido de Monte Rotherio (um 1330) sein größeres ausgezeichnetes Werk: Manipulus pastorum, auf Verlangen des Bischofs Raymund v. Valentia, das alsbald nach Erfindung der Buchdruckerkunst in vielen Ausgaben erschien. Cf. *Perezio*, Bibliotheca Hispana vetus. Matriti 1788. Tom II. p. 155. Der dritte Theil des Buches, welcher ebenfalls de articulis fidei überschrieben ist, enthält die Bemerkung: Debet rector ecclesiasticus sibi subditos instruere, quid credendum, quid petendum, quid faciendum et fugiendum et quid sperandum sit, und behandelt in dieser einfachen und verständlichen Eintheilung die ganze Christenlehre.

2) Es heißt in dem Synodalbeschluß: „Ordinavit libellum utilem et instructivum per sanctum Thomam *de articulis fidei et sacramentis* editum in omnibus tam provincialibus quam diocoesanis synodis legi et singulis rectoribus parochialium ecclesiarum communicari."

3) Külb, Gesch. der Buchdruckerkunst. Mainz 1837. XI. Kapitel. S. 42.

4) „Pro faciliori communicatione et omnium utilitate ipsa in unum volumen redacta praesentibus, ut claret, impressoriae artis literulis sunt effigiata." Fol. a 2.

spricht, welcher den beiden Kennern auf diesem Gebiete, Panzer[1]) und Hain[2]), unbekannt geblieben ist.

Die Seminarbibliothek in Mainz besitzt außerdem eine Separatausgabe des Werkchens, welche gleichfalls von den beiden Bibliographen nicht erwähnt wird. Sie ist auf vierzehn Blättern in klein Quart oder vielmehr Octav, dreißig Zeilen auf der Seite gedruckt, hat keine Angabe des Ortes, Jahres und Druckers, ist aber unzweifelhaft aus der Officin von P. Schöffer in Mainz hervorgegangen und war also besonders zum Gebrauche des Mainzer Clerus bestimmt. Das Büchlein zerfällt, wie schon der Titel angibt, in zwei Theile. In den Eingangsworten sagt der Verfasser, er werde die einzelnen Lehren nur ganz kurz darlegen und dabei hervorheben, welche hierauf bezüglichen Irrthümer besonders zu vermeiden seien[3]). Er handelt sodann in sechs Artikeln: a) von der Einheit der göttlichen Wesenheit; b) von der heiligen Dreifaltigkeit; c) von der Schöpfung der natürlichen Dinge; d) von den Wirkungen der Gnade; e) von der Auferstehung der Todten; f) von der Vergeltung. Hieran reihen sich sechs andere Artikel, welche von Christus handeln und zwar a) von der Empfängniß und Geburt; b) von dem Leiden und Tode; c) von der Auferstehung; d) vom Hinabsteigen zur Vorhölle; e) von der Himmelfahrt und f) von der Wiederkunft des Herrn zum Gerichte.

Im zweiten Theile wird zuerst von den Sacramenten im Allgemeinen und sodann von jedem einzelnen Sacramente gehandelt, woran sich die Lehre von der künftigen Glorie, welche in drei leiblichen und vier geistigen Gaben besteht, als Schluß anfügt.

Ein gemeinsamer, von der kirchlichen Autorität für das ganze Erzbisthum Mainz gegebener Leitfaden für den Religionslehrer war hiemit angeordnet; für die Schüler kam ein solcher damals noch nicht zu Stande[4]); man fuhr fort, mit vier anderen, freilich minder vollkommenen Einrichtungen dem Bedürfnisse zu entsprechen.

1) S. sein Werk: Annales typographici. 11 Bände. Nürnb. 1793—1803.

2) Repertorium Bibliographicum, in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad annum 1500 recensentur. 4 Voll. 8°. Stuttgart bei Cotta. 1826.

3) „Ad praesens Vobis sufficiat, si articulos fidei et ecclesiae sacramenta breviter vobis distinguam, et qui errores sint circa quemlibet eorum vitandi.“

4) Die Anregung zu einem solchen Lehrbüchlein hatte schon Gerson im Jahre 1400 in seinen beiden Briefen: de reform. theol. gegeben, worin er

Vor Allem lag es natürlich den Eltern ob, ihre Kinder in der Religion zu unterweisen, und an diese Pflicht wurden sie mündlich und schriftlich, auf der Kanzel und im Beichtstuhl, in gelehrten und populären Schriften stets erinnert[1]).

Sodann wurden die Taufpathen nach Vorschrift der ältesten gedruckten Mainzer Ritualien nachdrucksamst angewiesen, für den nothwendigen Religionsunterricht ihrer Pathenkinder zu sorgen. Die Agenda Moguntina, welche 1480 Erzbischof Diether[2]) (von Isenburg) herausgab[3]), sagt: „Hic doceat presbyter patrinos, ut par-

u. A. schreibt: „Forte expediret, ut fieret per Facultatem vel de mandato ejus aliquis tractatulus supra punctis principalibus nostrae religionis, et specialiter de praeceptis, ad instructionem simplicium, quibus nullus sermo, aut raro fit aut male fit“ (Opp. T. I. p. 124. ed. Antwerp. 1706. Das Concil von Tolosa in Spanien (C. Dertusanum) von 1429 schritt zuerst zur Ausführung; denn es befiehlt in der Constit. quinta: „Praelatis mandamus, ut per viros literatos et probos dictari et scribi faciant aliquod breve compendium, in quo omnia, quantum populares est scire necesse, districte comprehendantur et clare; quodque compendium sic commode dividatur inter partes, ut per sex vel septem lectiones valeat declarari, et sic per totius anni decursum repetitis vicibus per curatos diebus dominicis populo faciant explanari.“ Cf. Conc. ed. *Colet*, Tom. XVII. p. 174.

1) *Barthol. de Chaimis*, Confessionale (Mainzer Ausgabe v. 1478. fol. 6 und Brück, der religiöse Unterricht für Jugend und Volk ꝛc. Mainz 1876). Daß und wie sie dieser Pflicht nachkamen, bezeugt Joh. Cochläus, der, 1479 zu Wendelstein geboren, im Jahre 1520 nach Frankfurt und 1525 nach Mainz kam, wo er sich oftmals und längere Zeit aufhielt. Er sagt in seiner Schrift: An expediat laicis, legere nov. testam. lingua vernacula: „Ich weiß es, daß bei uns Deutschen, bevor das Lutherthum einriß, die Eltern ihre noch lallenden Kinder das Vater unser, den englischen Gruß, den Glauben und die zehn Gebote lehrten, damit sie zu beten wüßten, ehe sie fertig zu reden oder sicher zu gehen vermöchten. Auf den Armen ihrer Mütter oder der Mägde wurden die Kindlein in die Kirchen mitgenommen, damit sie dem h. Meßopfer, der Predigt und den Gesängen beiwohnten und so die frommen Gebräuche unserer Religion durch Hören und Sehen lernten und gleichsam mit der Muttermilch einsaugten, bevor ihnen noch die innewohnende Neigung zum Bösen Hindernisse bereitete.“ Vgl. Otto, Johannes Cochläus. Breslau 1874. p. 2.

2) Sowohl die Monographie: Diether von Isenburg. Mainz 1789, als auch die von Menzel, Erlangen 1868, genügen nicht.

3) Sie ist mit den Typen der 42zeiligen Gutenberg'schen Bibel gedruckt und äußerst selten, so daß Honecker in seiner Abhandlung: Ordo

vulos informent in oracione dominica, in salutatione angelica et in simbulo."

In einer andern Agenda ecclesiae Moguntinensis (62 Blätter in Quart), ohne alle Angabe der Zeit, des Ortes und des Druckes, welche deßhalb älter zu sein scheint und auf dem Exemplar in der Mainzer Seminarbibliothek als antiquissima bezeichnet ist, wird der Pathe in folgender Weise angeredet: „Ich gebyd dir by dyner seligheit wan das kynt komet zu den jaren der vernunfft das du das selbige lernst den rechten glauben. das vatter unser. ave maria und den glauben." fol. XIV. b. Mit geringer Verschiedenheit findet sich dieselbe Ermahnung des Pathen: „Ich gebeut dir by deiner seligkeit ꝛc." auch in der Agenda fol. IX, welche E. B. Uriel von Gemmingen im J. 1513 erscheinen ließ. Diesen Vorschriften des Rituals entsprechend, lehrt P. Johannes Wild, Mainzer Domprediger, in seinem Examen Ordinandorum, das 1544 in Mainz erschien, daß es der Pathen Obliegenheit sei, den Kindern den ersten christlichen Unterricht zu geben, d. h. sie über die Artikel des Glaubens, die zehn Gebote Gottes, das Gebet und die Sacramente zu belehren[1]).

Eine dritte Einrichtung bestand darin, daß die katechetischen Formularien[2]), nämlich das Vater unser und Ave Maria, das apostolische Glaubensbekenntniß und die zehn Gebote regelmäßig nach dem öffentlichen Gottesdienste vorgebetet wurden. Dieser Gebrauch war ein allge-

---

Agendarum Mogunt. (Mainz 1785) sie nicht erwähnt und selbst Würdtwein, in seiner Bibliotheca Moguntina (Augsburg 1787) p. 120 nur das Exemplar kannte, welches vordem dem St. Bartholomäusstift in Frankfurt angehörte und jetzt in der dortigen Stadtbibliothek aufbewahrt wird. Vgl. Schaab, Gesch. der Buchdruckerkunst. Mainz 1830. I, Th. S. 525.

1) Er fragt: „Catechesis quid?" und gibt die Antwort: „Instructio Baptizandorum in fide . . . Necessaria erat Catechesis de novo venientibus ad Ecclesiam. Hujus quidem forma etiam nunc baptizando adhibetur. Caeterum susceptoribus parvulorum incumbit, eandem adimplere, postquam suscepti ad annos discretionis venerint. Catechesis autem christiana complectitur articulos fidei, decem praecepta, Orationem Dominicam, et rationem sacramentorum."

2) *Freheri*, decalogi, orationis, symboli saxonica versio vetustissima. Heidelberg 1610. — *Schilteri*, monumenta catechetica theodisca. in seinem thesaur. antiquit. T. I. (Ulm 1728). — Die altdeutschen finden sich gesammelt in Massmann, Quedlinburger Bibliothek der deutschen Nationalliteratur. Band VII.

meiner. Was die Mainzer Diöceſe betrifft, ſo erließ Erzbiſchof Adolph (von Naſſau)[1]) unter dem 16. Mai 1469 ein Decret, wonach in allen Kirchen, jedesmal nach der Predigt und dem gebräuchlichen Schuldbekenntniſſe die Gläubigen an die fünf Sinne und die ſieben Hauptſünden erinnert und ihnen ſodann die zehn Gebote Gottes vorgebetet und erklärt werden ſollten[2]). Gewiſſermaßen einen Commentar zu

1) Vgl. über Adolf die Arbeit von Colombel in dem Gymnaſialprogramme von Hadamar 1861 und 62.

2) Bei *Würdtwein*, Nova subsid. diplom. Heidelberg 1787. Tom. IX. pag. XXII. Die Verordnung lautet: *Adolphus etc.* Universis et singulis Nobis in Christo dilectis Doctoribus, Magistris, lectoribus, pastoribus parochialiumque ecclesiarum rectoribus seu locatenentibus earundem ceterisque presbiteris regularibus et secularibus per nostras civitatem et diocesin Magunt. constitutis, quibuscunque nominibus censeantur aut quacunque prefulgeant dignitate salutem in Domino sempiternam. Ad ea que ad reduccionem aberrantium ovium et salutem animarum pertinent, mentis nostre aciem dirigentes illa mente statuendo conspicimus et irrefragabiliter observanda, per que fidelibus nobis commissis animarum salus cum beatitudine oportunitatibus debitis consulatur, cum siquidem juxta psalmistam beati sunt illi qui in lege Domini die noctuque meditantur et heu multi sunt in lege Domini errantes seu eam penitus ignorantes; ne igitur tales ab erroribus seu ignavie hujusmodi diucius periculitentur, sed deinceps in dicta lege Domini perfectius et amplius instruantur, volumus, statuimus ac in virtute sancte obedientie districte precipimus et mandamus vobis omnibus et singulis supradictis et cuilibet vestrum, quatenus ex nunc in antea dum quando et quociens vos et aliquem vestrum in quibusvis monasteriis, claustris, ecclesiis parochialibus aliisve ecclesiis capellis et locis verbum Dei seminare sive proponere aut sermonem ad populum facere contigerit et confessionem generalem de post pronuntiare in ambonibus et in genere per ordinem nominatim de quinque sensibus ac septem capitalibus peccatis expressam habetis in usu mentionem et bene, sic eciam specialiter et singulatim legem Domini quam sancto *Moysi* dedit in monte Synai videlicet decalogum resumat, exprimat enarrando similiter in genere decem precepta Domini sunt ista: Unum crede Deum nec vane jura per ipsum, sabbata sanctifices, habeas in honore parentes, non sis occisor, fur, mocchus, testis iniquus, alterius nuptam nec rem cupias alienam, ut taliter salutem per vestram doctrinam in lege Domini meditantes recipiant beatitudinem suarum animarum hujusmodi perpetue duraturam. Harum nostrarum, quibus sigillum nostrum appensum est, testimonio litterarum. Datum in civitate nostra Maguntina die decima sexta mensis Maji Anno Domini etc. sexagesimo nono.

dieser erzbischöflichen Verordnung liefert Johannes Lupi in seinem interessanten Beichtbüchlein, worin er eine Anleitung gibt, wie die Pfarrer der Mainzer Diöcese hiebei verfahren sollen, und auch die Formularien und Gedenksprüche, theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache, theils in Versen und theils in Reimen, wie sie gebräuchlich waren, mittheilt[1]).

Eine ähnliche Verordnung des Erzbischofs Berthold v. Henneberg[2]) vom Jahr 1493 hat uns Severus aus dem alten Pfarrbuche der St. Christoph-Pfarrei in Mainz aufbewahrt[3]):

„Hat unser gnedigster Herr von Meyntz Bischoff Berthold von Henneberg auch syn Nachkumen, eynem iglichen Priester dem off Suntag und andre Fiertag in Parkirchen geburdt zu predigen, dis Pater noster, Ave Maria, Glauben und Zehen Gebott, uber die Cancel von Wurt zu Wurt verkundiget, auch den Layen die sie also horen myt Innikeit, und lernen, und also betten Pater noster und Ave Maria uirzig Tag Ablas geben anno Domini 1493.

„Vatter unser der du bist in den Himellen, gehelget werdt dyn Name, zu kumme din Rich, dyn Will gewerdt als in Hiemell und in Erde, unser deglich Brodt, gib uns hude, und uergib uns unser Schuld, als auch vbir uergebendt unseren Schuldigern, und nyt leidt uns in Bekorung, sunder los uns von Ubel Amen.

„Ave Maria mit kurtzem Gebet Alexandri Papae 6. ad quam Indulgentias dedit.

„Gegrust sistu Maria, uol Gnade, der Here mit dir, du bist ge-

1) Das Büchlein, bestehend aus 25 Blättern in 4°, sine loco et nomine, hat am Schlusse folgende Notiz: Hoc opusculum industria et arte impressoria fieri ordinavit et constituit venerabilis vir magister Johannes Lupi Capellanus capellae s. petri in suburbio franckfordensi per suos manufideles dirigi sic ut perpetuo maneat sine alienatione ubicunque directum fuerit apud parrochias sedium dioecesis maguntinensis. Sicque ut pro anima constituentis sedula prece proque suis benefactoribus oretur. Quod completum est Anno Domini M.CCCCLXXVIII.

2) Ueber ihn s. auch *Weckerle*, de Bertholdi A. E. Mog. studiis politicis. Münster 1868. Berthold hielt 1499 eine Synode, deren Acten nicht edirt sind. Nur die Synodalrede von Theoderich Gresemund ward 1499 in Mainz gedruckt. Vgl. Zapf, Aelteste Buchdruckergeschichte v. Mainz. p. 146 (Ulm 1790).

3) *Severus*, Parochiae Moguntinae intra Urbem etc. Aschaffenburg 1768. p. 97.

benedyet unter den Frawen, und gebenedyet ist die Frucht dines Libes Jhesus Christus.

„Antequam dicatur Amen, addita est oratio ALEXANDRI Papae 6.

„O du Helge Jungfraw Maria, Mutter Gottes bidt Gott uor uns itzunde und in Stundt des Dodes. Amen.

„Der Helge Glaub der Helgen Apostollen.

„Ich gleub in Gott Vatter allmechtigen Schepper Hiemmels und der Erden, und in Jhesum Christum synen eynigen Son unsern Hern, der entphangen ist uon dem Helgen Geist, geboren us Maria der Jungfrawen, gelitten under Pontio Pilato, gecrutziget, gestorben und begraben; Nidder steig zu der Hollen, am dritten Tag wider offstundt uon den Todden, offsteig zu den Hiemellen, sitzendt zu der recten Handt Gottes des alhmechtigen Vatersch, der nachzukunfftig ist zu urtheil die lebendige vnd die todten. Ich gleub in den Helgen Geist, die heilig Christlich Kirch, Gemeynschafft der Helgen, Uergebbung der Synden, Offerstendnis des Fleysches, und daz ewig Leben. Amen.

„Die zehen Gebodt.

„Du solt gleuben in eynen Got. Du solt Got nit unnutzlich uerschweren. Du solt die helgen Tag helgen. Du solt Uatter und Mutter eren. Du solt nyt dot schlagen. Du solt nyt stelen. Du solt nyt unkusch syn. Du solt kein falsch Gezugnis geben. Du solt keyns andern Gemahel begeren. Du solt auch keyns andern Gudt begeren."

Der vorgenannten Einrichtung gedenkt sehr ausführlich der verdiente Pfarrer von Klein-Basel, Joh. Ulrich Surgant[1]), in seinem „Manuale Curatorum", welches bald nach seinem Erscheinen an verschiedenen Orten, 1508 auch in Mainz durch Johann Schöffer, gedruckt wurde[2]). Da Erzbischof Berthold, obgleich voll des Lobes für die neue Kunst des Bücherdruckes[3]), zur Verhütung der Mißbräuche am

1) Vgl. über ihn: Diction. univers. et bibliogr. Paris 1812. Tom. XVI. p. 463.

2) Panzer gibt in seinen Annales typograph. dreizehn Ausgaben an.

3) Vid. *Gudenus*, Codex diplom. (1758) T. IV. p. 460 et 19. Das Decret beginnt: Etsi ad eruditionem comparandam, *divina quadam imprimendi arte* ad singularum scientiarum codices abunde facileque perveniri possit; compertum tamen habemus, quosdam homines, inanis gloriae aut pecuniae cupiditate ductos, hac arte abuti . . . . Cum initium

14. Januar 1486 ein Censurcollegium angeordnet hatte, so dürfen wir annehmen, daß die pastorellen Vorschriften in dem Manuale mit den Anordnungen, wie sie in der Mainzer Diöcese bestanden, übereinstimmten. Hienach sollen alle Seelsorgspriester an jedem Sonntage von der Kanzel herab, mit lauter und verständlicher Stimme, den versammelten Pfarrgenossen in ihrer Muttersprache das Gebet des Herrn, den Englischen Gruß, das apostolische Glaubensbekenntniß und die Zehn Gebote Gottes vortragen. Sie sollen dabei das ihrer Sorge anvertraute Volk fleißig hierüber belehren, und Niemanden, der darin unwissend ist, zum h. Altarsacramente zulassen. Das Vorbeten möge in folgender Weise geschehen [1]):

„Vatter vnser: der du bist in hymeln. geheyliget werd deyn nam. Zukumm vns deyn reich. Deyn will geschech: als im hymel vnd im erdtreich. Vnser teglich brot gib vns heut. Vnd vergib vns vnser schulden: als auch wir vergeben vnsern schuldenern. Vnd nit laß vns ingefurt werden in versuchung. Sund' erlöß vns von vbel Amen.

„Gegrüsset seyst Maria vol gnaden: der herr mit dir. Du bist gesegnet vber alle frawen vnd gesegnet ist die frucht deyns leybs Jesus christus Amen.

„Diß gebett kum zutrost vnd zuhilff vns vnd allen glaubigen selen Amen.

„Also haben ir in dem heiligen pater noster: warumb ir gott den herren bitten sollen: domit wir auch erkennen dz alles gut vnd alles dz wir bedörffent von gott kumpt.

„Wann gebett kein crafft nit hat, dz nit in rechtem glauben beschieht. Denn on den glauben niemandt gott gefallen mag: So sprechent den glauben.

„Ich glaub in got vatter almechtigen, schöpfer des hymels vnd erdtreichs. Vnd in Jesum christum sein eynigen sun vnsern herrn. Der empfangen ist von dem heiligen geist. Geborn auß Maria der iungkfrawen. Gelitten vnder pontio pilato. gecreutzigt. gestorben vnd begraben. Abgefaren ist in die hellen: am dritten tag wider auffgestanden von den todten. Uffgefaren ist in die hymel: sitzet zu der gerechten gottes des almechtigen vatters. Dannen er künfftig ist zu urteylen die

---

hujus artis in hac *Aurea* nostra *Moguntia*, ut vera ejus appellatione utamur, *divinitus* emerserit hodieque in ea politissima atque emendatissima perseveret, justissime ejus artis decus a nobis defensabitur etc.

1) Manuale Curatorum lib. II. consid. quinta fol. LXXIIII u. LXXVII.

lebenden vnd todten. Ich glaub in den heyligen geyst. Die heilige christenliche kirch. Gemeynsame der heiligen. Ablassung der sünden. Widerofferstendung des leybs vnd ewig leben. Amen. Hierumb haben ir begriffen die zwölff Artickel des glaubens: alßdann die heiligen zwölff botten ir yeglicher eynen gedicht oder gesprochen hatt.

„Seydtmals aber der glaub on die werck ist gantz crafftloß vnd todt. vnd wirt nit lebend dann durch die haltung der zehen gebott. Darumb so haltent vnd leren die zehn gebott also:

Das erst gebott.

„Du solt nit frembde gött anbetten. weder mit vnglauben: noch mit segen oder keyner zauberey.

Das ander gebott.

„Du solt den namen gotes nit leychtuertiglich nemen: weder mit schweren noch mit flüchen oder gottes lesterung.

Das dritt gebott.

„Gedenck das du den feyrtag heiligest mit guten gedencken worten vnd auch wercken.

Das vierd gebott.

„Du solt vatter vnd muter eren: beide die leyplichen vnd geistlichen: als die priesterschafft vnd die heiligen kirchen.

Das fünfft gebott.

„Du solt nyemandt tödten noch mit dem hertzen hassen: oder mit den mund sein ere abzuschneyden noch mit der handt verwunden.

Das sechst gebott.

„Du solt deyn Ee nit brechen, noch vnkeusch seyn, weder mit worten noch mit wercken, noch mit geberde.

Das sibent gebott.

„Du solt nit stelen, das ist nyemandt das seyn wider gott abnemen, gewunnen oder besitzen.

Das acht gebott.

„Du solt kein falsch gezeugnyß geben wider deinen nechsten menschen: weder vmb lieb noch vmb leyd, vnd solt nit liegen.

Das neund gebott.

„Du solt nyemands Ee menschen begeren. weder mit gedencken, worten noch wercken.

Das zehend gebott.

„Du solt nyemands gut oder ere noch knecht noch magt noch keyn ding dz eyns andren ist wider gott begeren.

„Diß seynt die zehen gebott vnsers herrn Jesu cristi. die ein yeglichs cristen menſch verbunden iſt zewiſſen vnnd zuhalten bey seyner selenseligkeit."

„Umb dz ewer gebett gott dem herren deſter agenemer sey so reynigen ewere hertze. vel. ewere gewiſſen mit der offen beicht vnd sprechent mir nach. Ich ſündiger menſch verjyhe gott dem herren: vnſer lieben frawen: allen gottes heiligen: vnd euch prieſter an der ſtatt gottes: aller der ſünd deren mich gott ſchuldig weiß die ich ye begangen hab von meynen kindtlichen tagen biß uff den heutigen tag. Ich gib mich ſchuldig dz ich geſündt hab mit meinen fünff synnen meyns leibs. Mit ſehen. mit hören. mit ſchmecken. mit koſten. mit greiffen. mit geen. mit ſteen. vnd mit allen meinen gliddern: dz iſt mir leydt. Ich gib mich ſchuldig dz ich geſündet hab an den zehen gebotten vnſers lieben Herren: das ich meynen ſchöpfer nye lieb hab gehebt von gantzem meynem hertzen: von gantzer meyner ſelen: von gantzen meynen krefften vnd meinen eben criſten menſchen als mich ſelbs dz iſt mir leyd. Ich gib mich ſchuldig das ich geſündet hab an den ſiben heiligkeiten. An meynem tauff. an meiner firmung. an dem heiligen öl. an meyner Ee. an meyner geuatterſchaft. an meyner beycht. an meyner buß. das ich die nye volbracht hab als gantz vnd andechtiglich als ſie mir iſt vffgeſetzt dz iſt mir leydt. Ich gib mich ſchuldig das ich geſündet hab an den ſechs wercken der heiligen barmhertzykeit, dz ich die hungerige nit geſpeiſet hab. den türſtigen nit getrenckt hab. den ellenden nit geherbergt. den nackenden nit becleidt. den gefangen nit getröſt. den todten nit begraben. vnd wie ich daran geſündet hab, dz iſt mir leydt. Ich gib mich ſchuldig dz ich geſündet hab mit den ſiben todtſünden: mit hochfart. mit geytigkeit. mit vnkeuſcheit. mit nyd. mit haß. mit zorn. mit vbereſſen. mit vbertrincken. mit tragheit an gotßdienſt. Mit liegen. mit triegen. mit ſpotten. mit ſchelten. mit fluchen. mit nachreden. wie ich denn geſündet hab dz iſt mir leyt. Ich gib mich ſchuldig dz ich geſündet hab mit gend. ſtend. leigend. ſitzend. ſchlaffend: oder wachen. mit mirſelber oder ander yemands. herre got wie du die ſünde an mir erkenſt: ſie ſeint tödtlich oder leßlich: heymlich oder offenlich: ſo ſeint ſie mir leydt vnd rüwen mich von gantzem meinem hertzen. Ich gib mich ſchuldig. dz ich mich verſündt hab an dem werden fronleychnam vnſers herrenn Jeſu chriſti. das ich den als wirdiglichen vnd andechtiglichen nie empfangen hab als er ſin wol wirdig, vnd ich armer ſünder oder ſünderin wol notturfftig bin: das iſt mir leydt. Alſo gib ich mich ſchuldig auff dein genad vnd grundloſe barmhertzikeit. vnd bitt gnad hochwirdige

künnigin vnd müter Maria vnd alle gottes heiligen dz ir wöllen für mich bitten. das mir gott meyn leben frist als lang das ich mein sünd büß vnd sein götlich genad erwirb. vnd bit euch prieſter an gottes ſtatt dz ir mir ablaß ſprechent vber all meyn sünd. wann ſie mir leydt ſeynt vnd rüwent von ganzem hertzen. neygent ewers hertzen haupt gegen got dem almechtigen: vnd ſprechen in groſſer demütikeit Gütiger barmhertzigger got bis gnedig mir armen sündigen menſchen. Misereatur vestri omnipotens deus: et dimittat vobis omnia peccata vestra: et perducat vos in vitam eternam. Amen. Indulgentiam et remissionem omnium peccatorum vestorum tribuat vobis omnipotens deus: pius et misericors dominus Amen. Hebend üch frölich auff als ſich Maria magdalena aufſhüb do ir vergeben wurden all ir sünd. Ablaß vnd vergebung ewer sünd, friſtung ewers lebens hab ich euch gebetten vnd nach diſem leben dz ewig leben. Amen[1])."

Weiter wird von Surgant angegeben, es ſollten die katechetiſchen Formeln, deutlich auf Tafeln geſchrieben, in der Kirche aufgehängt ſein[2]). Damit hebt er nur einen alten und allbekannten Brauch hervor, von welchem ſchon Johannes Gerſon in ſeinem um das J. 1408 geſchriebenen „Opusculum tripartitum de praeceptis decalogi, de confessione et de arte moriendi"[3]) Erwähnung thut, und welchen auch die alten Mainzer Editionen dieſes Büchleins, die lateiniſche wie die deutſche, ohne weitere Bemerkung wiedergeben[4]).

1) Es werden noch andere Formeln der offenen Beicht angegeben; wir glauben uns aber auf die Mittheilung dieſer einen beſchränken zu ſollen.

2) „Curati — Orationem dominicam, salutationem angelicam, Symbolum apostolorum atque praecepta decalogi . . . in tabulis in eorum ecclesiis affigendis aperta conscribi faciant." fol. LXVII.

3) Vgl. Schwab, Johannes Gerſon. Würzburg 1853. S. 683.

4) Die beiden Werkchen ſind entweder in Mainz ſelbſt (sine loco et anno) oder in Marienthal im Rheingau edirt. Es heißt darin: „Ad hujus doctrinae publicationem quadruplex personarum status debet vigilare ecclesiae. *Primo* superiores et praelati, quos inferiorum regimen de propinquo concernit, quibus insuper curatorum ignorantia crassa divinae legis et insufficiens populi eruditio imputabitur in peccatum. — *Secundo* parentes pro filiis apud scolarum rectores instare deberent. — *Tertio* domorum dei et locorum hospitalium gubernatores et magistri. *Quarto* qui in verbis aut factis et aliis signis alios ad peccandum induxerunt quique ex officio alios docere debuerant. . . . . Agant igitur praenominati, quod doctrina haec libris inscribatur, tabellis affigatur tota vel per partes in locis communibus, utpote in parochialibus ecclesiis, in scolis, in hospitalibus, in locis religiosis."

Der um Hebung des religiösen Lebens in Deutschland hochverdiente Nikolaus von Cusa, als er in den Jahren 1542 und 43 als Cardinallegat die deutschen Bisthümer bereiste und überall Reformsynoden hielt[1]), hat es sich, wie es scheint, angelegen sein lassen, solche Katechismustafeln in den Kirchen aufzuhängen, wie es uns von der Kirche des h. Lambert[2]) in Hildesheim und von einigen anderen berichtet wird[3]). Daß dergleichen Tafeln sich auch in den Mainzer Kirchen fanden, dafür fehlt der urkundliche Nachweis; aber daß nach der Erfindung Gutenberg's dergleichen Tafeln in Mainz und für Mainz durch Druck vervielfältigt wurden, daran ist wohl nicht zu zweifeln, obgleich meines Wissens solche, so wenig wie die ersten Abecedarien[4]) auf unsere Zeit gekommen sind[5]).

„Zu verkundigunge disser lere sollen vierley stait der personen wachen. Zum ersten die prelaten die do anrurt zuneheften regering der underſten seln versorgern. den auch der selben sel versorgern dreye unwissenheyt des gotlichen gesetz. und ungenugsam underwisung des eynfaltigen volcks. offgerechnet wird vor ir sunde. Zum zweyten die eltern solten diß fordern vor yr kinder by den kindmeystern. Zu dem dritten die regerer und meister der spitail. Zum vierden maile gemeynlich die in worten in wercken oder zeychen andern zu sunden geleyt han. Und die do von yrs ampts wegen gelert solten han und das versumpt han. Want disse of yrn costen und fliß. durch disser oder der glichen lere verkundigung sollen der verleyten und versumten besserung schaffen. Want diß also dun. ist ein buß. diß ist eyn genugduung. diß ist eyn werck der barmherzigkeit, got beheglicher den lyplich almusen. Herum sollen die vorgenanten schaffen, daß dise leere den buchern ingeschrüben werde, an tafeln werde gehefft gantz oder mit beylen, in offenberlichen stetten, als in parkirchen, in den schuln, in spytaln, in geystlichen steten."

1) Binterim, Gesch. der deutschen Concilien. Mainz 1848. Bd. VII. S. 237—283.

2) Wolf, Polit. Geschichte des Eichsfeldes. Göttingen 1793. Bd. II. S. 172. Nach eingezogener Erkundigung hängt die Tafel jetzt im städtischen Museum in Hildesheim. Auch in den übrigen Kirchen sollen ähnliche gehangen haben, aber durch Brände zerstört worden sein.

3) Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. s. v. Hildesheim (Bd. 5. S. 192).

4) Vgl. Schaab, Gesch. der Erfind. der Buchdruckerkunst. Mainz 1830. B. I. S. 183.

5) Weller hat in seinem verdienstvollen Repert. typograph. (Nördlingen 1864) unter Nr. 3676 einen solchen Wand-Katechismus aufgeführt, der 1525 in Zürich gedruckt ist und welchen Geffcken ausführlich beschreibt (Bilderkatechismus des 15. Jahrh. S. 203).

II. Von dem Ausbruche der Glaubensspaltung bis zum ersten Mainzer Katechismus in deutscher Sprache.

(Von 1517—1534.)

Im Jahre 1517 am 17. Mai, also wenige Monate bevor Luther seine 95 Sätze veröffentlichte, erließ der Mainzer Erzbischof Albrecht (von Brandenburg)[1]) eine Verordnung zur genaueren Ueberwachung der Druckwerke. „Die Erfahrung," sagt er, „die in Allem die Lehrmeisterin ist, habe gezeigt, daß aus der Buchdruckerkunst gar Vieles unter dem Anscheine des Guten herausgegeben werde, was dem katholischen Glauben und den guten Sitten widerstreite, dem Heile der Seelen schädlich und gegen Personen, welche an Würde hervorragen, ehrenrührig sei, weßhalb zu geeignetem Gegenmittel geschritten werden müsse[2])." Es ist zu bedauern, daß man nicht sofort, neben dieser abwehrenden Maßregel, sich der neuen Erfindung als eines wirksamen Mittels bedient hat, um die Jugend leichter und gründlicher zu unterrichten, die Gläubigen in ihrer Religion zu befestigen, sie vor den Irrthümern zu bewahren und in der Treue zur Kirche zu stärken, wozu das Bedürfniß so groß und so dringend war[3]). Der Erzbischof verkannte den Geist der Zeit und die Bedeutung des ausbrechenden Religionsstreites[4]) so sehr, daß er noch 1520 Capito und Hedio[5]) nach Mainz berief und sie predigen ließ, bis 1523 der Unwille der Mainzer Bürger dieselben zum Weggehen zwang. Dadurch ward der Erzbischof veranlaßt, entschiedene und ausgezeichnete Männer an seine Seite zu berufen, und einer der ersten und vortrefflichsten war Friderich Nausea[6]).

---

1) Das zweibändige Werk: Der Kurfürst, Cardinal und Erzbischof Albrecht II. ꝛc. von Jacob May. München 1865 u. 1875 genügt keineswegs.

2) Bei *Gudenus*, codex diplom. IV. p. 589.

3) Was der Bücherdruck für Hebung des religiösen und sittlichen Lebens leisten könnte, wurde hie und da wohl erkannt und auch ausgesprochen. So findet sich in „Postill und Evangelienbuch", Basel 1514. fol. 228 eine ausführliche Erwägung: „Wie gut und köstlich ist die kunst des truckes."

4) Vgl. Riffel, Kirchengeschichte der neueren Zeit. Zweite Auflage. Mainz 1844. B. I. p. 174.

5) Vgl. über beide: Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. II. 327 und IV. 320. — Riffel, Kirchengeschichte. III. p. 229.

6) Weihbischof Würdtwein (in s. Monasticon palat. T. II. p. 275) schreibt über ihn: Fridericus Nausea Blancicampianus in omni fere studiorum genere, in jure tamen ac theologia, cujus utriusque facultatis

Alsbald griff Nausea mit frischem Eifer in die schwierigen Verhältnisse ein. Er fand, wie er berichtet, ein durch die von Außen kommenden Irrlehrer in seinem Glauben erschüttertes und dabei nicht gehörig unterrichtetes Volk [1]); denn der katechetische Unterricht war ganz außer Brauch gekommen [2]); darum war sein Erstes, daß er

---

Doctor erat praesertim, tantos progressus quantos ipsius tot egregia demonstrant opera, fecerat. Concionum summam in principe Moguntinorum ecclesia cathedram maxima cum utilitate suaque ipsius laude annos tenuit aliquot; ibidemque anno 1532 homiliarum centurias quatuor edidit, quas et Imperatori *Ferdinando* et *Alberto* Mog. Archiepiscopo Cardinali consecravit. Unde ad idem in aula Caesarea fungendum munus ab illo accersitus, ita sese omnibus probavit, ut . . . post *Joannem Fabrum* Viennensis Episcopus 1541 constitutus sit, in eaque pastorali cura et dignitate ad mortem usque perstitit; ea vero illi annis laboribusque fesso obtigit anno 1550.

Sein eigentlicher Name war Fried. Grau; seine Heimath Waischenfeld in Oberfranken. Nachdem er eine Zeit lang die Stelle eines Secretärs bei Card. Campeggio bekleidet, ward er, auf Empfehlung von Rom (so sagt er selbst in der Dedication zu seinem Catechismus catholicus etc.: non mea sponte, sed ex urbe primum, Clemente VII. Max. tum Pontifice authore, praeter omnem meam opinionem et expectationem vocatus Moguntiam), vom Erzbischof Albrecht berufen, um zunächst (1525) in Frankfurt a. M. zu wirken. Die dort herrschende Aufregung (vgl. Riffel, Kircheng. II. p. 208) brachte ihn bald (1526) nach Mainz. Man sehe über ihn: Wetzer und Welte, Kirchenlexikon XI. p. 988. Brischar, die katholischen Kanzelredner Deutschlands, Schaffhausen 1867. B. I. p. 1. Salig, Gesch. Conc. Trident. Tom. II. p. 144. Besonders wichtig ist eine Sammlung der an ihn gerichteten Briefe (Epistolarum miscell. lib. X.), die 1550 und abermals 1553 in Basel erschien. Eine Biographie des bedeutenden Mannes existirt noch nicht.

1) Er sagt in der erwähnten Dedication (an Papst Paul III.) vom 1. Jan. 1543: „Moguntinenses usque adeo per exotica peregrinaque quorundam pseudo-apostolorum paradoxa, dubios in orthodoxa nostra religione fieri coeptos reperi, ut tanquam parvuli fluctuare inciperent et, quum propter tempus esse debebant aliorum doctores et magistri, rursum non secus atque catechumeni rudimenta ac velut elementa christianae religionis doceri indigerent."

2) Ibid. „Veterem illam *catechesim*, per omnes quondam ecclesias percelebrem, non modo tum sed et antea pridem, nescio quorum vel socordia vel negligentia vel ignorantia, non sine poenitenda catholicae religionis jactura prorsus in oblivionem coeptam, repetere coepi."

neben den Predigten[1]), die er zu halten hatte, sofort selbst einen einfachen, aber gründlichen Religionsunterricht dem Mainzer Volke von der Domkanzel herab zu ertheilen begann, welche Thätigkeit er durch eine Reihe von Jahren mit dem besten Erfolge fortsetzte.

Doch, sollte die Wirkung eine allgemeine sein, so war ein Zweites nöthig: es mußten die Katecheten selbst, die Priester, über die Bedürfnisse der Zeit belehrt, zu lebhafter Thätigkeit angeregt und mit dem Geiste des Eifers erfüllt werden. Noch bestand in Mainz das Institut der Synoden, und zweimal im Jahre hatte sich der ganze Clerus zu versammeln, um über die kirchlichen Verhältnisse zu berathen. Eine Anzahl von Nausea's Reden an den Clerus sind uns erhalten. So die Synodalrede von 1526 über die Erhabenheit der christlichen Religion und des christlichen Priesterthums (wofür ihm der Erzbischof durch ein eigenes Schreiben vom 28. October 1526 dankt)[2]) und die andere von 1527 über die Verbesserungen in der Kirche[3]).

Aber Nausea that, von vielen Seiten gebeten[4]), noch ein Drittes: er veröffentlichte das, was er vorgetragen, durch den Druck.

---

1) Ein Verzeichniß seiner im Druck erschienenen Werke findet sich in der schon erwähnten Briefsammlung ed. 1550. p. 484. Es sind darin die Synodalreden von 1526 und 1527 und vier andere ad clerum Moguntinum, in Vigilia Nativ. Christi und Assumption. B. Mariae V. aufgeführt. Seine Homilien und Predigten bilden zwei Bände in fol. und sind in Cöln 1536 und 1540 erschienen. Von einem Theil der Homilien hat er selbst eine deutsche Uebersetzung besorgt. Cöln 1535.

2) Epist. l. III. p. 45.

3) Letztere ist mit einigen anderen Reden 1527 in Mainz gedruckt. In der Dedication an den Erzbischof sagt Nausea: „Transmitto, quem nuper ad coactam ex veteri more totius cleri tui synodum habui, sermonem ferme tumultuarium etc. Die Rede beginnt: Quum superiore anno PP. in hoc primum amplissimo dicendi consultandique loco ad vos essem dicturus, initio paucis in hoc ipsum ab ecclesia praefabar institutum, quo *bis in anno* hic cogimini de iis, quae hujus sunt ecclesiae, non minore studio quam consilio tractantes."

4) Im Dedicationsbrief an Papst Paul III. vom 1. Jan. 1543 schreibt er: „Quum tam ex clero, quam ex plebe profectum religionis veterioris sentirent, summates et infimates et medioximi modis hortabantur omnibus, ut quidquid *meae catecheseos* aliquo tempore verbotenus pro concione dixissem, in speciem libri non modo congererem, sed et in publicum proferre vel ideo non gravarer, quo videlicet caeterae etiam nationes, et praesertim germanicae, illius fructus participes fieri possent."

Er machte den Anfang mit einer Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses, welche im Jahre 1529 unter dem Titel: „Friderici Nauseae, Blancicampiani, insignis ecclesiae Moguntinae ecclesiastis, contra universos catholicae fidei adversarios. In symbolum Apostolicum Catholica — zu Mainz bei Ivo Schöffer in 4to" erschien. Das 290 Seiten starke Buch ist, wie der Verfasser sagt[1]), aus den Vorträgen entstanden, welche er in der Domkirche zu Mainz gehalten, auf welcher vor ihm so viele ausgezeichnete Männer für den katholischen Glauben gewirkt hatten[2]). Es behandelt die zwölf Artikel, Wort für Wort einfach und geistvoll erklärend, auf 203 Seiten, woran sich eine ausführliche Abhandlung (von S. 205—290) anschließt, in welcher die Beweise und Gründe für die in der vorausgeschickten Erklärung dargelegten Wahrheiten gegeben sind[3]). Ein eigentlicher Katechismus[4]) ist dieses Buch nicht, indem es nicht die Gesammtlehre,

1) Er schreibt in der Vorrede, welche an Kaiser Karl V. und Ferdinand I. gerichtet ist: Haec nostra in *symbolum* Apostolorum catholica, nuper a nobis in hac insigni Metropolitana ecclesia Moguntina, post tot tamque magno et excellenti ingenio et doctrina et pietate viros pro aeque conservanda atque augenda fide catholica, ad solum populum Moguntinum, cui Deo duce annos nunc tres evangelizo, pro concione dicta (sunt).

2) Dieses Lob ist in Wahrheit begründet, denn die Mainzer Domkanzel hatte wirklich eine Reihe ausgezeichneter Prediger: So Heinrich Hopfgarten (1456), Gabriel Biel (1470), Joh. v. Lauteren (1482), Joh. v. Ulm (1493) und Thomas Ruscher (1510). Cf. *Gudenus*, cod. diplom. II. p. 749—57 und Sylloge 347. 358. Eine Geschichte der Mainzer Domkanzel wäre eine interessante Arbeit.

3) Die Ueberschrift lautet: De aliquot catholicis pro XII fidei cath. articulorum declaratione veritatibus et de persuabilibus ejusdem fidei veritatum rationibus.

4) Im Jahre 1529 ist eine Catechesis puerorum in fide, in literis et in moribus von Otto Brunfels erschienen, der 1464 in Mainz geboren, später, dem Carthäuserorden angehörig, apostasirte und in Straßburg Lehrer ward, wo auch diese Catechesis erschien, die aber kein Religionskatechismus, sondern eine pädagogische Schrift ist, wie er selbst angibt, ex Cicerone, Quintiliano, Plutarcho, Angelo Politiano, Rudolpho Agricola, Erasmo, Phil. Melanchthone etc. genommen. Brunfels verlegte sich später auf Medicin und ist, nach Sprengel (in Ersch's und Gruber's Encyclop.), „der älteste Vater der Botanik." Vgl. auch Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte. III. p. 137.

sondern nur einen Theil derselben behandelt; aber es gehört unzweifelhaft zu den katechetischen Schriften und ist, wegen der theologischen Correctheit und klaren Darstellung, von besonderem Verdienste, das auch von den Zeitgenossen geistlichen und weltlichen Standes anerkannt worden ist.

Von weit größerer Bedeutung ist sein „Catechismus catholicus", der den ganzen Inhalt seiner im Mainzer Dom gehaltenen Belehrungen umfaßt, aber erst im Jahre 1543, als Nausea schon Bischof in Wien geworden war, in Cöln bei Quentel erschien[1]). Geschäftsüberhäufung, angegriffene Gesundheit und Mangel an den zur Herausgabe erforderlichen Geldmitteln[2]) waren die Ursache dieser langen Verzögerung. Außerdem hatte er, um seinem Buche die möglichste Vollendung und vollkommenste Zuverlässigkeit zu geben, dasselbe einer Anzahl von Cardinälen zur Prüfung vorgelegt; denn er wollte ein Werk liefern, das möglicher Weise von der bereits nach Trient ausgeschriebenen Kirchenversammlung als ein allgemeines Lehrbuch, wie ein solches vielseitig gewünscht wurde, angenommen und empfohlen werden könnte[3]).

Dieser Katechismus, der einen Band in Folio mit 654 Seiten füllt, ist in sechs Bücher eingetheilt, wovon das erste die s. g. Praeludia (v. S. 3—16), das zweite die zwölf Artikel des Glaubens-

1) Der ganze Titel lautet: *Cathechismus catholicus*, Rev. in Christo Patris ac Domini *Friderici Nauseae*, Episcop. Viennensis, sex libris compraehensus. Ad sacrosanctae cath. ecclesiae ejusdemque fidei, pietatis et religionis reparationem, auctionem et conservationem; Universis ecclesiasticis non modo profuturus, sed et pernecessarius. 1543. Eine zweite Auflage erschien 1552, jam secundario diligentius multo ac prius . . . elaboratus.

2) „Deterruerunt multae variaeque difficultates, dispendium rei pecuniariae, qua opus erat in opere non exiguo transscribendo et excudendo, nec non praesentissima valetudinis et vitae meae, quae tantos ob labores certo erat in discrimine, jactura." Ibid. p. 2. Die nämliche Klage kömmt in einem Briefe von Wicelius vom 29. Juni 1533 vor: „Divites sacerdotes non ferre suppetias divulgandis libris meis." Er fährt dann fort: „Sed sic comparatum est. Pecuniam habent ad aleam etc.; ad rempublicam Christi juvandam obolos non habent" (Wicelii, Epistol. l. IV. Lipsiae 1537).

3) Ibid. p. 4. Bekanntlich wurde in der letzten Sitzung des Concils von Trient, am 4. Decbr. 1563, die Katechismus-Angelegenheit dem Papste überlassen, in Folge dessen Papst Pius V. schon im December 1566 den s. g. Catechismus Romanus ad Parochos veröffentlichte. Vgl. Ritter in der Vorrede der Breslauer Ausgabe von 1837.

bekenntnisses (v. S. 16—38), das dritte die sieben heiligen Sacramente (v. S. 38—168), das vierte die Gebote Gottes (v. S. 168—312), das fünfte das Gebet (v. S. 312—392) und das sechste die kirchlichen Gebräuche und Ceremonien (v. S. 392—654) behandelt. Jedes Buch ist übersichtlich in Kapitel, mit entsprechender Ueberschrift, eingetheilt.

Der Katechismus, worunter Nausea in herkömmlicher Weise[1]) nicht ein Buch, sondern den einfachen, mündlichen Unterricht versteht, hat zum Zweck, Dasjenige zu lehren, was jedem Christen zu wissen nothwendig ist[2]). Vom christlichen Namen ausgehend, bespricht er die christliche Religion und deren Vorzug und Bestandtheile — Glaube, Hoffnung und Liebe, welche in den folgenden Theilen ihre eingehende Erörterung erhalten sollen.

Es werden nun im nächsten Buche die zwölf Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses der Reihe nach durchgenommen. Jedesmal geht eine einfache, aber genaue und erschöpfende Worterklärung voraus, darauf folgt die Beweisführung und sodann eine Paraphrase, worin die vorgetragene Glaubenslehre ihre praktische Anwendung auf die Gesinnung und das Leben des Christen erhält. Beispielsweise möge hier der Schluß dieses Abschnittes folgen: „Du fragst, ob der Christ nichts anderes glauben müsse, als was in den zwölf Artikeln enthalten ist? Wir antworten: Man muß Alles glauben, was darin ausgedrückt ist, was sich darauf zurückführen läßt, durch nothwendige und sichere Verbindung davon abhängt oder durch scharfsinnige Erforschung daraus gefolgert werden kann; endlich Alles, was die h. Schrift aussagt, die nicht umgestoßen werden kann, da sie vom Geiste der Wahrheit gegeben ist; und, was aus ihr durch sichere Schlußfolgerungen sich ergibt, wie wir dies des Weiteren in unserem Werke Catholica gezeigt haben." (p. 35.)

An diesen Tractat vom Glauben reiht sich der von der Hoffnung. Die Hoffnung ist, wie der Verfasser sagt, die sichere und geduldige Erwartung der zukünftigen Güter, deren Verheißung wir mit zweifel-

1) Ganz richtig sagt Geffken in seinem schönen Buche: „Der Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts ꝛc." (Leipzig bei Weigel, 1855) S. 17: „Das Wort Katechismus bedeutete vor Luther niemals ein Buch über die Hauptstücke, sondern bezeichnete den mündlichen, christlichen Unterricht."

2) „Est *catechismus* nihil aliud, quam sermo paulo rudior, quo praecipuis catholicae religionis articulis, utpote fide, spe, et charitate breviter instruuntur, quibus lacte, non cibo solido opus est; siquidem *catechizo* est doceo, instruo, in fide erudio." Edit. 1552. (p. 4.)

losem Glauben für wahr halten. (p. 40.) Diese Erwartung stützt sich auf die Gnade Gottes und die verdienstlichen Werke der Menschen (p. 42), und da die Sacramente Zeichen und Besiegelungen, signa et sigilla (p. 45), der göttlichen Liebe sind, so folgt nun die Lehre von den sieben Sacramenten. Zuerst wird besprochen: Wesen, Zahl, Einsetzung und Zweck der Sacramente im Allgemeinen, und darauf werden in sehr eingehender Weise die einzelnen Sacramente abgehandelt, wobei nicht allein die dogmatische Lehre entwickelt, sondern auch Sinn und Bedeutung der bei der Ausspendung vorkommenden Ceremonien dargelegt wird, mit steter Beziehung auf die damaligen Verhältnisse. Bei der Priesterweihe z. B. wird darum besonders die hierarchische Ordnung, die Autorität der Bischöfe und der Primat des Papstes hervorgehoben und bei der Ehe ihr sacramentaler Charakter festgestellt, und werden die Eltern auf die Pflicht hingewiesen, vor Allem für die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, dabei aber auch auf die Vortheile aufmerksam gemacht, welche aus einer weiteren und höheren Ausbildung ihrer Kinder sich ergeben. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Sacramente behandelt werden, ist eine von der jetzt gebräuchlichen abweichende, indem die h. Krankenölung zuletzt kommt. (v. p. 45—168.)

Die Erklärung der Zehn Gebote Gottes, womit sich das vierte Buch befaßt, wird damit eingeleitet, daß die allgemeine Pflicht der Unterwerfung unter Gottes Willen, sodann Belohnung und Bestrafung, Möglichkeit und Weise der Gesetzeserfüllung und der Alles umfassende Inhalt des Decalogs dargelegt wird. Bei jedem einzelnen Gebote werden, nachdem sein Wortsinn und dessen Bedeutung angegeben ist, zuerst die darin enthaltenen positiven Pflichten und sodann in wohlgeordneter Reihenfolge die mannigfachen Uebertretungen besprochen und deutlich gemacht, welche dagegen zu geschehen pflegen, und schließlich wird bemerkt, daß das ganze Gesetz eigentlich in den beiden Geboten der Liebe Gottes und des Nächsten enthalten sei.

Hiermit wird der Uebergang zum fünften Buch gemacht, welches vom Gebete handelt. Die ersten Kapitel besprechen Wesen und Zulässigkeit, Ort, Art, Weise des Gebetes im Allgemeinen, worauf dann das Gebet des Herrn und der Englische Gruß, jedoch mit Weglassung des abschließenden Bittgebetes, welches damals noch nicht allgemein im Brauch war[1]), sehr ansprechend und fromm erklärt wird. (v. p. 315—388.)

1) Vgl. Schmid's Liturgik. Theil III. Hauptstück II. § 2. Der englische Gruß.

Das sechste und letzte Buch „über die Ceremonien in der katholischen Kirche" ist von besonderer Ausführlichkeit. (v. p. 392—654.) Es zerfällt in zwei oder vielmehr in drei Theile, in deren erstem der Verfasser das Kirchenjahr von Advent bis zum letzten Sonntag nach Pfingsten; im andern die besonderen Festtage der Heiligen und, an den Charfreitag sich anlehnend, das h. Meßopfer mit seinen Gebräuchen erklärt.

In diesem „Katechismus" wurde dem Clerus ein sehr reiches Material zu seiner eigenen Belehrung, namentlich aber für den Unterricht der Gläubigen dargeboten. Das Werk fand in kirchlichen Kreisen große Anerkennung und erhielt noch bei Lebzeiten des Verfassers sowohl in als außer Deutschland mehrere Auflagen.

Das Verzeichniß der Schriften Nausea's, welches in der oben erwähnten Briefsammlung steht, führt S. 490 ein in deutscher Sprache von ihm verfaßtes Gebetbuch auf. In diesem „Christlich Betbüchlein" steht von Bl. 25—30 „der recht wahrhaftig, christlich verstandt und andechtige Betrachtung der zwelff Artickeln des heiligen christlichen Glaubens, Welchen verstandt alle fromme Pfarherrn und Eltern ihre kinder zu leren schuldig sein;" und von Bl. 31—50 eine Erklärung des Vater-Unser und Ave Maria. Dieses „Betbüchlein" ist in erster Auflage 1537 in Leipzig und in zweiter 1545 in Wien erschienen, also zu einer Zeit, da Nausea bereits seine Berufung als kaiserlicher Hofprediger erhalten und seinen so gesegneten Wirkungskreis in Mainz verlassen hatte[1]). Es ist zu bedauern, daß er, der besonders hiezu

1) Am 31. Juli 1535 schreibt ihm Orthuinus Gratius aus Cöln: „. . . Congratulor non parum tibi, doctor egregie, ut qui verbo Dei et sacratissimis tuis homiliis omnem haeresim omnemque impietatem ab aurea tua Moguntia solus jam pridem depuleris, altiorem Tu modo dignitatis gradum, tam apud Caesaream Majestatem quam regiam, non sine bonorum omnium expectatione conscendisse cernamus." Der Brief steht vor der Quentelschen Edition (1544) der in Wien gehaltenen Sermones quadragesimales. Er selbst spricht sich über seinen Weggang von Mainz in einem Schreiben an den Erzbischof Albrecht, welches der ersten Auflage seiner gleichfalls in Wien gehaltenen Sermones adventuales vorgedruckt ist (Cöln 1536), folgendermaßen aus: „Quam me non vulgari modo gratum semper habueris, Reverendissime Pater, illustrissime princeps ac clementissime domine, quamque ego semper vicissim et religiose propemodum reverendissimae et illustrissimae Tuae celsitudini pro virili mea gratus esse studuerim, inter caetera vel ex hoc uno non est obscure prorsus intelligere, quod videlicet, testibus Tuis ad me literis et gravissimis et huma-

befähigt war, es unterließ, vor seinem Weggange einen deutschen Katechismus zur Belehrung des Volkes und der Jugend herauszugeben.

III. Von der Abfassung des Dietenberger'schen Katechismus bis zur Mainzer Diöcesansynode von 1548.

§ 1. Der Katechismus von Johannes Dietenberger.

Den ersten Katechismus in deutscher Sprache erhielt die Mainzer Erzdiöcese um das Jahr 1534 durch Johannes Dietenberger.

Entsprossen aus dem Dorfe[1]) gleichen Namens, welches drei Stunden von Mainz am Taunus liegt, erhielt er, durch Talent, Kenntnisse und Tugend ausgezeichnet[2]), den theologischen Doctorgrad 1515 an der

---

nissimis, tam aegre ex Tua me Moguntia dimiseris in aulam regiam eandemque plane caesaream, quam ego vocatus aegre discesserim et illuc me contulerim." Wir fügen über die weiteren Lebensschicksale Nausea's noch bei, daß er, im Jahre 1529 bereits zum Coadjutor des Wiener Bischofs Joh. Faber bestellt, diesem im Jahre 1541 nachfolgte, in der verschiedensten Weise für die Interessen der Kirche und des Reiches thätig war, und am 2. Febr. 1552 in Trient starb, von allen Gutgesinnten geschätzt und von den versammelten Vätern hoch geehrt. Sein Grab ist im Stephansdome zu Wien. Vgl. noch über denselben *Joannis*, Spicilegium. Frankfurt 1724. p. 543—48. Sein Geburtsort war übrigens nicht Weißenfeld in Württemberg, sondern Waischenfeld in Oberfranken. (S. den Nachweis v. Dr. Ernst im Augustheft des Katholik v. 1877.)

1) So wird es von allen Schriftstellern angegeben. Dem scheint zu widersprechen, daß er in der Zuschrift d. d. Cobelenz anno 1529 dec. 10 an die „ersamen, wysen, hochgeachteten, gnädigen und günstigen Herren der löblichen Stadt Franckfurtt am Meyn ꝛc." sich nennt: „eweren mitgebornen Bürger ünd stadtgenossen." (In seinem „Fragstück an alle Christgläubigen". Cöln 1530.)

2) Wilhelm Eisengrein urtheilt über ihn (im Catalogus testium veritatis, Dilingae 1565. Bl. 193), er sei „vir et moribus et doctrina insignis, omni literatura sua aetate nobilissimus, graeco atque latino instructus eloquio, Philosophus et Orator celebris, nec ulli Theologorum secundus." Gleich rühmlich lauten die Urtheile in der Fortsetzung von Trithemii scriptor. eccles.; in der Bibliotheca von Sixt. Senensis und in der von Anton. Senensis, welcher noch seine Kenntniß der hebräischen Sprache hervorhebt, und von Loos in seinem Catal. illust. Germaniae scriptorum. Mainz bei Behem. 1571.

Universität zu Mainz[1]) und Canonicate an dem Bartholomäusstift zu Frankfurt und an der Liebfrauenkirche zu Mainz. Er gab sie aber auf, wie sein Ordensgenosse Steill berichtet, „damit er seine ihm von Gott ertheilten Talente desto füglicher zum Nutz der katholischen Kirche anwenden möchte[2]),“ und trat in Frankfurt in den Dominicanerorden. Wegen seiner Gelehrsamkeit erhielt er eine Professur an der Mainzer Universität[3]), und wegen seiner besonderen Klugheit ward er mehrfach zu wichtigen Geschäften herangezogen[4]). Ungemein thätig in Bekämpfung der religiösen Neuerungen, veröffentlichte er von 1523 an eine Reihe von Schriften[5]), unternahm das große Werk einer katholischen Bibelübersetzung[6]) und schrieb in den letzten Jahren seines Lebens[7]) seinen nach Inhalt, Form und Sprache vortrefflichen Katechismus.

---

1) Cfr. *Knodt*, catalog. Rectorum in Univers. Mogunt. p. 47. Mainz 1751. Er bemerkt, die beiden Canonicate seien ihm propter singularia merita verliehen worden. Vgl. auch *Quétif* et *Echard*, scriptores Ord. Praedicat. Tom. II. p. 89.

2) Ephemerides Dominicano-sacrae von P. Frieb. Steill. Dilingen 1691. Theil II. zum 30. August. Steill war in Bingen geboren und auch seiner Stellung nach befähigt, diese Verhältnisse genau zu kennen.

3) Vgl. den Brief des Joh. Mentzinger, Rectors der Mainzer Universität, v. 12. Nov. 1537 an Nausea (in Nauseae Epistol. p. 214).

4) Cochläus schreibt am 28. Febr. 1526 an Nausea nach Frankfurt: „Prior Praedicatorum M. Joannes Dietenbergius poterit multis opitulari tibi manuductionibus, si consilio ejus, ut suadeo, utaris“ (l. c. p. 35). Später war er auf dem Reichstag zu Augsburg (vgl. seine Briefe an Nausea vom 9. August u. 30. October 1530 l. c. p. 94 u. 97). Auch Wicelius beruft sich auf ihn ibid. p. 119. Brief von Joann. Faber v. 12. Febr. 1533.

5) Weller führt in seinem Repert. typograph. zehn Schriften Dietenberger's auf, welche zwischen 1523 und 1526 erschienen. Im Jahre 1527 schrieb er einen tractatus de canonicis scripturis und 1530 den Phimostomus scriptuariorum und veröffentlichte 1532 den Tractat de divortio. Man besitzt auch von Dietenberger Episteln und Evangelien auf alle Sonn- und Feiertage. Vgl. auch Salig, vollst. Gesch. der Augsburgischen Confession. I. Th. S. 235.

6) Einen ausführlichen, aber nicht vorurtheilsfreien Bericht über diese Bibelübersetzung und den Verfasser gibt Panzer in seiner Geschichte der römisch-kathol. deutschen Bibelübersetzungen. Nürnberg 1781. von S. 74—111. Panzer erwähnt nicht weniger als 36 verschiedene Ausgaben der Dietenberg'schen Bibel. Die erste erschien 1534, von Peter Jordan in Mainz gedruckt.

7) Er starb nicht im Jahre 1534, sondern, wie schon Knodt gegen Serarius nachgewiesen, im Jahre 1537 am 30. August und ward im Chor der Dominicanerkirche in Mainz begraben.

Der ganze Titel lautet: Catechismus. Evangelischer bericht und christliche underweisung der fürnemlichsten stück des alten heiligen christlichen Glaubens, allen Christgläubigen, besonder den eynfeltigen Layen, sehr gut, nütz und zu wissen von nöten, auffs allerkürzst in schrift verfaßt. Durch D. Johann Dietenberger. Zu Meyntz bey Ivo Schöffer. — Das Büchlein, in klein Octav, hat mit Titel und Vorrede 167 Bl. und 20 Holzschnitte, theils von der ganzen, theils von der halben Höhe des Formates.

Nachdem er den vorhandenen Zwiespalt und die Unwissenheit in der Religion beklagt[1]), fährt er in der Vorrede also fort: „Solliche

1) Im Jahre 1529 schrieb Dietenberger, damals in Coblenz, eine populäre, aber gründliche Belehrung über die damaligen Streitfragen in dreißig Artikeln unter dem Titel: „Fragstück an alle Christgläubigen. An die löbliche Stadt Franckfurt an dem Meyn," welche 1530 zu Cöln gedruckt ist. Sie kann als eine Vorarbeit für seinen Katechismus, in welchem er übrigens alle Polemik vermeidet, betrachtet werden.

Summarium der artickell vnd fragstück disses buchlyns.

I. Was man für die heilige christliche kyrchen halten soll, und derselbigen gewalt, und der Concilien.

II. Ob Bapst, bischoff, Concilien außerhalb des worts Gottes mög gesetzen machen, darzu die selen und gewißen der menschen pynden, was und worin die recht christlich freyheit stee.

III. Ob auch die heilige geschrift in den stücken, die uns zu der selygkeit not zu wissenn, an ihr selbs lauter gnug sei, oder ob sie menschlicher zusetze bedürff.

IIII. Welcher maß die geschrifft an den orten do sie dunkel und widerwertig scheynt mög außgelegt werden und erklert.

V. Wie viel göttlicher Sakrament sindt von Christo selbst eingesetzt und welche die sindt.

VI. Was eyn nöttig buß wirkung, Beicht, Absolucion und genugthun für die sünd sey.

VII. Was man vom bapstlichen bischofflichen Ablas halten soll.

VIII. Was man vom Gesetz, Euangelio, seiner Gnad, glauben und werken halten, und wie unterschidlich man sie leren soll.

IX. Was man halten soll vom christlichen Tauff, und ob man auch die kynder tauffen soll.

X. Was man halten soll vom Nachtmal Christi und ob der leip und blutt darinnen wesiglich entphangen werde, ob sich nach götlichem wort gepüre soelich Sakrament alleynn in eynerley gestalt zu entphangen, und wem es gereicht oder vorbehalten werden soel.

XI. Ob sich auch nach götlichem Wort gepüre dasselbig Sakrament in heußlein einsperren und umbtragen und anzubetten.

schädliche unwissenheyt, die eyn anfang und brunen alles übels, ja aller göttlicher ungnaden ist, von euch, mein allerliebsten Christen, hinweg zu treiben, bin ich D. Johannes Diettenberger, auß Christlicher lieb und pflicht, auch viler frommen Christen bette bewegt und geursacht, eyn

---

XII. Was eyn recht Euangelisch Meß sey.

XIII. Ob der leip und das blutt Christi in der Meß mögen geopfert werden, und der bapstlicher Canon geprauchet soll werden.

XIIII. Ob sich auch gepüre umb verdienst eyner gestifften, oder ander Presentz umb Nutzung Meß auch in teuscher sprach zu halten.

XV. Was man vom fegfewer halten soll, und ob man den selen darinnen mit Messen, Vigilien, oder andern wercken zu huilff kommen mag.

XVI. Ob auch der Elich standt nach götlichem wort und in was fellen iemants verpotten sey.

XVII. In was fellen der elich standt gescheiden mög werden, und ob den gescheidenen beydenn oder ihr eynem sich widerumb verelichen zym.

XVIII. Was empter in der Christen kyrchen zur seelsorg nott sein.

XIX. Ob der mensch an den dingen die zu der Seligkeit von nötten sind, eyn freyen willen hab, auch ob man auß menschlichen krefften götlich gepott halten konne oder muß.

XX. Ob sich auch gepüre und nott sey mariam und andere heiligen umb hulff oder fürbitt anzurufen oder aber Gott umb derselbigen willen uns zu hulff pitten.

XXI. Was eyn recht christlich gepett sey und ob dasselbig nützlich oder hulfflich umb gelt oder belonung getan werden mög.

XXII. Was man halten soll von byltnussen in kyrchen und auff altaren.

XXIII. Was man fur ein christlich feyern und fasten halten soel und ob es sich gezym etlich speyß auff sündlich zeit zu verbeitten.

XXIIII. Was man von Christo leren und halten soll und ob er mynste dann der vatter sey, und ob er die Gotheit erst genommen hab, als er gen hymel ist gefaren.

XXV. Was man von christlichen Ceremonien und von ordnung der kyrchen geprauchen halten soell.

XXVI. Was man fur den christlichen ban halten und gegenn wem man ihn geprauchen soell.

XXVII. Was die recht christlich Vnction und besuchung der kranken sey.

XXVIII. Was man von der Oberkeyt halten, wie und worinnen man ihr gehorsam seyn soll.

XXIX. Was man von dem gottlichen wort soell halten, wie und von wem moeg gepredigt werden und ob es gnugsam sey zur seligkeit.

XXX. Ob man die neven Prediger von ordentlicher oberkeyt nit zugelassen, soell annemen, leyden und lassen pleyben.

Christlichen Catechismum, das ist, eyn gemeine Christliche lere oder underweisung von unserem glauben, und fürnemlichsten stücken unserer christlichen religion zu schreiben." . . .

. . . „Auffs Erst, Vom Glauben, weil wir durch den Glauben lernen Gott erkennen, wer er ist, was er uns guts hat gethan und noch thun will, dardurch wir auch Gottes kinder, und seines Reichs miterben werden.

Darnach, Von Gottes gepotten, durch welche wir lernen, waß Gott von unß begert und haben wil, daß wir selig werden.

Zum dritten, Vom Gebette, dardurch man Gottes hilffe und beistandt erwirbt, on welche wir weder im glauben bestendig bleiben, weder die gepot halten mögen.

Zum vierten, Von den heiligen Sakramenten, dardurch wir zu Gottes gnaden und fründtschaft kommen, und der ewigen seligkeyt versichert werden.

In disen stücken soll man alle Christen, doch besonders die kinder und junge leutte täglich üben und underweisen, und darob halten, das sie diese stück wol lernen und ansagen, wenn sie des morgens auffstehen, und des abents wann sie nider ligen, und sich darinnen mit höchstem vleiß üben, auff das sie also in der lere des Herren in jungen tagen verstendig, und weiter zu allerlei ständen und ämptern in Christlicher gemeyne, feine, fromme, wolerzogene, Christliche, geschickte, weise und nütze leutte werden."

Der erste Theil — Vom Glauben — wird auf 56 Blättern abgehandelt, nach den zwölf Artikeln des apostolischen Glaubensbekenntnisses.

Der Verfasser gibt von jedem Artikel zuerst die „Außlegung," wobei er den Wortsinn einfach und eingehend erklärt, und wiederholt sodann die gegebene Erklärung, indem er lehrt, wie auf etwa gestellte Fragen zu antworten sei. Wir geben als Beispiel einige Recapitulationen aus dem ersten Artikel.

„Wann man nun euch fraget, was bekennet vnd meynet jr, wann jr sagt: Ich glaube? Solt jr antworten: Ich bekennen daß mich Gott als eyn berüfften zum ewigen leben mit dem edlen kleynot, des Christlichen glaubens begabt, vnd dar durch des ewigen lebens nach disem leben versicheret hat, wenn ich in solchem glauben entlich bleib, vnd jn im hertzen vnuersert, vnd im leben vnuerleugnet halt, vnd mit dem mund zu seiner zeit vnuerholet bekenne." . . .

„Wann man nun M. L. C. euch fraget, was meynet jr wann jr saget, ich glaub in Got, solt jr antworten: Ich bekenn dardurch, daß ich den eynigen, waren, lebendigen Gott alleyn für meinen Gott halte, jm alleyn glaub vnnd vertrawe, vnd von jm alles guts erwarte, auf den ich mich gantz verlaß, den ich am höchsten liebe, ehr vnnd förchte, nach des willen ich al mein leben richt, on des willen mir keyne creatur, es sei Engel, teuffel, himel, helle, sterne, zaubererer, fründ, feinde, vnd wie sie mag genant werden, noch guts noch böses thun kann." ...

„Nun, L. C., wann man nun euch fraget, was ist die meynung des ersten stucks oder Artickels des heyligen Christlichen glaubens? Solt jr also antworten: Ich glaube das eyn Gott sei Vater, Son vnd heyliger Geyst, eyn almechtiger, meiner vnnd aller creaturen des himels vnd erden, vnnd alles so drinnen ist, schöpffer, der mir leib, seel, leben, kopff, augen, oren, mund vnd zungen, hände, füsse vnd alle glider, vernunfft vnd alle sinne gegeben hat, vnd noch erhelt, darzu essen, trincken, hauß vnd hoffe, weib vnd kind, äcker, viehe vnd alle güter mit aller notturfft vnd narung, der seelen, deß leibs vnd lebens, täglich vnd reichlich versorget, der mich wider alle gefärlichkeyt beschirmen vnd für allem übel behütten kan vnd wil, meiner selen zu trost vnd heyl. Widerfert mir aber etwas widerwertigs, so muß es durch sein verhengnis geschehen (auß vrsachen jm kündig) mir zu nutz. Sollichs alles thut er auß lauterer götlicher güte vnd barmhertzigkeyt, on allen meinen verdienst, des alles ich jm zu dancken, mit lob, in aller gehorsam zu dienen schuldig bin.

„Fragt aber etwan eyn fürwitziger weiters: Wie mögen dise zwei bei eynander stehen, das eyn Gott sei, vnd doch Gott eyn sone hab, der auch Gott sei? Es müssen ja entweder auffs wenigest zween gött sein. Darauff solt jr also antworten: Diß geheymnis sollen wir hie alleyn glauben, dann keyn vernunft mags ermessen, darum sollen wir mit dem glauben, der vns sollichs fürtregt zu fryden sein, sonst werden wirs nimmer sehen. Esa. 7. Es ist on allen zweiuel nur eyn Gott, wie die schrifft sagt. Es hat auch Gott eyn natürlichen son in der Gotheyt, wie auch die schrifft bezeugt. Weil nun nach dem gezeugniß der schrifft nit zween Götter sein mögen, so volget, das Gott der Vatter, vnd Gott der Son nur eyn Gott sey, sonst würd die schrifft ja selbs zu wider sein."

Den neunten Artikel bespricht er von Bl. 42b—49 und schließt die Erklärung in folgender Weise ab:

„Wann man nun, M. L. C., euch fragt, was versteht jr wann jr sagt: Ich glaub gemeynschafft der heyligen? Solt jr antworten: Ich glaub, das alles das gut, das mein Herr Jhesus Christus auff erden gethan hatt, auch alles gut das alle seine liebe heyligen gethan haben, vnd alle fromme Christen noch thun, mir als eym mitglid der heyligen christlichen kirchen zu nutz vnnd gut komme, vnd ich daran auch theyl, vnd des alles eyn mitgenoß habe, wo ich anders mir selbs nit hindernüß einwerff, entweder durch todtsünde, oder mein selbst abweichen von der kirchen."

Den zwölften schließt er mit den Worten: „Also meine lieben Christen, bekennet jhr in disem artickel, das der frommen christen seelen, durch daß zeitlich sterben, nit verderben oder vergehn, wie etlich Heyden vermeynten, auch nit auffer dem himmel bleiben, wie die Juden glauben, sonder bei Gott vnd alle heylige Engel vnd auffserwelten gen himel komen, vnd daselbs ewiglich in ewigen freüden erhalten werden. Ja der fromen Christen seelen sag ich, die zuuor in warem Christlichen glauben bliben, vnd sich in guten wercken, nach erforderung Göttlichs gesetz, biß ans end geübt vnnd also das ewig leben verdient haben, dann der herr hat es niemant verdient, dann welche sich seines verdiensts im glauben, durch gehorsam, in guten wercken nach eyns jeglichs vermögen (wie auch droben gesagt ist) theylhafftig machen."

Hieran reiht sich auf fünf Seiten die Erörterung: „Ob und wie der frommen Christen gute Werke verdienstlich sind."

Der andere Theil „von den zehen gepotten, die Got selber gesetzt und gepotten hat," geht von Bl. 58—97. Der Verschiedenheit des Lehrstoffes entsprechend, ist auch die Behandlung eine verschiedene. Der „Außlegung" nämlich und der Wiederholung in Frageform folgt jedesmal ein Abschnitt mit der Ueberschrift: „Uebertrettung," worin in praktischer, sehr faßlicher Weise die mannigfachen Versündigungen namhaft gemacht werden. Der Verfasser sagt beim ersten Gebot (Bl. 62 b): „Auff daß aber jr diß gepott desda baß verstehn vnd halten, vnd euch für seiner übertretung verhüten möcht, welche Gott hochlich strafen wil, so solt jr nun in der kürtz hören, wer diß gepott übertrit (darauß jr auch leichtlich verstehn wert, wer es erfüllet). Solliche weiß wirt auch bey volgenden gepotten gehalten, daß auffs erst das gepot, darnach seine außlegung, vnd zum letsten die übertrettung fürgetragen wirt."

Als Beispiel mag die „übertrettung" des ersten Gebotes hier folgen (Bl. 63—65):

„Wer an Gott, am glauben, an Gottes gnad zweinelt, oder an allem, so durch gemeyn Christlich kirch, gemeinlich zu glauben vnd zu halten gepotten ist.

„Wer Got oder den glauben verleugknet.

„Wer auff Gottes barmhertzigkeyt sündiget.

„Welcher wolt daß Gott seine sünde nit wüst oder nit straffen solt, oder eyn verdruß hat das jn Gott strafft oder straffen wirdt, vmb seiner sünde willen.

„Wer vom glauben nit anders halten wil, dann er durch sein vernunfft ermessen kan.

„Wer von heyligen Sacramenten anders glaubt oder halt, dann die heylige Christliche kirch fürträgt vnd leret.

„Wer die heylige Sacrament oder das heyligthumb der lieben heyligen entehret vnd vnehrlich handelt.

„Wer Gottes heüser, kirchen, capellen, klöster, altär, entehret, vngebürlicher weiß entweihet, verwüstet, zerbricht.

„Wer Got nit vertrawet in allen seinen nöthen, sonder in seiner kranckheyt oder widerwertigkeit ausserhalb Gott hilff sucht, als mit zauberei, schwartzkunst, warsagerey vnd anderer teuffels hilff.

„Wer ettwas über Gott liebet oder förchtet, vnd darumb etwaß thut oder laßt daß wider Gottes willen ist.

„Wer jm eyn neben Got macht als die jren bauch, oder vnrecht liebe, oder zeitlich gut ꝛc. für jren Gott haben.

„Wer brieff, zeichen, laß, kreütter, wörter, segen vnd deßgleichen in falschem glauben gebraucht.

„Wer wünschruten, schatzbeschwerung, cristallen sehen, mantel saren, milch stelen, dieb verraten vnd deßgleichen übet.

„Wer sein vnglück alleyn dem teüffel, oder bösen menschen, oder dem gestirn des himels zuschreibt vnd nit mit liebe vnd lob alles böß vnnd gut von Gott alleyn aufnimpt, vnd jm wider heym tregt mit danckſagung vnd williger gelassenheyt. Wer Gott oder der kirchen nit gehorsam ist.

„Wer die heylige schrift mit fürsatz andere zu verfüren oder vom gemeynen der kirchen verstandt abzufüren, vnrecht außlegt.

„Wer ketzerischer oder anderer fremder lere, Christlicher kirchen nit gemeß, anhengig ist, vil mehr der sie auff bringet vnd andere dadurch verfüret.

„Dise alle vnd der gleichen haben jnen nebengötter auffgeworffen,

denen sie vnd nit dem waren Got dienen, sonder handeln alle wider das erst gebot Gottes, welchß eyn groß greülich sünd ist die Got nit vngestrafft hinlassen wil.

„Darumb, meine lieben Christen, haltent Gottes gepott mit höchstem vleis, hapt Got lieb über alle ding, förchtet jhn, glaubet, vertrawet vnd dienet jm alleyn, dann diß ist die meynung vnd der recht eynfeltig verstant dises ersten gepots. Auff das jr Gott wolgefalt frid, ruhe, ehre vnd gut, vnd gute tage habt, hie vnnd in ewigkeyt. Amen."

Die Außlegung des neunten Gebotes beginnt so:

„Droben seind außwendige böse werck verpoten . . . hie wird die begierde verpotten, auff das jhr wisset, daß auch innerliche böse gedancken sünde seyen, auß welchen eußerliche sündliche werck jren ursprung haben. Darumb solt jhr euwer hertz vor bösen begierden, lüsten vnnd gedancken mit allem vleiß verwaren, vnnd wol auffmercken, das jr denselbigen nit zuschlaget, mit verwilligung, wann sie etwan zufallen, weil sie nit weniger für Gott sünde geachtet sein, dann eußerlich sündenwerck" (Bl. 93).

Der ganze Abschnitt endet mit folgenden Worten:

„Dis seind nun meine L. C. die zehen gepott Gottes, die er im alten Testament gepotten hat, zu schreiben ân alle thüre, wende vnd ecken, ja auch an die kleyder, nit das mans alleyn lasse da geschrieben stehn vnnd schawtrage, wie die Judden thetten, sonder das mans on vnderlaß für augen vnd inn stedtem gedechtnüß hab, inn allem vnserm thun vnnd wesen treiben, vnd eyn jeglicher laß es sein täglich übung sein inn allerley fellen, geschäfften vnd händeln, als stünde es an allen orthen geschrieben, wo er hin sihet, geht oder steht. Solchs ist nutz besonders dem iungen volck, auff das es inn gottes forcht vnd ehre aufferzogen werde. Dann wo man gedenckt, vnd zu hertzen nimpt, das es nit menschen tand, sonder der höchsten Maiestät gepot seind, der mit solchem ernst drüber helt, zürnet vnd strafft, die sie verachtenn, vnnd wiederumb so überschwencklich vergilt denen, die sie halten, da selbst wirt sichs selbs reitzen vnd treiben, gern Gottes willen zuthun" (Blatt 96b—97).

Der dritte Theil „Von dem gebett" reiht sich an den zweiten durch nachstehenden Eingang an:

„Nun meine liebe Christen habt jr gehört den waren, einfeltigen, rechten verstand der zehen gepott Gottes, darin man fein leret, was Gott der Herr von vns begert vnd haben wil, vnd was wir thun vnd lassen sollen. Weil aber wir auß vns selbs alleyn sollichs nit vermögen,

sonder Gottes beystandt vnd hülffe darzu bedürffen, ist von nöten, das wir Gott den Herren vmb gnad vnd hülff bitten, das wir seinen willen so in den zehen gepotten fürgeschlagen, erfolgen vnd nach seinem willen volnbringen mögen. Wie wir aber bitten sollen, hat vnns Jhesus Christus vnser lieber herr Got vnd heylandt selbs geleret."

Die „außlegung" erklärt im h. Vaterunser Wort für Wort, und jede einzelne Bitte nach ihrem Jnhalte, und wiederholt, ähnlich wie bei den Artikeln des Glaubens, die Erklärung in Frageform. So z. B. bei der fünften Bitte:

„Wenn man nun euch fraget, wie verstehet jhr die fünffte bitte des vater vnsers da jr sprecht: Vergib vns vnsere schuld, als auch wir vergeben vnsern schuldigern? Solt jr also antworten: Wir erkennen vns für Gott arme sünder, vnd glauben doch gentzlich, das vns vnsere sünde mögen vergeben werden, wann wir auch vnsern schuldigern vergeben, vnd vmm vergebung inn bußuertigen hertzen bitten. Darumm bitten wir, dz vnß Gott alle vnsere sünde, so wir wider jhn mit gedancken, worten, wercken oder versaumnis gethan haben, wöll gnädiglichen nachlassen vnnd vergeben, vnd an vns die alten schulden nit nach der scherpffe seiner gerechtigkeyt yetzund oder an vnserem letsten ende rechen, sonder auß grundtloser barmhertzigkeyt schencken vnnd verzeihen. Angesicht des leidens vnd sterbens seines allergeliebsten Sons, vnsers Herren Jhesu Christi, auch seines bunds, den er zwyschen jhm vnnd vns auffgerichtet hatt, do er sagt: Wenn jhr vergebt den leutten jre schulden, so wirdt euch euwer himmelischer Vatter auch vergeben euwer sünde.

„So wöllen wir nun gern vnnd von hertzen verzeyhen vnseren schuldnern, vnd über niemandts zorn oder haß halten, noch rachgeirig sein, sonder vnseren nechsten, die vns vnbillich beleyden, vergeben, auff das vnns auch vnsere schulde von Gott vergeben werde. Thund wir das nit, so vergibt vnns auch Gott nit, dann hie muß vergebung vmb vergebung erlangt werden" (Bl. 113 b u. 114).

„Von dem Englischen gruß" handelt er von Bl. 120 bis 124. Der Schluß dieser Belehrung lautet:

„Wenn man nun euch meine L. C. fraget, warumb sprecht jr den engelschen gruß auff das vatter vnser, weil er keyn gebett ist? Solt jr also antworten: Wir sprechen den Engelnschen gruß, nit der meynung, das er eygentlich eyn gebett sey, sonder weil vns Gott gepotten hat, nit alleyn zu betten, sondern auch jn loben vnd jm dancken, so sprechen wir den gruß, das wir damit danckbarlich gedencken alles guts,

das vns Got durch sein lieben son gethan, vnd durch Mariam beschert hat.

„Wir loben vnd dancken darmit Gott dem himlischen vatter, der vns durch Mariam vnd disen gruß, seinen lieben Sone zur erlösung geschenckt hat. Wir loben vnd dancken Jhesu Christo, seinem geliebten sone, das er bald nach disem gruß inn den Junckfräwlichen leib Marie mensch worden ist, vmb vnsertwillen. Wir loben vnd dancken Gott dem heyligen geyst, von des krafft der Son Gottes inn der Junckfrawen, da sie disen gruß gehört hat, mensch entpfangen ist. Wir loben vnd preisen damit die gottselige Junckfraw Maria, die hochwirdigste Mutter Gottes, durch welche, mit außspruch dises gruß aller welt heyl kommen ist, gebenedeyet mit der frucht jhres leibs, jrem lieben son, Jhesu Christo inn ewigkeyt. Amen."

Der vierte Theil „Von den heyligen Sacramenten" hat nachstehenden Eingang:

„Mein liebe Christen jr solt nun weither hören vnnd lernen, von dem vierden hauptstuck Christlicher religion, nemlich von den heyligen Sacramenten, vnd zuuor wissen, daß vnser Herr Got, Jhesus Christus, der Christenheyt zu nutz und wolfart eyn trefflichen, köstlichen, teüren, gnadenreichen schatz, selbs geben vnnd gelassen hat, den wir nennen, die heyligen Sacrament, deren sieben seint, vnd heissen also: Tauff. Firmung. Buß. Der fronleichnam Christi. Orden oder weihung. Ehe. Vnd die letste ölung. Werden aber darumb Sacrament genannt, das sie vnserer jnnerlicher heyligung so durch Gottes gnaden geschihet, eusserliche, gewisse, nit alleyn deütliche, sonder auch wirckliche zeichen seint, durch welche vnß Got seiner gnaden versichert vnd sicherlich theilhafftig macht, vnd sacrirt, daß ist heyliget, da her sie dan jren namen haben, das sie Sacrament heyssen, wie sie vns sacrirenn, daß ist warlich heylig machen, vnd heylige vnsichparliche wirckung in vns haben. Darumb wan man sagt, daß ist eynn Sacrament, ist das die meynung, daß es sey eyn eüsserlich gnadenreich zeichen, von Got gegeben, krefftig, vnß durch Gottes gnaden, die es sicherlich mit bringt zu heyligen, wan es anders geburlicher weiß, in warem glauben on verhindernus empfangen wirt. Auff daß aber jr diesser heyligen Sacrament rechten waren, kürtzen bericht vnd verstandt habt, so vil eüch not vnd nutz ist zuwissen, solt jr von igklichen in sonderheyt hören, was eyn igklichs sey. Wie man sichs gepraüchen sol, waß es beteüte, und waß es in vnß nutzen schafft."

Diese vier zuletzt angegebenen Punkte werden bei jedem einzelnen

so eingehend besprochen, daß auf die Taufe zwanzig Seiten, auf die Firmung neun, auf die Buße achtzehn, das h. Abendmahl sechszehn, auf die Ehe vier, die Oelung zehn und die Weihe eine Seite kommen. Bei letzterer wird bemerkt: „Weil mit diesem heyligen Sacrament mehr die Bischoff dann die leyhen zu thun haben, ist nit von nüten hie weiter auff dißmal darvon zu schreiben oder leren."

Das Schlußwort des Ganzen lautet:

„Auß aller diser lere habet jhr, meine lieben Christen, das der glaube alleyn euch nit genug ist zum ewigen leben, ihr müßt euch auch über den glauben geprauchen der heyligenn Sacramenten, müßt auch betten, vnd eüch inn Gottes gepotten, vnd guten wercken üben, auff daß jhr als gehorsame Gottes kinder erfunden werdet, denen er allein daß himmelreich verheissen hat, dann eben der, der gesagt hat: Welcher nit glaubet, der sol verdampt werden, der hatt auch gesagt: der meines himmelischen vatters willen thut, der wirt eingehen ins himmelreich. Also hapt jr nun meine lieben Christen den gantzen recht Christlichen Catechismum vnd recht waren eynfeltigen verstandt des Christlichen glaubens, der zehen gepot, des gemeynen gepetts, vnd der heyligen Sacrament als vil euch zu wissen noth ist, den solt jr wol lernen mit vleiß, dick vnd vil lesen, vnnd euch des vestiglich halten, auff das jr recht geschaffne fromme Christenleute werdet vnd bleibet, vnd andere auch also aufferziehet, daß Gott inn euch geehret, vnd seine ehre durch euch erstrecket vnd gemehret, vnd die Christenheyt inn Götlichem vnd Gotseligem leben, handel vnnd wandel, auffwachß vnd erhalten werde. Solchs wirt euch hie für der welt zu gutem erschiessen, daß jr fromme weise vnd wolgeachte leutte gehalten werdet, vnnd für Gott zum sicheren verdienst des ewigen lebens reichen, daß günne euch Got der Vatter, der Son vnd der heylig Geyst, gebenedeyet inn ewigkeyt. Amen."

Dietenberger's Katechismus, der in späterer Zeit ganz in Vergessenheit gerathen, fand unter den Zeitgenossen den wohlverdienten Beifall und weite Verbreitung.

Außer einer wahrscheinlich älteren Ausgabe[1]) erschienen in Mainz,

1) Die Mainzer Seminarbibliothek besitzt eine solche, welche sich von allen von uns angegebenen Editionen unterscheidet, aber leider das Titel- und Schlußblatt verloren hat. Sie ist offenbar auch aus der Ivo Schöffer'schen Druckerei hervorgegangen; während aber die Editionen von 1537, 39 und 42, welche sich durch ihre besonderen Druckfehler und andere kleinere

gleichfalls bei Ivo Schöffer, rasch hinter einander mehrere Auflagen, von welchen uns die aus den Jahren 1537, 1539, 1542, 1546 und 1551, nebst einer Edition von 1562 bei Peter Quentel in Cöln, be-

---

Abweichungen als besondere Auflagen darstellen, ganz die nämlichen Holzschnitte haben, sind in dem Exemplar des Mainzer Seminars zum Theil verschiedene Holzschnitte, und die mit den übrigen Editionen übereinstimmenden Holzschnitte zeigen größere Schärfe in der Zeichnung. Es war uns übrigens, ungeachtet vielseitiger Umfrage, bis jetzt nicht möglich, ein zweites Exemplar dieser anscheinend ältesten Edition ausfindig zu machen. Da Dietenberger seine Bibelübersetzung im Jahre 1533 (wie die Dedication an Erzbischof Albrecht beweist) beendigt hatte, so möchte wohl die Abfassung des Katechismus in das Jahr 1534 fallen; jedenfalls zeigt die Handhabung der deutschen Sprache im Katechismus, verglichen mit der Sprache in den 1529 geschriebenen „Fragestücken", einen bedeutenden Fortschritt, als dessen Ursache man die mehrjährige Beschäftigung mit der Verdeutschung der h. Schrift wird betrachten können. In der „Vorrede" zur Bibel schreibt er: „Christlichen leser, nachdem in kürtz verschienender zeit vil newer teutscher, ungleich lautende, und mit nit wenigen irthummen an Text und Glosen besudelt Biblien, außgegangen seind, dardurch bei vielen mehr ergerniß dan besserung, mehr irthumen den förderung zur wahrheit, mehr verfinsterung den erleutterung des Götlichen worts, erwachsen ist. Hab ich Joannes Dietenberger, Gott zu lob, und gemeiner teutscher Nation zu gutt, auß anregen vieler frommen Christen, dieselbigen ungeseuberten Biblien, vonn jhrem vnflat gefeget unnd gereiniget, unnd auß jnen unnd andern alten Biblien eine newe, doch nit ein newe, sonder mehr die alte rechte ware Bibel widerumb ernewert, unnd unseren rechten bewerten Latinischen text auffs best, und dem leyen verstendigest verglichen, darauff sich ein igklicher sicherlichen verlassen darff. Bit darumb dich sampt allen frommen Christen, wölleſt diese meine arbeit zum besten verstan, und auß Christlicher liebe vrteilen, und alles dein lesen zu Gottes lob und ehre, vnd deiner seele heyll richten, und dich nit liderlich durch newe und frembde bücher und lere, wie S. Paulus Hebr. XIII gepeut, verfüren lassen, sonder dich der gemeinen heiligen Christlichen kirchen (ausserhalb welcher niemants selig werden kann), glauben, Bibel, lere vnd ordnung gehorsamlich halten, auff das wir Christen mit unser schentlicher spaltung, weder vns selbs, weder den vngleubigen, zu ergernuß weiter vrsach geben, sonder eynem Christo in einem glauben, in gleichsinnigem geyst, inn einer lere, im band des fridens allzeit dienen." Bei solchen Gesinnungen läßt sich erwarten, daß Dietenberger alsbald nach Vollendung dieser großen Arbeit seinen Katechismus in Angriff nahm, um dem dringend gefühlten Bedürfnisse zu genügen.

kannt geworden sind. Bereits 1539 hatte derselbe Cölner Verleger das Buch in einer niederdeutschen Uebersetzung [1]) herausgegeben, die abermals 1545 und vielleicht noch öfter edirt worden ist.

Auf der Diöcesansynode von Augsburg von 1567 [2]) wurde noch des Katechismus von Dietenberger neben denen von Nausea, Helding und Anderen, sowie auch auf der Provinzialsynode von Salzburg 1569 [3]) Erwähnung gethan; es scheint aber nicht, daß derselbe irgendwo eingeführt und nochmals in neuer Auflage gedruckt worden sei. Selbst die Exemplare der zahlreichen früheren Ausgaben sind sehr selten geworden.

---

1) Der Titel, mit einer sinnigen Randverzierung in Holzschnitt, lautet: Catechismus. Evangelische berichtinge unde Christlike underwysynge der benomesten stücke des waren hilgen Christliken geloven aller Christgelovigen, besunderen den entfoldigen leyen, seer guth nutthe, unde to weten von noden up dath korteste schriftlike gefatet. Durch Johannen Dietenberger, gebessert, unde transferirt in Sassenske sprake. 1529 (8°. 168 Bl. und 18 Holzschnitte). Auf der letzten Seite: „Gedrucket tho Collen by Peter Quentel." Die Edition von 1545, auch bei Quentel gedruckt, hat ein verschiedenes Titelblatt, worauf sich der Zusatz findet: „Von Gotz gnaden Christoffel Erzbischoff zu Bremen, Administrator des styffts Verden, Herzoch zu Brunswich und Lünenburg," und des Erzbischofs Wappen (Ueber diesen Erzbischof s. Riffel, Kircheng. B. II. S. 228).

2) *Harzheim* CC. German. T. VII. p. 160. cap. IX. . . . . „de his praecipuis Catechismi partibus multi multa praeclare et copiose scripserunt, ut Cardinalis Warmiensis, Viennensis et Merspurgensis Episcopi, Sotus, Canisius, Dietenbergius, Concilium Moguntinum et Coloniense; sed inter caeteros Catechismos non possumus Parochis et Concionatoribus nostris non commendare . . . . Catechismum nempe Romanum." Das Buch des Cardinals von Ermland ist: *Hosii* Confessio catholicae fidei christianae, worüber des Näheren in Eichhorn: „Der ermländische Bischof und Card. Stanislaus Hosius" (Mainz 1854). S. 220 ff.

3) *Harzheim* CC. Germ. VII, p. 376. cap. VII. . . . „Jubemus, ut saltem festis diebus piis atque christianis Catechismis . . . . utpote a Petro a Soto, Canisio, Groppero, Merseburgensi, Dietenbergio et Catechismo romano in compendium redacto nec non ab aliis nonnullis orthodoxis viris utiliter conscriptis exerceantur." Ueber P. a Soto s. Weinhart in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. B. X. p. 256, über Gropper von Cöln s. Kathol. Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst von Dieringer. Cöln 1844. Bd. II. bes. 366 u. ff. und 388 u. 390.

§ 2. Michael Helding und Johann von Meissen.

Inzwischen war an Nausea's Stelle Michael Helding[1]) Domprediger und zugleich auch Dompfarrer geworden und arbeitete und wirkte im Geiste seines ausgezeichneten Vorgängers und Freundes[2]) unermüdlich für die religiöse Belehrung des Volkes und der Jugend durch Wort und Schrift.

Vor Allem ist der „Katechismus“[3]) zu erwähnen, welchen er in

1) Schunk schreibt über ihn in den Beiträgen zur Mainzer Geschichte (B. III. S. 193): „Eines Müllers Sohn von Langen-Enslingen in Schwaben, kam er mit seinen Eltern, die der Religion halber Alles verlassen hatten, nach Mainz, studirte allda als ein armer Student, ward Dom-Schulmeister, hernach Dompfarrer und sechszehn Jahre lang Domprediger, hernach Weihbischof (Episcopus Sidonius), sodann Doctor der Theologie. Der Erzbischof Albrecht sandte ihn als seinen Gesandten auf die Kirchenversammlung von Trient, und im Jahre 1547 ernannte ihn der Kaiser Carl V. zu seinem Prediger und trug ihm auf, mit Julius v. Pflug und Johann Eisleben das bekannte Interim zu verfertigen. Im Jahre 1550 ward er Bischof und Fürst zu Merseburg, 1557 Richter am Reichskammergericht zu Speyer und bald hernach Reichshofrath-Präsident zu Wien. Er starb 1561 zu Wien.“ Nach dem Chron. Episcop. Merseb. (bei *Ludewig*, Reliquiae Manuscriptor. T. IV. p. 486) war er 1506 geboren. Er ward Rector der Domschule in Mainz 1531, Pfarrer 1536 und Bischof von Sidon 1537 (*Severus*, paroch. Mogunt. p. 7 und Joannis Rer. Mog. II. p. 443) und promovirte an der Mainzer Universität 1543 (*Gudenus*, Cod. diplom. T. II. p. 756). Sein Zeitgenosse, Wilhelm Eisengrein, urtheilt über ihn im Catalog. testium verit. fol. 205 folgendermaßen: Mich. Sidonius, Ep. Merseburgensis, sacri Imperialis Consistorii apud Nemetum Augustam Spiram Praeses, Princeps ingeniosus gravis et ornatus moribus, literarum cultor eximius, Philosophus insignis, Historicus celeberrimus, Theologus sacrarum legum exercitatissimus. Conciones de sacrificio Missae habitas scripsit; Catechismum catholicum. Canonis porro Missae paraphrasticam expositionem, cum declaratione caeremoniarum et brevi ad populum exhortatione composuit. — Eine Biographie dieses hochverdienten Mannes fehlt ebenfalls noch. Cf. Wetzer und Welte unter dem Namen Sidonius, Kirchenlexikon X. p. 121, und Observat. ad rem liter. spectant. Halae 1700. T. I. p. 60—74 und Frauſtadt, die Einführung der Reformation in Merseburg. Leipzig 1843. S. 233—260.

2) Man sehe die Briefe Heldings an Nausea in Nauseae Epistol. l. III. p. 30—32.

3) Der ganze Titel lautet:

„Catechismus. Christliche Underweißung und gegründeter Bericht, nach

84 Vorträgen vom Sonntag Laetare 1542 bis Judica 1544 auf der Domkanzel zu Mainz gegeben hat, und zwar, wie in der ersten Ausgabe versichert wird, ganz so, wie dieselben im Drucke vorliegen[1]).

Im ersten Unterrichte spricht Helding von der Nützlichkeit, ja Unentbehrlichkeit solcher Belehrungen. „Weil es mit eim großen teil der alten betagten Christen übel und wüst genug zugehet in der Christenheit, so hat die Kirch Gottes desto größer ursach mit dem Catechismo fleißiger anzuhalten bei den jungen Christen, daß sie wol lernen, was zu einem Christen gehöre, was sie Gott (in der h. Taufe) verheißen haben, und wie sie jm als fromme Christen an inen selbst leisten mögen, damit sie durch sollche underweisung zur seligkeit gewunnen und erhalten werden." . . . „Ach Gott, wie schändlich stehet es, wie lesterlich und schmelich ist es Gott und unserem h. Glauben, daß jemand den Christen-Glauben tragen soll und wüste nit oder wollte nit wissen, was der Glaub und bekentnis eins Christen wäre." Bl. II.

„Wolan, weil ich dann zu einem Seelsorger erfodert bin, so will ich meines Ampts gefaren, da es mich bedünkt am nötigsten und nützten zu sein, und will mit Gottes hilff in folgender Zeit ein christlichen Catechismum predigen, das ist, ich will eine kurze, deutliche, warhaftige und gründliche underweisung lehren aller deren stück, die ein Christ notwendlich und fürnemlich wissen soll." Bl. III.

Er fordert nun Alle auf, Eltern, Herrschaften u. s. w., selbst fleißig beizuwohnen und die Ihrigen zum Unterrichte zu schicken, und an erstere richtet er die dringende Ermahnung: „Ihr Väter und Mütter,

---

warer katholischer lehr über die fürnemste stücke unseres heiligen Christen-Glaubens, nemlich: Von den zwölff Artickeln unsers heiligen Christen-Glaubens. Von dem Gebeth Vater unser. Von dem Englischen Gruß. Von den zehn Gebotten. Von den heiligen Sakramenten. Gepredigt zu Meyntz im Dhum-Stifft, durch Herrn Michaeln Bischoff zu Merseburg, derzeyt Suffraganeen. Meyntz druckts Franciskus Behem bei Sanct Victor. Im Jare 1551." — Das Buch hat in folio 281 Blätter und 21 größere Holzschnitte.

1) Der Herausgeber sagt in der Vorrede: „Dieser ‚Catechismus' war gar nit dahin gericht worden, das er durch den Truck hat sollen außgehen, jedoch auf unsers Genedigsten Churfürsten und Herrn zu Meyntz genedigst begeren, auch auß etlicher frommer, gelehrter menner gutdüncken und rath, hat sich wolbemelter H. G. Herr von Merseburg dahin bereden und bewegen lassen, diesen Catechismum, wie er gepredigt worden, allen guthertzigen, frommen und katholischen Christen, zu trost und gut in Truck zu geben."

ihr habt für ewere kinder um den Tauff gebeten, Ihr Pättern, ihr habt ihnen zum Tauff geholffen, ihr habt für sie versprochen, darum, so seind ihr auch in der schuld. Glaubt nit, daß ihr ewer sach mit dem Gottenbeutel und Kindbetschlamb verrichtet habt; ewer versprechniß steht für Gott aufgeschrieben und Gott wird das Blut der jungen Täuffling von eweren henden fordern, wo sie durch ewer versäummniß nicht lernen, und nicht leisten, was ihr für sie versprochen habt."

Er beginnt sofort mit der Erklärung des Glaubens und verwendet darauf zehn Vorträge. „Weil der Glaub die thür ist zu aller erkentnis Gottes und zu der seligkeit, so wollen wir im namen Gottes unsere Christliche underweisung anfahen, und am ersten unser Symbolum fürnemen, die gemein bekentniß unsers glaubens, die wir Alle in der christenheit wissen und halten."

Die zwölf Artikel bespricht er in drei Theilen: Von der Erschaffung, von der Erlösung, von der Heiligung. In der Edition von 1557 wird die Vertheilung des Stoffes und der Inhalt der einzelnen Unterrichte folgendermaßen angegeben.

„Im ersten bekennen wir Gott den Vater, als ein schöpfer Himmels und der Erden, von dem wir empfangen haben und noch empfahen, leib, Seel, speiß, und kleidung, Ehr, gut, und alles was uns in der welt ist" (ein Predig).

„Im andern theil bekennen wir die ander person der Gottheit, nämlich den Sohn Gottes Jesum Christum unsern herrn, und erinnern uns der gnadenreichesten Erlösung. Werden außgelegt sieben Artickel unsers h. Glaubens" (zwei Predig).

„Im dritten theil kommen wir an die dritte person in der h. Gottheit, an den heiligen Geist. Diesem theil hangen vier Artickel an, die uns die wirckung des h. Geistes gar fein, lieblich und tröstlich lehren können" (sieben Predig).

Aeußerst einfach und klar, ganz sachlich und ohne alle Polemik, mit ausreichender Begründung aus der h. Schrift, werden die Erklärungen gegeben und daraus die Folgerungen für die Gesinnung und das Leben gezogen, z. B.: „Wolan, liebes Kind, so viel diesen ersten Artickel belangt, bekennestu ein waren, krefftigen Glauben. Aber sieh zu, daß dein hertz auch also befinde, wie dein mund bekennet. Lasse nit nach, Gott umb seinen h. Geist zu bitten, so lang bis dein hertz diesen Glauben eingenommen hat. Wann aber ein solcher Glaub in dein hertz eingeflossen ist, so wirt er sich krefftiglich in deinem thun und wandel

erweisen; denn dein thun mus nit wider dem Glauben streiten." fol. VII. Daran reihet sich die Ermahnung, demgemäß 1) Gott zu lieben, 2) im Glauben fest und 3) für alle Wohlthaten dankbar zu sein.

Der Artikel von der Kirche, als besonders wichtig, wird in drei Vorträgen abgehandelt, worin die Nothwendigkeit, die Einrichtung nebst den Merkmalen derselben dargelegt werden.

Im Vater unser und im Ave Maria wird zuerst der Sinn der einzelnen Bitte dargelegt, woran sich die Belehrung anschließt, wie der Mensch demnach zu denken und zu handeln verpflichtet ist — im Ganzen sechs Vorträge.

Die Erklärung der Zehn Gebote Gottes, welcher 28 Vorträge gewidmet sind, wird mit einer Belehrung eröffnet — über die Bedeutung der Gebote, ihre Verpflichtung für den Christen, die Möglichkeit, sie zu halten und die in der Uebertretung liegende Schuld und darauf gesetzte Strafe.

Sodann werden die drei Gebote auf der ersten Tafel, welche die Pflichten gegen Gott umfassen, besprochen, ihr Sinn erklärt und faßlich und sehr eingehend dargelegt, was Gott uns darin geboten und verboten hat (zwölf Vorträge).

In gleicher Weise werden die Gebote der zweiten Tafel behandelt, so daß auf das vierte Gebot sechs, auf das fünfte und sechste je zwei, auf das siebente vier, auf das achte zwei Vorträge kommen und auf die beiden letzten zusammen nur ein Vortrag. Pflichten und Pflichtverletzungen werden hervorgehoben und begründet. Als Probe, wie Helding die Gegenstände behandelt, mag dienen: die Darlegung über das gegenseitige Verhältniß der Obrigkeit und der Untergebenen[1]), und was er den Eltern bezüglich der Schulen an's Herz legt†).

---

1) In dem Unterrichte am 5. Sonntage des Advents 1542 (fol. CXVII) spricht er also: „Oberkeit hat jr ordenung, vnnd ist jmmerdar eine vber die ander, biß zuletzt Gott der Oberst ist ober alle. So muß nun ein vnderthan seiner Oberkeit in allen dingen gehorsam sein, ja wo nit ein größer Oberkeit etwas anderst gebeut. Der Keyser ist vnserem Deutschen Reich in weltsachen die höchste Oberkeit nach Gott, dem seind wir gehorsam schuldig. Gebeut er aber etwas, das wider Gott ist, so söllen wir den Keyser mit dem gebott faren lassen, vnd Gott als der höchsten Oberkeit gehorsamen. (Act. 5.) Da sol ein Christ zum Keyser sagen: Gegen dir zu rechen (o Keyser) bin ich ein vnderthan. Aber gegen Gott zu rechen, so sind wir beide, ich vnd du, vnderthan, vnd schüldig Gott zu gehorsamen. Wiltu Gott nit gehorsam sein,

Der vierte Abschnitt des „Catechismus“ hat die Ueberschrift: „Von den heiligen sieben Sacramenten, ein Christliche, heilsame, und nütze

---

so wil aber ich es thun, vnd wil dein gebott faren lassen, da mir Gott, als ein höher Oberkeit dan du, ein anders gebeut. Also folgends. Nach dem Keyser ist dein Landsfürst dein nechste Oberkeit, vnd du bist jm gehorsam schüldig. Wan dir aber der Keyser, als die höher Oberkeit, etwas anderst gebeut, so solt du den Landsfürsten faren lassen, vnd dem Keyser gehorchen. Dann der Keyser ist dein vnnd deines herrns herr. Da soltu zu dem Fürsten sprechen: Gegen dir zu rechen, o Fürst, bin ich ein vnderthan. Aber gegen dem Keyser zu rechen, seind wir beide, ich vnd du, vnderthan, vnd schüldig jm zu gehorsamen. Wiltu nit ordnung halten vnd der Oberkeit vber dir gehorsam sein, so wil ich es aber thun, vnnd dein gebott faren lassen, da mir der Keyser, als ein höher Oberkeit, ein anders gebeut. Dann wie mir der Keyser ist gegen Gott, also bistu mir gegen dem Keyser, den Gott dir vnd mir zum Herrn gesetzt hat. Wolan, diese ordenung sol also stehen vnd gehalten werden, von aller Oberkeyt durch und durch, das von oben an vnserem Gott die erste und höchste gehorsam für allen dingen geleistet werde, vnnd nach Gott der höchsten Oberkeit, biß auff die letzten. Das sey genug von der gehorsam.“

†) Am ersten Sonntag des Advents 1542 (fol. CIV): „Ein großer mißuerstandt ist das, das etliche meynen, sie richten jr ampt gegen den kindern wol auß, wan sie den kinderen viel gutes lassen, wie sie in sitten oder geberden gegen den menschen geradten, fragen sie nit nach: Similis Medico, qui vestem aegroti sarcire vellet, et sanitatem eius negligere, Sölche leut seind gleich einem Arzt, der einem krancken seinen rock flicken oder bessern wölte, aber jm zu seiner gesundheit nit vorhelffen. Und ob etliche Eltern seind, die jre kinder auch zur lehr anhalten lassen, geschicht doch dasselbige bey vns Deutschen mit sölchem fleiß, das zu erbarmen ist. Wan einer ein hund wil zum weidwerck lassen abrichten, so gibt er jn keinem, er wisse dan, das er auff dem weidwerck etwas künde. Aber vnser kinder befehlen wir einem jeden, wir bedencken nit, wie es stehe an denen orten, da wir sie hinschicken, wir bedencken nit, wie der sey, der ziehen vnnd lehren sol, ob er gelehrt sey, wie er in seinem wesen vnnd sitten geschickt sei, ob er ein Schismaticus, ein Ketzer, oder rechtgläubiger katholischer Christ sey. Es gild vns alles gleich. Darumb so kommen vns auch vnsere Studenten auß den Schulen etwan so seltzam heim. Einer bringt ein krieger, der ander ein säuffer, ein spieler, vnnd das noch böser ist, ein Schismaticum, ein aufrürer vnnd metterey stiffter, Vnnd geschicht gemeyniglich zu vnseren zeiten, das deren gar wenig seind, die gute künst ohn böße sitten lehrnen. Vnnd da haben die heilosen hinlessigen Eltern gar kein frag nach, wie jre kinder in sitten vnnd in gemüter geradten, sie haben gar kein sorg darauff, was jre kinder für ein beiwonung oder geselschaft haben. Ey wan dein kind heim köme, vnnd brechte

Underrichtung, wie sie im heiligsten leyden Christi bekreffiget, und uns zum heil fürgestelt seind, kürzlich aller Christgläubigen zu trost, nutz und gut." Der Inhalt dieser 39 Unterrichte wird folgendermaßen angegeben:

„Von nutz, krafft, vnd frucht der heiligen sieben Sacramenten ins gemein, vnd deren verachtung vnd mißbrauch (zwey Vorträge).

Vom heiligen Sacrament des Tauffs, was der Tauff sey. Zum andern, von seiner Matery oder eusserlichen Element. Zum dritten, von der weiß vnd form der wort. Zum vierdten, von seiner krafft vnd wirckung. Zum funfften, vom Diener vnd Täufflinge. Zum sechsten, von den Christliche Ceremonien vnd gebräuch die man helt bey dem Tauff in der Kirchen Christi (fünf Vorträge).

Von dem heiligen Sacrament der Firmung, was es eim Christen von nöten seie nach dem Tauff. Zum andern, wie Christus diß heilge Sacrament seiner Kirchen verheissen hat. Zum dritten, wie diß heilige Sacrament nach der verheissung Christi, an den Jüngern Christi, an allen denen gebraucht, die sich hetten teuffen lassen, vnd wie von der selbige zeit, diß Sacrament in einer stettigen succession, geblieben vnd gehalten worden in der Kirchen Christi. Item von den Pättern vnd Götten (vier Vorträge).

Vom heiligen Sacrament der Buß, was Bussen oder Buß heist, von den drey theilen oder eigenschafft der Buß, die sie haben muß. Eins die rewe im hertzen, das ander die bekennung im mund, das dritte das Bussen mit der that, das man frucht thun vnd erzeigen soll, die der Buß werdt (neun Vorträge).

Vom heiligen Sacrament des Altars, was diß Sacrament an jm selbst sey, von seinen vielfeltigen namen, mit denen es in der Schrifft genent wirt. Zum andern, von krafft dieses Sacraments, warzu es nutz sey denen die es wirdig entpfahen, vnd auch von straff der vnwirdigen. Zum dritten, von vorbereitung, vnd wer dieses Sacraments wirdig oder vndwirdig sey. Zum vierdten, was wir in entpfahung dieses Sacraments thun sollen, vnd von der einsetzung. Zu letzt, allerley vermanung an die, die zu viel leichtfertig vnd vngeacht hinlauffen, zu diesem hochwirdigen Sacrament (neun Vorträge).

---

zerrissen kleider, so würdest du je zürnen vnnd sprechen: Gehe mir der büben müssig, die dir also deine kleider zu schanden machen, Wan er aber ein geselschafft oder beiwonung hat, die jm das gemüt zerreist vnd verderbt jn an sitten, lehret jn was schand vnd vnrecht ist, da hast du kein nachfrage."

Vom heiligen Sacrament der Oelung, von seiner einsetzung, Element, form, frucht vnd nutzen (zwey Vorträge).

Vom heiligen Sacrament des Ehestands, wie vnd warumb der Ehestand ein Sacrament sey vnd heisse, wie er nach Gottes willen angenommen vnd gehalten sol werden, was die Ehepflicht nach des Herren willen, leßt, alles was man von der Ehe nützlich wissen soll (vier Vorträge).

Vom heiligen Sacrament der Weihung, vnd was darzu gehört, scilicet Electio et Ordinatio. Die Wahl, das jemand darzu beruffen werde, vnd die Ordnung oder Weihung, das er mit sondern gnaden darzu außgerüstet werde (vier Vorträge)."

Auf diesen Theil des Unterrichts hat Helding besondere Sorgfalt verwendet. Er sagt: „Ich wiste es gegen Gott nimmermehr zu verantworten, und würde auch nit ruhe in meinem gewissen behalten, wo ich euch diese Underrichtung von den heiligen christlichen Sacramenten nit mit höchstem und bestem fleiß fürgebe. Gott wolle dieser meiner begierd und meinem geneigtem willen, euch zu gut hernacher helfen durch seine gnad . . . . Denn an keinem ort unseres glaubens ist der jetzigen welt vermanens und underrichtens so hoch von nöten, dann eben bey dieser lehr, die da ist von wahrem rechtem gebrauch der h. christlichen Sakramenten . . . . Sie sind werkzeug und die instrumente des heils, ohn welche uns Gott nit in jenes leben füren wil, welches allein das wahre leben ist. Sie seind die mittel, in welche Gott nach seinem heiligen wolgefallen und gerechten willen alle verdienst Christi unsers Heylands eingeschlossen hat."

Die Drucklegung dieser Vorträge geschah erst zur Zeit, da Helding Mainz zu verlassen und nach Merseburg sich zu begeben im Begriffe war. Da verstand er sich zur Veröffentlichung, nachdem er „biß in das Siebenzehend Jor zu Meintz mit getrewem fleiß, besonderem lusten, auch guter begnügung und sonder zweiffel nit ohn nütz und besserung aller Bürger die Pfarpredig im Dhum versahe, . . . so dann alle Bürger und Inwohner zu Meintz ob seinem hinweg ziehens leid empfangen, damit doch etwas seiner predigen, sonderlich der Catechismus under gemeynen Bürgern bliebe[1])." Der ersten Folio-Ausgabe von 1551 folgte bald in Mainz eine zweite, dritte und vierte 1553, 1557

1) So heißt es im Vorwort des Herausgebers p. 1.

und 1561 und im Jahre 1562 eine lateinische Uebersetzung von Tillmannus Bredenbachius in Cöln[1]).

Während der „Catechismus“ mit solchem Eifer und Erfolge von der Domkanzel gepredigt ward, war gleichzeitig die Mainzer Presse beschäftigt, eine Reihe katechetischer Werke durch den Druck zu veröffentlichen. Es bestanden damals in Mainz zwei Offizinen, aus welchen die Bücher, welche hier zur Sprache kommen, hervorgingen. Die eine gehörte dem Urenkel des Mit-Erfinders der Buchdruckerkunst, Ivo Schöffer[2]), die andere war, nachdem seit dem Jahre 1500 drei Unternehmungen nach kurzem Bestande wieder eingegangen waren[3]), im Jahre 1539 von Franz Behem bei dem St. Victorstifte außerhalb Mainz gegründet und erfreute sich der besonderen Begünstigung des eifrigen und verdienstvollen Johannes Cochläus[4]).

Wir beginnen mit dem Werke[5]): „Ein christliche Lere, zu gründlichem und beständigem underricht des rechten glaubens und eines Gotseligen wandels durch den Hochw. in Gott Fürsten und Herrn, Herrn Johansen, Bischofen zu Meysen.“ Gedruckt zu St. Victor außerhalb Mainz durch Franz Behem. 1541. 4°. 104 Blätter.

Der Verfasser, Johann von Maltiz[6]), hatte bald nach seiner Weihe

---

1) Außerdem existiren noch andere Ausgaben von Mainz (1585) und von Löwen und Antwerpen. Vgl. Lipenii Bibliotheca theol. Frankfurt 1685. p. 250. 256.

2) Siehe Schaab, Geschichte der Buchdruckerkunst. III. S. 421.

3) Die von Heumann 1509, von Schönwetter 1510 und von Peter Jordan 1532 gegründete. Schaab l. c. 432.

4) Cfr. Cochläi Briefe an Nausea vom 1. October 1528 und besonders vom 11. April 1549.

5) Vide *Würdtwein*, bibliotheca Mogunt. 1787. p. 174.

6) Man sehe über Johann VIII.: Rüling, Geschichte der Reformation zu Meissen 1839. S. 5—13 u. 149. *Calles*, Series Episcop. Misn. 1752. p. 345—350. Er hatte 1520 die Priesterweihe empfangen, 1523 seinen Vorgänger und Vetter (v. Schleinitz) nach Rom begleitet, und ward, nachdem er 1534 zum Coadjutor erwählt worden, am 10. Februar 1538 durch Bischof Joh. Faber von Wien consecrirt (cfr. Faber's Brief in Nauseae Epist. l. VI. p. 218). Er gab sich mit seinem Domcapitel alle Mühe, seine Diöcese im katholischen Glauben zu erhalten, aber gegen die Gewalt der Herzöge Heinrich und Moriz von Sachsen und des Stadtraths von Meissen ohne Erfolg (Seckendorf, hist. Lutheranismi. Frankfurt 1692. S. 215. Johann VIII. starb am 30. November 1549. Seine beiden Nachfolger, Nicolaus v. Carlowitz und

bei dem Herzog Heinrich energische Schritte gethan und demselben auch eine Schrift übergeben lassen: „eine gemeine christliche Lehr in Artikuln, die jedem Christ zu wissen vonnöthen[1]." Die erhoffte Besserung der Verhältnisse trat aber nicht ein; es wurde sogar der Druck katholischer Bücher unter Strafe verboten[2]). So ward denn das Buch, worin er zunächst seine Diöcesanen belehren wollte, auswärts — in Mainz — gedruckt[3]) und erschien unter dem oben angegebenen Titel. Dasselbe ist kein Kinder-Katechismus, sondern ein eingehender Unterricht für die Gläubigen, worüber sich der Verfasser folgendermaßen in der Vorrede ausspricht:

Joh. v. Haugwitz, blieben der Kirche treu. Die Entsagungs-Urkunde des letzteren ist vom 5. October 1581 (Rüling, S. 125).

1) *Seckendorf*, l. cit. 3, 215. Sie soll 195 Seiten stark gewesen sein, doch blieb sie unbekannt. Cochläus, der damals in Meissen war, redet davon in einem Briefe an Nausea vom 24. Juni 1539: „Reverendissimus Episcopus noster per decanum obtulit Principi Henrico librum Teuthonicum de XII Articulis fidei et de X Praeceptis, cum Epistola bene prolixa, in qua adhuc plura promittit, si non impediretur in sua jurisdictione. Instat adhuc pro obtinendo bono responso. Quum autem necessarium sit, Lutheranis dare rationem de nostris consuetis caeremoniis, dixi Episcopo nostro, te multa praeclare in publico praedicasse ac docuisse de caeremoniis. Is itaque jussit, ut proprium hanc ob rem nuncium ad te destinem, ac petam ejus nomine a te, ut eam doctrinam tuam, qua de caeremoniarum rationibus disseruisti, nobis communicare digneris, ut eo facilius possimus defendere et conservare pios ritus ecclesiae nostrae (l. VII. p. 250). Nausea widmete, als er seinen Katechismus herausgab, diesen Theil dem Bischofe von Meissen (der Brief ist von Wien, 6. Dec. 1542, und steht in der zweiten Ausgabe des Katechismus Cöln. 1552, p. 575). Des Bischofs Antwort, voll der Klagen über seine Lage, steht in *Nauseae* Epist. lib. IX. p. 368.

2) Brief des Bischofs an Nausea vom 11. Dezember 1539 (l. c. l. VII. p. 268): „Video indies acerbissimo cum dolore, gregem mihi commissum a me divelli et a recta doctrina abstrahi . . . . Ad scribendum me insuper impulsit, quod te latere noluerim, certa nunc apud nos poena vetitum esse, ne bonorum virorum pro Dei domo laborantium libros quis excudat: tanta sollicitudine cavent Lutherani, ne quid, quod ipsorum doctrinae adversetur, in vulgus prodeat." Ueber weitere Bedrückungen klagt der Bischof in einem Briefe vom 17. Aug. 1540 (lib. VII. p. 285).

3) Der Bischof übersendet es an Nausea mit Brief aus Regensburg vom 17. Juni 1541. „Mitto tibi libellum, quod nuper pro institutione gregis mihi commissi exhibui (l. c. lib. VIII. p. 318).

„Weil einem jeden, welcher Got erkennen, seine Gnade erlangen und zu ihm kommen soll, von nöten ist, das er glaube, wird davon in dieser fürgenommenen lere, nach Christlicher ordnung füglich angefangen und sol solches neben den zwölf Artickeln unseres Glaubens, so die christliche Kirche bis daher seliglich gebraucht, volkömlich angezeigt werden. Volgende sollen die zehn gebot Gottes gehandelt und der maßen erkleret werden, damit ein jeder den willen Gottes, in allem seinem thun und lassen, erkennen, und sein leben darnach aus christlichem gehorsam anstellen möge."

Es wird von Interesse sein, zu vernehmen, wie man auf protestantischer Seite über dieses Werk geurtheilt hat[1]).

„Kurtz vor des seel. Lutheri Tode fiengen viel Päbstische Prälaten und Theologen an mit dessen Sprache zu reden, Catechismos und Predigten nach seiner Art drucken zu lassen, damit sie das Volk hierdurch bei sich behalten, oder wieder an sich ziehen möchten. Dergleichen ist auch diese Auslegung des Apostolischen Symboli und der 10 Gebote. Der Anfang wird vom Glauben gemacht, welcher gar anders als im Trientischen Concilio beschrieben wird, daß er nemlich sei ein Faßen und Glauben im Verstand, und ein Setzen des hertzlichen Vertrauens in Gott, doch mit dem Zusatz, daß man sich auch Gott gantz ergebe und befehle, p. III. Das 3te Gebot erkläret der Verfasser in seinem moral Verstand von der Feyer und Enthaltung von Sünden p. LXV. Er nimmt sich sonst sehr in acht, daß er nichts Päbstisches einfließen lasse, oder gegen die Protestanten öffentlich schreibe, sondern klagt nur generaliter über Spaltungen und Rotten, p. XXX b. und sonst zuweilen schreibt er gut Evangelisch, z. E. von der Vergebung der Sünden, f. IX. b. ingleichen f. XVIII b., da er die Zusage, da Gott verheissen hat, die guten Wercke zu belohnen, vergleicht mit dem guten Willen, den ein Erb-Herr seinen Fröhnern zu erweisen verspricht; er setzt hinzu: Sie könten sich wohl auff die Zusage verlassen, aber nicht auff den eignen Dienst, welcher an ihm selbst pflichtsam wäre. Gleichermassen verhalte es sich mit dem Dienst unserer guten Werke für Gott ꝛc. also daß wir uns keines Verdienstes für uns zu rühmen haben."

Aller Klugheit und Milde ungeachtet konnte der gänzliche Abfall des Bisthums, wie bereits oben bemerkt worden, nicht verhindert werden.

---

1) Unschuldige Nachrichten. Leipzig 1715. S. 783.

§ 3. Die katechetischen Werke von Georg Wicelius.

Eine besonders große Thätigkeit auf dem katechetischen Gebiete, deren Bedeutung auch in späterer Zeit noch gewürdigt ward[1]), entfaltete damals, gerade von Mainz aus, Georg Wicelius der Aeltere[2]). Schon im Jahre 1532 bestand zwischen ihm und Nausea in Mainz ein brieflicher Verkehr[3]), und im Jahre 1533 übersandte Wicelius dem Erzbischof Albrecht von Mainz eine Schrift über das abzuhaltende Concil[4]), und wartete ihm auch persönlich in Aschaffenburg auf. Diese Beziehungen, sowie seine freundschaftlichen Verhältnisse zu Cochläus und Julius v. Pflug[5]), der damals Domherr in Mainz war, hatten zur Folge, daß er später seinen bleibenden Wohnsitz in Mainz nahm[6]), wo er auch am 16. Februar 1573 starb[7]).

1) Volusius in seinem größern Catechismus biblicus. Mainz 1863 in quarto. S. 11.

2) Man sehe über den interessanten Mann, über seine anfängliche Verirrung und seinen späteren Eifer für die Sache der Kirche die sehr ausführliche Biographie: „Die Convertiten seit der Reformation, von Bischof Dr. Räß in Straßburg. Freiburg 1866. Band I. S. 123—184. Ferner: Döllinger, die Reformation, ihre innere Entwickelung und ihre Wirkungen. Regensburg 1846. B. I. S. 125 ff. und W. Kampschulte: De Georgio Wicelio ejusque studiis et scriptis irenicis. Bonnae 1856.

3) Vgl. die Briefe an Nausea vom 8. und 30. Nov. 1532, vom 8., 25. und 29. Juni 1533 im II. Buch, vom October 1533 im III. und vom Februar 1536 im IV. Buch von *Wicelii* Epist. Leipzig 1537. Interessant ist der Brief vom October 1533 aus Eisleben: „Princeps terrificum mandatum illuc misit, quo edicebat, ut aut lutherizarem aut abirem .... Pergito, mi Nausea, me miserum benignitate et singulari amore complecti et tueri antiquam theologiam, cujus professionis me non pudet et cujus gratia male audio inter schismaticos et cacolycos, adversum metaphysicos quosdam, neminem nomino, literarum et linguarum juratos hostes."

4) *Wicelii* Epist. ad Nauseam v. 8. Juni 1533.

5) Wicelius schreibt ihm am 12. Septbr. 1534 aus Eisleben: „Vir Dei es. Ardes unitatem ecclesiae. Horres schismata. Suspiras, ut omnia a catholicis christiane gerantur. Tantus amator nostrae religionis et quantus osor universae impietatis atque injustitiae. Quo fit, ut nomen tuum delicium sit, utque pene exultem ad memoriam tui (l. IV. der zweite Brief).

6) Ihm gehörte das Haus „zum Floß", das seinen Erben um 1600 fl. abgekauft und zu einem Spital eingerichtet ward. *Gudenus*, diplom. T. V. p, 1098.

7) Sein Grab und Denkmal befand sich in der alten St. Ignatiuskirche. Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte. B. III. p. 160.

Wir besitzen von ihm einen „Catalogus oder Erzelung aller Bücher, die durch den Druck hat veröffentlichen lassen Georgius Wicelius, Lerer der h. Schrift. Cöln bei Quentel's Erben 1553." Darin sind (außer seinen zahlreichen anderen Büchern) folgende katechetische Schriften verzeichnet:

1) „Catechismus groß und begründet, welcher schier ein Pandect christlicher Religion ist; deutsch zu Leipzig, bald zu Freiburg im Breisgau gedruckt, demnach zu Mentz sehr gemehrt. R. D. D. Mauritio, Bischof zu Eichstätt [1]), zugeschrieben."

2) „Catechetische Fragestücke, nutz und lustig, lateinisch beschrieben, sind zu Leipzig, Mentz und Cöllen wohl zugerichtet ausgegangen."

3) „Auch eine Catechistische verhörung der Christgläubigen getauften Kinder. D. Leopolden Nemetern zugeschrieben, vor Jahren zweimal zu Meyntz und einmal zu Cöllen gedruckt, zu besonderer Nuzbarkeit der Scholaren."

4) „Lateinisch Catechismus, alles aus Biblischer Schrift, zu Mentz vor IX Jahr gedruckt, dabey gar kurtze Exegeses des christlichen Symbels, des Herren Gepets, des Englischen Grußes, der Zehn Gepote Gottes."

Das letztgenannte Büchlein von nur 42 Blättern in klein Octav, obgleich in lateinischer Sprache abgefaßt [2]), ist vom Verfasser für den

---

1) Man sehe über ihn: Suttner, Gesch. des bischöfl. Seminars in Eichstätt. 1859. p. 8 sq. In der Vorrede zu den Synodalacten v. 1549 wird er vom Mainzer Erzbischof Sebastian gerühmt, als: „Vir insigni eruditione praeditus, et promovendae Religionis zelo mirifice flagrans."

2) Die lateinische Sprache wurde damals allerwärts gelehrt. Otto Brunfels sagt in seiner, oben schon (I. 629) erwähnten Catechesis p. 76: „Vernacula lingua loqui, in ludo nostro piaculum est atque nonnisi plagis expiatur. . . ." Pueri statim latine loquantur. In den Rathsprotokollen von Bingen vom 24. Juni 1571 wird dem „Kinderschulmeister" anbefohlen, er solle „mit den Schülern Latein reden und sie auch anhalten, unter sich Latein zu reden" (vgl. die Abhandlung von Spreng: „Zur Geschichte des Schulwesens in Deutschland" in dem Programm des Real-Progymnasiums zu Seligenstadt" von 1875—76.) — Auch bei den Lutheranern war es so. Möncke berg (die erste Ausgabe von Luthers Kl. Katechismus. Hamburg 1851) schreibt p. 93: „Bugenhagen läßt in den Kirchenordnungen für Braunschweig, Hamburg, Lübeck, ja selbst in der Holstein'schen Kirchenordnung vom Jahre 1542 den Katechismus von den Kindern in der Kirche lateinisch hersagen."

Unterricht der Kinder bestimmt und trägt den Titel: „Catechismus. Instructio puerorum ecclesiae, non minus sana, quam succincta. *Moguntiae.* Ad Divum Victorem excudebat Franciscus Behem. Per Georgium Wicelium. Anno MDXLII." Der Lehrgang ist historisch, die Sprache fast ganz biblisch. Es bespricht auf 25 Blättern — ohne Fragen und Antworten — die Schöpfung, den Sündenfall, die Verheißungen und die Geburt des Erlösers, das Auftreten des Täufers, das Lehramt und die Wunder, das Leiden und die Auferstehung Jesu, die Aussendung der Apostel und ihre Erfolge und Kämpfe und die Wiederkunft des Herrn zum Gericht. Daran reihen sich — auf 16 Blättern — kurze Erklärungen des apostolischen Glaubensbekenntnisses, des Vater unser und Ave Maria und der Zehngebote; sodann biblische Texte über Kirche und h. Schrift und über die sieben heiligen Sacramente. Diese „kurtzen Exegeses" fanden solche Anerkennung, daß sie später mehrfach in andere Lehrbücher hinübergenommen wurden. Eine deutsche Uebersetzung des Büchleins scheint nicht bewerkstelligt worden zu sein.

Die „Fragestücke" sind, wie der Verfasser angibt, in lateinischer Sprache erschienen[1]). Er hat sie, wie aus der Vorrede erhellt, bereits 1539 in Berlin geschrieben, wo ihm, nach seinen vielen Kämpfen, am Hofe des Kurfürsten Joachim einige Ruhe und Muße zu Theil geworden. Das Büchlein, in klein Octav, 37 Blättern stark und in 105 Fragen und Antworten abgefaßt, fand Beifall, so daß nach der ersten Drucklegung in Leipzig[2]) und der von Mainz im Jahre 1540 schon im nächsten Jahre und im Jahre 1543 (luculentius, quam antehac) und 1545 und späterhin neue Ausgaben erforderlich waren.

Von der sichtbaren Welt ausgehend, wird die Lehre von Gott,

---

1) Der Titel lautet: Quaestiones catechisticae, lecto jucundae simul et utiles. Authore *Georgio Wicelio.* Ps. CXVII. Multiplicata est super me iniquitas superborum, ego autem in toto corde scrutabor mandata tua. Excusam *Moguntiae*, apud S. Victorem in officii a Francisci Bohemi MDXLI.

2) Von dieser Leipziger Ausgabe war nirgends eine Spur zu finden. Georgi, der freilich in der Aufzählung der Wicelius'schen Schriften nicht vollständig ist, hat nichts. Auch G. Th. Strobel, der in seinen Beiträgen zur Literatur, besonders des sechszehnten Jahrhunderts, B. 2. S. 229 ff. ein sorgfältiges Verzeichniß der Schriften Wicels mittheilt, erwähnt (l. c. S. 250) nur die Ausgabe von Mainz 1540. Sollte sich vielleicht Wicel in der Angabe, daß die Quaestiones zuerst in Leipzig erschienen, geirrt haben?

von der Entstehung des Menschen, seinem Urzustande und Sündenfalle durchgenommen und daran die von den Engeln geknüpft (bis Fr. 16). Daran reiht sich die Lehre von den Bestandtheilen und dem Ziele des Menschen, von der Offenbarung Gottes in Wort und Schrift, von Jesus Christus nach seiner menschlichen und göttlichen Natur und von seinem Erlösungswerke, das von den Propheten vorausgesagt ward und in seiner Kirche sich fortsetzt (bis Fr. 42). Die Heilskraft der Kirche und ihre Unfehlbarkeit, die Obrigkeiten und Stände in der Kirche und die Nothwendigkeit der Sendung werden in den Fragen 43—54 abgehandelt, woran sich eine kurze Besprechung über die Rechtfertigungslehre, die heiligen Sacramente und verschiedene, damals so lebhaft angefochtene Gebräuche und kirchliche Einrichtungen anschließt.

Ein vollständiger Religionsunterricht wird in diesen Fragestücken nicht gegeben; dieselben ergänzen aber den bisher gebräuchlichen Religionsunterricht, indem sehr einfach und mild hauptsächlich jene Lehrpunkte besprochen werden, welche damals den Gegenstand der religiösen Streitigkeiten bildeten und großentheils Ursache oder doch Veranlassung zum Abfalle von der Kirche waren.

Aehnlich in Darstellung und Zweck ist die weitere Schrift Wicel's: „Die Katechismus-Prüfung eines Schülers durch seinen Bischof oder Seelsorger[1])." Theodorus hält mit dem jungen Theodulus ein Zwiegespräch, eingeleitet durch die Frage an Theodulus: „Wohin gehst du und warum bist du so nachdenklich?" — Theodul. „Gerade zu dir, mein verehrter Pathe, um vor dir meinen Religionsunterricht aufzusagen und um deine Beurtheilung über meinen etwanigen Fortschritt zu erbitten; denn es nahen, wie du weißt, die Ostertage, an denen der kirchliche Oberhirt uns im Dom versammelt und über unsere Religionskenntniß etwas streng, wie er es gewohnt ist, uns prüfen wird[2]). Darum fürchte ich, ich möchte etwa nicht gut antworten können und so, vor Allen beschämt, in Verlegenheit kommen und in Thränen aus-

---

1) Der lateinische Titel ist: Catechisticum examen christiani pueri, ad pedes catholici Praesulis. Authore *Georgio Wicelio*. Das Büchlein ist in klein Octav nur 24 Blätter stark. Es ist in Mainz zuerst 1541 bei Ivo Schöffer und nachher 1545 bei Franz Behem gedruckt worden.

2) „Appetunt, quod nosti, Paschales feriae, in quis primarius Ecclesiae presbyter pueros nos in Basilicam advocatos de doctrinae fideique christianae ratione severiuscule, ut est illi mos, examinabit."

brechen, wenn ich Unrichtiges sage" . . . P. „Nun, womit soll ich anfangen?" — Th. „Womit du willst, mein Vater."

Wenn wirklich die Schüler damals so gut unterrichtet und so klar und bestimmt in ihren Antworten waren, wie in diesem erdichteten Zwiegespräch, so konnte man damit sehr zufrieden sein; aber wenn auch erdichtet, immerhin gibt dieses Zwiegespräch Zeugniß dafür, daß es damals mit dem Religionsunterrichte nicht so übel bestellt war, und daß die Sitte bestand, denselben, wenn die Eltern und Lehrer ihn ertheilt hatten, von priesterlicher Seite durch ein öffentliches Examen zu überwachen und zu prüfen.

Weiterhin wird nun vom Symbolum gesprochen, vom apostolischen und vom athanasianischen; von der h. Schrift und von der Wahrheit der christlichen Religion. — Sodann wird zu den heiligen Sacramenten übergegangen, wobei Theodulus sich in Kenntniß der Schrifttexte bewährt, und sich über die einzelnen Sacramente und deren Zweck, Empfang und Wirkung wohl unterrichtet zeigt. Der Pathe spricht ihm das Lob: „Du bist, wie ich dich wünsche. Dies sage ich nicht, um dich eitel zu machen, sondern um dich im Guten zu bestärken." Er will jedoch auch wissen, wie es mit seinen frommen Uebungen steht und was er in seiner Schule über die kirchlichen Gebräuche gehört hat. Es kömmt hiebei Manches zur Sprache, was über Dasjenige, was man von einem Schüler erwartet, etwas hinausliegt. Wir übergehen es und theilen nur noch Einiges mit, worin das religiöse Leben damaliger Zeit sich darstellt.

Bezüglich des Gebetes und der Beichte sagt Theodulus: „Von meinen katholischen Lehrern habe ich katholisch beichten und beten gelernt." Auf die Frage: „Hast denn du Sünden zu beichten?" antwortet er: „Auch wir sündigen — bald gegen Christus, bald gegen die Eltern und Lehrer und auch gegen einander. Sündenlos bin ich nicht. Durch die Taufe bin ich wohl von allen Sünden befreit worden; aber der Zunder der Sünde, der Hang dazu ist mir doch geblieben." Weiter fragt der Pathe: „Betest du auch fleißig?" — Th. „Zweimal des Tages, des Morgens und des Abends." — P. „Was betest du?" — Th. „Das Gebet des Herrn, die Psalmen und andere von frommen und gelehrten Männern verfaßte Gebete." — P. „Grüßest du auch mit dem Erzengel die jungfräuliche Mutter?" — Th. „Gewiß." — P. „Daß du den Glauben betest, im Stillen für dich und auch öffentlich, weiß ich; rufest du auch die Heiligen an, die bei Christus leben, daß sie für dich beten?"

— Th. „Ja." — P. „Recht; übest du dich auch in der Abtödtung?" — Th. „Ich faste, aber nicht gern." — P. „Wie oft?" — Th. „So oft es die Eltern befehlen — in der vierzigtägigen Fasten, an den Quatertempern, an den Vigilien und an den zwei Tagen in den Wochen, an welchen man Fische ißt." — P. „In welcher Meinung enthältst du dich der Fleischspeise? um recht heilig zu erscheinen und dir einen Stuhl im Himmel zu verdienen?" — Th. „Nein, ich gehorsame den Eltern, die sagen, es sei dies ein Gebot der Kirche, unserer Mutter, welcher zu folgen fromm und heilsam sei." — P. „Wie begehest du die Feiertage?" — Th. „Ich besuche die Kirche, lese zu Hause den Eltern das Leben des Heiligen vor, dessen Festtag ist, oder lerne meine Christenlehren, oder übe mich im Kirchengesang. Manchmal lese ich auch die in's Deutsche übersetzte Kirchengeschichte oder Weltgeschichte, oder beschäftige mich mit botanischen Büchern." — P. „Wie ist denn an Sonn- und Feiertagen deine Tagesordnung?" — Th. „Nach Sonnenaufgang verrichte ich die Morgenandacht; sodann gehen wir in das Pädagogium, wo Einer die Epistel, ein Anderer das Evangelium vorliest. Inzwischen wird es Zeit zum Hochamte. Wir gehen in die Kirche zurück, wo nach Beendigung des Psalmengebetes eine Procession stattfindet und darnach die h. Messe, welche von Alt und Jung mit Gesang begleitet wird. Nach dem Gottesdienste geht es zum Mittagsmahl, wozu ich das Tischgebet vorbete und wobei manchmal das Evangelium gelesen wird. Ist nach Tisch gebetet, so unterhalte ich mich mit allerlei Zeitvertreib, bis die Eltern mich rufen, damit ich entweder ihnen aus der Postille vorlese oder meiner kleinen Schwester zuhöre. Inzwischen rufen uns die Kirchenglocken zur Vesper; und bald darauf ist das Abendessen, bei welchem wiederum, vorher und nachher, gebetet wird. Dann unterhalten wir uns recht fröhlich, aber in aller Ordnung, bis wir um neun Uhr, nach verrichtetem Nachtgebete, schlafen gehen."

Auf den letzten sieben Blättern wird vom Gehorsam gegen die Vorgesetzten, vom freundlichen Umgange mit den Anverwandten, vom gesitteten Verhalten gegen Andere, von Streit und Lüge, vom Spielen und Theater u. dgl. gesprochen, worauf der Pathe seine Zufriedenheit mit Theodorus ausdrückt und ihn entläßt.

Das katechetische Hauptwerk von Wicelius ist sein „Großer Catechismus, wovon die erste Mainzer Ausgabe[1]) im Jahre 1542

1) Das Buch erschien zuerst in Leipzig bei Melchior Lotter 1535 und auch 1536 unter dem Titel: „Catechismus Ecclesiae. Lere und Handlung des

und so auch die zweite, unter etwas verändertem Titel[1]), 1545 von Franz Behem gedruckt ward.

In der Vorrede, welche an Bischof Moriz von Eichstätt gerichtet ist, elf Blätter füllt und in beiden Ausgaben das Datum: Fulda, 4 Aug. 1541 trägt, bespricht Wicelius die Einrichtung des Katechume-

---

h. Christenthums, auß der warheit göttlichen worts kurtz und lieblich beschryben. Durch Georgium Wicelium." Das Buch ist in Quart und hat 27 Bogen, also 216 Seiten. Eine weitere Ausgabe erschien: „Gedruckt zu Freyburg im Breyßgau, durch Joannem Fabrum Emmeum Juliacensem. M.D.XXXVI.", auch in Quart, aber mit kleiner, zusammengedrängter Schrift, so daß das Buch, ohne die Vorrede, nur 105 Seiten hat. — Die zunächst folgende ist die Mainzer Edition von 1542: „Catechismus Ecclesiae. Lere und Handlung des h. Christenthums, Auß der Warheit göttlichen worts kurtz und lieblich beschrieben, reichlich gemehrt und durchaus gebessert. Auch geziert mit schönen Figuren. Durch Georgium Wicelium. Gedruckt in St. Victor bei Meintz durch Fr. Behem." (Sie ist in Octav, hat große Lettern, 282 Blätter und 32 Holzschnitte.

1) Der Titel dieser Ausgabe lautet: „Der gros Catechismus Georgii Wicelii new zugericht, und abermals durchauß gebessert. Truckts Franz Behem, zu Sanct Victor, bey Meyntz, anno M.D.XLV." Kl. Octav, ohne die Vorrede 234 Bl. und 30 Holzschnitte. In der Vorrede ist bemerkt: „Wy wol aber diß Buch nun zum fünfften mall, mit der Friburgischen Edition gedruckt, doch uncorrect und on besundern fleiß (ist auch von einem Cönobiten lateinisch gemacht, aber ungedruckt bißher bliben) hab ichs nit unterlassen mögen, deßselbig widerumb zu recognosciren und mit vielfeltiger addition zu mehren und zu ziren, auff daß ich hiemit beiden den Trucker zufriden stellet, und dem leser zu danck lebet."

Die lateinische Uebersetzung, wovon hier die Rede ist, erschien in Cöln: „Catechismus major D. Georgii Wicelii, recens innovatus, per auctorem ipsum ab initio usque ad finem adauctus, nunc primum latine editus. Interprete Bartholomaeo, Laurentio Laurentis vulgo Peyn filio. Coloniae ap. Quentel. 1854." Eine zweite Auflage erschien 1556. Im Jahre 1560 schrieb Wicelius (in der Vorrede zu seinem „Newer und kurtzer Catechismus"), daß sein Katechismus „für fruchtbar allenthalben erkennt, und an manchen Menschen heilsam befunden, nu zum Achtenmal, new gedruckt, und endlich zu Cöllen lateinischet ist, also daß es auch, wie ich erfahre, in Schulen offentlich gelesen wirt." Im: „Tomus primus Ettlicher Bücher G. Wicelii des Eltern, welche er aus christlichem Eifer, zur nothwendigen Erbauung und Besserung unseres alten heiligen Christenthums, innerhalb 24 jahren deutsch gedruckt und nu wol corrigirt, auch sehr gemehrt, hat ausgehen lassen. Coloniae durch Erben Quentels. 1559. fol." findet sich auch ein Abdruck des Katechismus.

nats in der alten Kirche und fordert sodann nachdrücklich einen tüchtigen Religionsunterricht für die christliche Jugend. „Warum solt denn der getauffte jemmerlich verseumet werden, beide von seinen eltern und susceptores? Warum leſt man dy getauffte jugent also übel gerathen, und der ganzen tauff hinfurt weder achten noch gedenken? Wollen wir gute Christen haben, dy Gott und ire tauff ehren, so müssen wir sie warlich jung darzu zihen, und inen, wenn sie zu verstandt komen, ire empfangene tauff also fürhalten, mit Gottes furcht und ernst, daß sie zeitlich wissen, was und wy mit inen für dem angesicht der kirchen gehandelt sey und was inen drauff stehe . . . Im büchlein Paedagogia christiana genannt, habe ich diese nodtürfftige sachen in gesprechs weiß getrieben. Aber diß Büchlein ist mir lenger dann vor acht jaren eines teils umbkommen."

Zur Begründung der Einrichtung dieses Katechismus fügt er bei: „Daß ich aber der Historien beider Testamente gleich ein Epitomen geschrieben, hab ich am meisten um der willen gethan, dy kein eigen Bibel aus armut erzeugen können. Wiewol ir viel, dy so Bibel haben, hiervon nit überleng wissen, ob sie wol sehr rühmen. Hirauß künden dy vleissige Leyen ire Predigt deste besser vernemen, weil sie hie bei einander finden, und auff einmal fassen mögen, darvon so offt rede geschehen, und doch mit ungenugsamer unterrichtung derselbigen ding." . . . . „Die anderen Catecheses hab ich gesetzt, nach pflicht eines Catechisten, weil auch dy alten fast diese stück zugleich gehandelt. Ist etwas mehr hie, denn der jugent im ersten zu begreifen dienet, sol darumb unverloren sein, denn was einer nit mag, das mag der ander. Wir dienen hie beide den kindern und den Eltern, und sol dieser Catechismus beide ein Milchspeiß und ein starcke speiß sein, einem jglichen nach seinem begriff und maß trewlich bereit. Gefallts jmand, so mag er diß werk Pandectas Christianae rei nennen, weil hie fast alles kurtz begriffen wirt, das Christen wissen, glauben und mit der that volbringen sollen. Am end hab ich die stende Ethice unterweist, nit darüber, als ob si solchs nun allererst von mir lernen müssen, sondern auf daß sie, ich auch, zu thun ermant werden, was wir uns zu thun schuldig wissen, für Got und der welt."

Das Buch hat im Ganzen die folgenden neunzehn Abschnitte, wovon die ersten drei den ersten Theil, die Abschnitte vier, fünf, sechs und sieben den zweiten, die übrigen den dritten Theil bilden.

„Zeyger des, so yn diesem Buch gehandelt wirt: 1) Alt Testament

kurtz begrieffen. 2) Die Weissagunge von Christo Jesu aus dem Gesetz und den Propheten. 3) New Testament kurtz begrieffen. 4) Der Christen Glaube oder Symbol der Aposteln ausgelegt. 5) Des Herrn Gebete, genendt Vater unser ꝛc. ausgelegt. 6) Decalogus, oder 10 gepot Gotes ausgelegt. 7) Der Engelisch Grus zu der Mutter des Herrn ausgelegt. 8) Von der h. Dreifaltigkeit. 9) Von der Seligkeit durch Glaub und Wergk. 10) Von dem Vermögen eines Christen. 11) Von dem Sakrament des wahren Leichnams Christi. 12) Von der hl. Tauff. 13) Von der Firmung. 14) Von der Pusse. 15) Von der Ehe. 16) Von dem Orden oder Weihung. 17) Von der letzten Oelung. 18) Eyn Beschеidt von den Ceremonien. 19) Eyn Auszug der Schrift, wie sich ein jeglicher halten soll."

Nach dem Inhaltsverzeichniß kommt die Ueberschrift: „Gemeine Catecheses, oder anfengkliche unterweisung der jungen Christen inn Fragweiß gestellt." Das Buch ist, da auch lateinische und griechische, ja hebräische Worte und Sprüche aus Virgil und Ovid darin vorkommen, nicht für den eigentlichen Volksunterricht bestimmt. Der „Jünger" fragt, der „Leerer" gibt die ausführliche Antwort. Im zweiten und dritten Theil verfährt der Lehrer so, daß er, nachdem der Inhalt eines Glaubensartikels u. s. w. erklärt ist, schließlich die Beweisstellen aus der h. Schrift dafür anführt, oder bei den Bitten des Vater unser entsprechende Affecte anregt und bei den hh. Sacramenten auf die Vorbilder im Alten Testamente hinweist. Mit einem Unterricht über die Standespflichten schließt das Ganze ab. Für den Werth und die Bedeutung des Buches spricht die große Zahl seiner Auflagen und die Anerkennung, welche demselben auch in späterer Zeit, sowohl von katholischer [1]), als auch von protestantischer Seite[2]), zu Theil geworden.

1) Vgl. Real-Encyclopädie des Unterrichtswesens ꝛc. von Pfister und Rolfus. Mainz 1866. IV. p. 113 s. v.

2) Die „Unschuldigen Nachrichten" von 1715, p. 963 berichten darüber: „Wicelius hat bald nach seiner Apologie diese gar feine gleißende Schrift verfertiget. In der Vorrede schilt er, Luthers Sect hätte im Catechismo nichts gebessert, sondern übel ärger gemacht, B 2 b. Er gibt vor, dieser Katechismus solte beydes Milch-Speise und starcke Speise sein, und könte man ihn wohl Pandectas rei Christianae nennen, B 2 b.

„Das Werck bestehet aus Fragen eines Jüngers und Antworten des Lehrers. Anfangs wird die biblische Historie gar fein vorgetragen. Hierauff folgt eine lehrreiche Erklärung des Symboli Apostolici, der Gebote und des Vater Unsers, welche meistens aus Erasmo und Luthero genommen ist.

Wicelius glaubte, daß neben seinem großen Katechismus noch ein kürzerer Bedürfniß sei, und so erschien — aber erst im Jahre 1560 — sein „Newer und kurtzer Catechismus, das ist, Christliche und gewisse Unterrichtung der jungen Christen, in Catholischer Kirchen, itzt zum ersten new ausgegangen. Durch Georgium Wicelium Seniorem[1])." In der aus „Mentz" datirten, zehn Seiten starken Vorrede sagt er: „Freunde Altkirchischer warheit haben nicht abgelassen auch fast zu nötigen, damit ich für die Orthodoxen dieser unserer Nation zu jenem grossen einen kleinern und richtigen Catechis. machte . . . . Bin guter hoffnung zu Got, es sol diese secundaria Institutio allen Catholischen unzenkischen Leutlin nicht allein sehr angenehm, sondern auch überauß nutzbar sein. Was der kürze halben alhie mangelt, mag sich ein fleißiger Leser in andern meinen außgegangenen Büchern erholen."

Ueber die Zeitverhältnisse sagt er: „Wirt gnug und mehr dann gnug geschrieben, also, daß wo man hinkompt, schier alle winkel voller bücher ligen, und bleibt doch überall wie zuvor, da weder veränderung unchristlichs dings oder besserung ungöttlichs lebens, nicht einer linsen groß, gespürt wirt . . . So viel jar verfließen, so viel tage und stunde verlauffen; das jar aber, der tag, die stund wil nicht kommen, das man sehe, das sich unser Christenthumb (welches schier in ein Heidenthum transformirt ist) doch ein wenig zu besserung schicket, fällt aber darfür je mehr und mehr zu schrecklichem abgrund aller irrthümer, aller hereſy, aller laster, aller untrew, falschheit, bitterkeit, halstarrigkeit, rachgirichkeit, feindschaft, abgunst, morderey, rauberey, brennerey, schinderey,

---

Doch lauffen zuweilen unächte Dinge mitunter, z. E. daß wir Menschen aus Gottes Geblüt worden wären. F 2 b. Hierauff wendet sich der A zu dem Ave Maria, erklärt und vertheidigt dasselbe. S. 4 seq. Handelt ferner von den Sakramenten, und endlich von allerhand Ceremonien der Römischen Kirche, denen er eine Farbe anzustreichen sich bemühet. Sonst nimmt er sich ziemlich in acht, erwehnt nur zuweilen der neuen Sect, und der falschen Evangelisten, wie er schreibet. Er mischt auch hier und wieder allerley gelehrte Dinge ein, z. E. von den hebr. Namen der Götzen, L. 3. B. Den Namen Maria führt er her von mir und jam, als hiesse sie stilla maris, woraus durch ein Versehen das alte stella maris geworden wäre."

1) Getruckt zu Coln durch Maternum Cholium. 1560, in klein Octav mit großem Drucke. 116 Bl. Das Büchlein ist dem Herrn Friedrich Graven zu Otting ꝛc. gewidmet.

saufferey, unzucht, geitz, eigennutz, lug, betrug, hochmut und allerley unmenschlicher boßheit, wie sie namen haben mag. Und diß alles weder in vörigen zeiten unserer Vorfahren je erhört noch geschehen ist. Da wil weder Predigen, schreiben, fürmalen, singen noch lesen helffen. Kündt leichtlich geschehen, daß wir auß erkalteten Christen vollend verlorne Unchristen widderumb würden." ꝛc.

Auf der ersten Seite des Katechismus ist bemerkt: „Christlicher Lehrer und Jünger reden mit einander;" aber die dialogische Form ist wenig durchgeführt, so daß z. B. der Jünger von Bl. 4—22 allein spricht, d. h. die zwölf Artikel des Glaubensbekenntnisses und ihre Erklärung, ohne Zwischenfrage, hersagt. An das Symbolum schließt sich von Bl. 23—30 das Vater unser an; es folgen von Bl. 30—54 die Zehngebote; von 54—73 Erklärungen, welche sich auf die Rechtfertigung beziehen; von 73—81 Belehrungen über Verehrung der Heiligen und Mariä, und endlich werden von 82—110 die hh. Sacramente besprochen.

Es scheint nicht, daß dieser kurze Katechismus großen Erfolg gehabt habe. —

§ 4. Erzbischofs Albrecht Bemühungen um den Katechismus.

Erzbischof Albrecht von Mainz hatte sich inzwischen auch ernsthaft mit der Katechismus-Angelegenheit beschäftigt. Auf dem Reichstage zu Nürnberg ließ er am 17. Januar 1543 durch den Mainzer Kanzler Dr. Jacob Jonas[1]) ein Actenstück[2]) einreichen, welches den Titel „Reformatio" trägt und umfassende Vorschläge zur Abstellung verschiedener Mißbräuche und zur Anbahnung besserer Verhältnisse enthält. Es ist in Form eines an Clerus und Volk der Provinz, Stadt und Diöcese Mainz gerichteten erzbischöflichen Erlasses abgefaßt und trägt auf Bl. 54 das Jahresdatum 1540. Da der Reichstag, obschon König Ferdinand bereits am 17. Januar in Nürnberg eintraf[3]), erst im Februar eröffnet wurde und die Stimmung beiderseits eine gereizte war,

1) Siehe, was über denselben Gudenus in dem Elench. Cancellariorum Mogunt. (in Sylloge diplom. Frankf. 1728. p. 544) mittheilt.

2) Dasselbe befindet sich dermalen im K. Kreis-Archiv zu Würzburg und enthält 66 Blätter in Folio und wurde uns auf Ersuchen bereitwilligst mitgetheilt. May gibt in seinem Werke: Kurfürst Albrecht II. von Mainz ꝛc. (München 1875) B. II. p. 405 und 527, davon einen Auszug.

3) Vgl. v. Buchholz, Gesch. Ferdinands I. Wien 1834. B. 5. S. 7.

wohl auch, weil man die Eröffnung des allgemeinen Concils erwartete, so scheint dieser Reformationsvorschlag[1]) gar nicht zur Verhandlung gekommen zu sein.

In demselben ist, was unseren Gegenstand betrifft, ein Doppeltes in's Auge gefaßt, nämlich 1) die für die Priester und Lehrer nothwendige Wissenschaft[2]) und 2) die Abfassung zuverlässiger Bücher, woran sie sich beim Unterrichte der Jugend und bei ihren Predigten halten können und sollen. Darum ist vorgeschlagen (B. 6 und 7), daß für die Pfarrer und Prediger ein die katholische Lehre enthaltendes Werk ausgearbeitet werde (formulam Catholici dogmatis parochis et concionatoribus praescribendam) und für den Jugendunterricht ein entsprechender Katechismus, Bl. 48 (catechismus catholicus, secundum quem pueritia instituatur). Es scheint, nach einer auf Bl. 2 befindlichen Notiz[3]), daß dem vorgelegten Actenstücke ein solches Predigtwerk und ein Katechismus, geschrieben oder gedruckt, beigelegt war; Näheres aber ist leider hierüber nicht bekannt.

Bezüglich des Volks- und Jugendunterrichtes findet sich die Anordnung, daß die Katechesen, außer den an allen Sonn- und Festtagen stattfindenden Predigten, fleißig nach dem vorgeschriebenen Katechismus müßten abgehalten[4]) und jedesmal nach der Predigt die

---

1) Die Autorität der Kirche und des apost. Stuhles ist darin bestimmt ausgesprochen. Es heißt im Eingang auf Bl. 2: Omnia, quae in hoc libello reformationis nostrae continentur, censurae Romanae ecclesiae, cui summa tribuenda authoritas, et sacrosanctae sedis, quam merito veneramur, omniumque recte sentientium judicio subjicimus atque submittimus; und auf Bl. 5 lautet die erste Ueberschrift: A fide orthodoxa catholicae et apostolicae ecclesiae non esse recedendum.

2) Bl. 7. 15. 45.

3) „Una cum formula seu typo catholici dogmatis et salutaris doctrinae summam in se continentem, juxta cujus praescriptum conciones populares contrahi, componi aptarique debent. Et Catechismo orthodoxo ad pueritiam et juventutem in fide recte probeque instituendam."

4) „*Catechismus catholicus, secundum quem pueritia instituatur, publicandus.*" — „Porro pueritiam et juventutem (quae recte instituta purissima ecclesiae pars est), praeter ordinarias conciones, quae singulis sacris feriis de omnibus doctrinae Christi capitibus habendae sunt, secundum sanum Christianum et catholicum Catechismum, quem praesenti reformationi nostrae etiam inferius adjiciendum curavimus, diligenter in

zehn Gebote, das Glaubensbekenntniß und die öffentliche Schuld laut und deutlich dem Volke vorgebetet werden[1]).

Mit diesen reformatorischen Bestrebungen des Erzbischofs steht wohl im Zusammenhange, daß aus der Officin von Franz Behem in Mainz im Jahre 1544 drei Bücher hervorgingen, dazu bestimmt, die Cleriker kurz und leichtfaßlich über Dasjenige zu belehren, worüber sie in der Prüfung vor dem Empfange der Weihen befragt wurden. Späterhin gab man einem solchen Lehrbuch den Titel: *Catechismus ad Ordinandos*, und es gehören die zu nennenden Bücher wirklich in die Reihe der Katechismen. Der Verfasser des einen[2]) ist der gelehrte damalige Domscholaster Adam Kuchenmeister von Gamberg[3]); der des an-

---

omnibus fidei nostrae articulis, videlicet de peccato originali et actuali de justificatione, de variis vitae Christianae officiis, de virtute et fructu verbi Dei, de efficacia et usu sacramentorum, de disciplina ecclesiae ac expositione apostolici Symboli, precationis dominicae et decem praeceptorum ac aliis praecipuis Evangelii locis instituendam, instruendam et erudiendam seriose praecipimus atque mandamus." Ibid. fol. 48.

1) „*Populo quid a concionatore finita concione recitandum.*" „Debet quoque finita concione decalogus et symbolum fidei succincte et exserte recitari. Illa quoque exomologesis ac publica peccatorum confessio ad implorationem misericordiae Dei pure ac distincte pronunciari, ac moneri populus, ut iisdem verbis sacerdotem pronunciantem subsequatur, ac deinde recenseri consolatoria imprecatio remissionis peccatorum, ut populus dejecto, contrito et humiliato animo ac toto corde cum presbytero accingatur ad mysterium redemptionis suae (quod in altari tractatur) contemplandum fructumque dominicae passionis, quae in altaris mysterio commemoratur repraesentaturque, participandum." Ibid. fol. 52.

2) Es führt, nur 87 Bl. stark in klein Octav, den Titel: „Elenchus quaestionum, sacrorum ordinum candidatis apud Moguntiacum proponendarum." Es erschien 1544 schon in zweiter Auflage. In der Vorrede redet der Verfasser in warmen Worten von der Erhabenheit des Priesterthums und gibt zum Schlusse eine schöne Zusammenstellung von hierauf bezüglichen Aussprüchen der h. Schrift und der Väter. In einem griechischen Gedichte, von Gerard Ising verfaßt (siehe über ihn *Knodt*, catal. Rector. p. 28. 67. 72), wird ihm die Anerkennung für sein Büchlein ausgesprochen.

3) Vgl. über ihn *Joannis*, rer. Mogunt. Tom. II. p. 306. 321. *Gudenus*, cod. diplom. IV. p. 653. 657. Auf seinem Grabdenkmal im Mainzer Dom war von ihm gesagt: „Ob maturam prudentiam vitaeque singularem gravitatem, post Praefecturam Pingiensem ad Scholastici ac paulo post,

deren der Mainzer Franziscaner und Domprediger Johann Wild (Ferus), ein durch Wissen und Tugend, Eifer und Muth ausgezeichneter Mann[1]), der des dritten Georg Wicelius[2]).

Der Gedankengang ist in allen der nämliche, die Ausführung dagegen verschieden. Von der Frage ausgehend: Woher die Erkenntniß Gottes, wird von der Offenbarung, der wahren und falschen Religion, von Gott und seinem Wesen und Namen, von den guten und bösen Geistern, von der Kirche und ihrer Hierarchie, vom Priesterthum und den heiligen Sacramenten, von der h. Schrift und ihren Bestandtheilen und endlich von den hauptsächlichsten Dogmen und Tugenden und schließlich von der h. Liturgie gehandelt.

Welche Bedeutung man der Katechese zuerkannte, erhellt aus dem, was Wicelius auf die Frage: „Was ist die Katechese?" darüber sagt. Er gibt die Antwort: „Sie ist die erste Belehrung in unserer Religion, womit Unwissende mündlich unterwiesen werden. Es kömmt nicht darauf an, ob du Einen katechesirest, der getauft werden soll, oder Einen,

---

propter excellentem rerum usum et spectatam industriam, Decani metropoliticae praeeminentiam evectus; inde Judicii saecularis non sine communi desiderio Camerarius inauguratus; administratis sapienter officiis, Catholicae nimirum Religionis indefessus assertor, viam carnis ingreditur anno aetatis suae 73, die mensis Julii 26, anno Christi 1553." *Gudenus*, II. p. 876.

1) Vgl. über ihn Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. IV. S. 42 s. v. Ferus. Brischar nennt ihn in seinem Werke: „Die katholischen Kanzelredner Deutschlands seit den drei letzten Jahrhunderten" (Schaffhausen 1867), B. I. p. 243, „einen der berühmtesten Exegeten und Kanzelredner Deutschlands im 16. Jahrhundert." Sein Büchlein, nur 70 Seiten stark, hat den Titel: „Examen ordinandorum, ad quaestiones s. ordinum candidatis in dioecesi Moguntinensi proponi consuetas aptae et piae responsiones, catholicam veritatem succincta brevitate indicantes." Es ist (wie auch die anderen) mehrmals in und außer Deutschland wieder aufgelegt worden. Eine deutsche Bearbeitung erschien in Cöln 1562: „Examen oder Verhörung der Ordinanden, so die h. Weihung empfahen; kurtze Anleitung zur katholischen Wahrheit."

2) „Ordinandorum examinatio. Quid ad interrogata Censurae Moguntinensis de re Ecclesiastica, a Candidatis Sacri Ordinis, quam brevissime responderi possit. Authore Georgio Wicelio." Mit einem Appendix de Liturgia und einer kurzen Erklärung des Credo, Pater noster, Ave Maria und des Decalogs hat das Büchlein in kl. Octav 63 Blätter.

der schon getauft ist; sondern darauf, welche Lehre der Katechet gibt. Den Bischöfen kömmt es zu, sorgfältig zu wachen, daß nicht anstatt der christlichen die jüdische, anstatt der evangelischen eine häretische Lehre der unbelehrten Menge unter dem Scheine der Frömmigkeit mitgetheilt werde. Eine genaue Katechese ist von solchem Nutzen, daß wenn eine solche den Kindern und der Jugend beständig und fleißig vorausgegangen ist, das ganze Evangelium nachher nicht allein mit geringerer Mühe und mit weit größerem Erfolge gelernt wird, sondern auch fester im Gedächtniß bleibt, und die Erkenntniß Gottes ihre Wurzeln tiefer in die Herzen der Zuhörer einsenkt[1])."

Wir bringen hier noch einige katechetische Werke zur Sprache, obgleich dieselben weder für die Mainzer Diöcese verfaßt, noch in Mainz gedruckt worden sind. Der Verfasser aber, Julius v. Pflug[2]), hat den größten Theil seines Lebens Mainz angehört und ging in seinen Bestrebungen und Arbeiten mit allen bedeutenden Männern, von welchen bisher die Rede war, so sehr Hand in Hand, daß er von ihnen nicht getrennt werden darf. Um das Jahr 1503 (oder 1499) in Meissen geboren, ward Pflug schon 1531 Domherr von Mainz[3]), 1540 ordentlicher Capitular[4]) und verblieb Mitglied des Domcapitels[5]),

---

1) Quaest. 47. fol. 19.

2) Er war ein von allen seinen Zeitgenossen geachteter und bewunderter, von Papst und Kaiser hochgeschätzter Mann, der auch mächtig in den Gang der kirchlichen Ereignisse eingriff. Man sehe über ihn die ausführliche, aber dennoch nicht genügende Arbeit von Janssen: „Julius v. Pflug in Opel, Neue Mittheilungen der thüringischen und sächsischen Vereine." B. X. 1 u. 2. Nordhausen 1864; und unter den älteren Autoren besonders *Dresseri*, Millen. sexti P. II. (Lipsiae 1601) p. 263—265; *Cyprianus*, Tabularium Ecclesiae Rom. seculi XVI. Frankfurt 1743. p. 513—565, und *Schamelii*, Numburgum literatum, Leipzig 1727. p. 44—51 und Append. p. 33—43.

3) Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte, 1790. III. p. 154, und *Helwich*, Nobilitas Eccl. Mogunt. Mainz 1614 ad ann. 1531 und 1564.

4) Ueber dieses Verhältniß schreibt *Dürr* (disquisit. de capitul. claus. in Germania. Mainz 1763. p. 190): „In Ecclesia Metrop. Moguntina, ubi 41 praebendae canonicales existunt, Rev. Capitulum in regula numero 24 Capitularium clausum est, reliquis 17 Domicellaribus in ordine extracapitularium constitutis."

5) Siehe die Urkunden vom 20. October 1545 und 18. April 1555 in *Gudenus*, codex diplom. Tom. IV. p. 662 und p. 702.

nicht allein nach seiner Wahl zum Bischof von Naumburg (im Januar 1541), sondern auch, nachdem er endlich, am 23. Mai 1547, von seinem Bisthume Besitz genommen, welches er sodann bis zu seinem Tode († 3. Sept. 1564) inne hatte. Außer mehreren anderen Schriften[1]) verfaßte er einen Katechismus in lateinischer Sprache: „Institutio christiani hominis," und zur Belehrung des Volkes das Buch: „Von christlich Buße und dem Gesetze Gottes gründlicher Bericht."

Der Katechismus ist in drei Theile zerlegt: vom Glauben, von den Geboten, von den Gnadenmitteln. Es werden in einfacher und schöner Sprache, nicht in Fragen und Antworten, die einzelnen Artikel des Symbolums durchgegangen und Nutzanwendungen beigefügt — nach dem ersten Artikel bezüglich der Schöpfung, nach dem siebenten bezüglich der Erlösung, nach dem achten bezüglich des h. Geistes und nach dem neunten, zehnten, eilften und zwölften bezüglich der Kirche, der Sündenvergebung, der Auferstehung und der Ewigkeit. — Der Erklärung der Zehn Gebote geht ein Abschnitt: de lege (vom Gesetze) voraus; worauf die Erörterung über jedes einzelne Gebot, mit genauer Darlegung der dawider vorkommenden Uebertretungen, folgt. — Der dritte Theil bespricht zuerst das Beten (wobei das Vater unser erklärt wird), das Fasten und das Almosengeben, und sodann, nach den nothwendigen Bemerkungen über die Sacramente im Allgemeinen, der Reihe nach die sieben einzelnen Sacramente. — Das Ave Maria kommt in dem Büchlein nicht vor; wohl aber wird die Verehrung und Anrufung der Heiligen und der Gebrauch der Bilder im ersten Gebot Gottes behandelt und beim neunten Artikel des Symbolums sehr warm von der Kirche und ihrer Nothwendigkeit und beim Bußsacrament von der Nothwen-

---

1) Wir führen, als näher zu unserm Gegenstande gehörig, nur an: 1) Christliche Ermahnungen, welche die Seelsorger des Stiftes Naumburgk bei dem Sakrament der Taufe, bei dem Sakrament des Altars, bei der Verehelichung und bei den Kranken gebrauchen sollen und mögen (8 Bl. in 4°. Gedruckt zu Erfurdt durch Melchior Sachsen. In der Arche Noe. 1550); und 2) Christliche Ermahnung zur Buße (6 Bl. in 4°), die 1550 bei demselben Drucker erschien. Der Katechismus ist uns nur in Cölner Ausgaben von 1562 in 4° und 1564 in 8°, 255 Seiten, zugänglich gewesen, und das Buch „von christl. Buße und dem Gesetze Gottes", 117 Seiten in 4°, ebenfalls nur in einer Cölner Ausgabe von 1562. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß dies die ersten Auflagen sind; denn wie sollte der eifrige Bischof so lange mit der Herausgabe dieser nothwendigen Bücher gezögert haben?

digkeit der Beichte u. s. w. gehandelt. Der seeleneifrige Bischof hoffte seine Diöcesanen für die Kirche wieder gewinnen zu können; aber es war zu spät; er bekam keinen katholischen Nachfolger mehr.

Das in deutscher Sprache verfaßte Lehrbuch für das Volk: „Von christlich Buße und dem Gesetze Gottes" enthält mehr, als sein Titel vermuthen läßt. Auf der letzten Seite findet sich das folgende „Summarium der vornehmlichsten punct Christlicher Lehr, in diesem Buch verfaßt."

„Vom stande des Menschen vor seinem falle. Vom stande des Menschen nach seinem falle. Von der erlösung durch unsern Herrn Jesum Christum. Von der rechtfertigung und was dem Menschen sonsten durch die erlösung und das verdienst Christi zum Heil gereicht und zu gut kommt. Wie und durch welch mittel der Mensch die Rechtfertigung und nottdurftige Gnad zum Heil, welche uns der Herr Christus erworben, empfahen mag. Wie der Mensch, welcher die Gnade Christi erlangt, in dero fortbestehen, sich auch in allen guten üben und zunemen solle und auch möge.

Von denen so von den empfangenen Gnaden Christi ausgefallen, wie die herwieder kommen sollen und mögen.

Von den heiligen Sacramenten in Gemein. Vom Sacrament der Tauffe.

Vom Sacrament der Firmunge.

Vom Sacrament der Buße.

Vom Sacrament des Leibs und Bluts Christi.

Vom Sacrament der letzten Oelunge.

Vom Sacrament der Ordination oder Weihe.

Vom Sacrament der Ehe.

Vom Opfer der Kirche, welches man Messe nennt.

Von den Kirchen und derselbigen einigkeit.

Von Artikeln unsers Christlichen Glaubens und Dogmaten der Kyrche.

Von Satzungen, Ordnungen, gewohnheiten und gemeinen Ceremonien der Kyrche.

Von den Dienern und Vorstehern der Kyrche."

Um dieser irenischen Schriften willen ward der Bischof von seinen Gegnern leidenschaftlich angefeindet[1]); die spätere Zeit jedoch ist auch

1) *Schamelius*, l. c. I. p. 49 und II. p. 42, verzeichnet die „Antagonistae" und ihre Schriften.

dort zu einer anderen Beurtheilung gekommen, so daß er „als ein Stern erster Größe in diesem gelehrten Jahrhunderte und als eine unsterbliche Zierde des Bisthums Naumburg und der literarischen Welt" gerühmt ward[1]).

IV. Von der Mainzer Diöcesansynode 1548 bis zur Einführung des Catechismus Petri Canisii.

Das Concil von Trient, dessen Beginn man 1543 erwartet hatte, konnte bekanntlich erst am 13. December 1545 eröffnet werden, und erhielt schon am 11. März 1547, nach sieben Sitzungen, eine Unterbrechung durch die Verlegung desselben nach Bologna[2]).

In dieser Sachlage erließ Kaiser Karl V., der durch den Sieg bei Mühlberg (23. April 1547) die äußere Ruhe erfochten hatte, von Augsburg aus, unter dem 9. Juli 1548, eine von den Bischöfen geprüfte und genehmigte formula reformationis, welche, sich anschließend an derartige frühere Vorschläge[3]), den mannigfachen und allseitig beklagten religiösen Uebelständen abzuhelfen geeignet schien, und sprach den Bischöfen das Ersuchen aus, baldmöglichst zu deren Durchführung Synoden abzuhalten.

Demgemäß veranstaltete Erzbischof Sebastian von Mainz[4]) alsbald in der Offizin von Ivo Schöffer eine officielle Ausgabe der betreffenden Actenstücke, und schrieb durch einen Erlaß seines Generalvikars D. Balthasar Geyer vom 4. September dem Mainzer Clerus vor, sich die gedruckte Reformatio anzuschaffen. Bald darauf (am 13. Sept.)

---

1) Berger, Rector der Domschule in Naumburg, im Jahre 1676 (bei Schamelius, II. p. 33).

2) Vgl. Brück, Kirchengeschichte. 2. Auflage. 1877. S. 661.

3) Z. B. die Reformatio cleri Germaniae des Cardinal-Legaten Laurentius Campegius auf dem Reichstag zu Regensburg 1524 (edit. Cöln 1539); das auf Befehl von Papst Paul III. 1538 ausgearbeitete Consilium de emendanda ecclesia (bei Natalis Alexander. saecul. XVI. cap. 1. art. 16); die des Cardinals Caspar Contarini auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 (bei Raynaldus ad hunc annum p. 29); und die oben erwähnte Reformatio des Erzbischofs Albrecht von Mainz.

4) Cf. *Joannis*, rerum Mogunt. I. p. 847—861. — Werner, der Mainzer Dom. II. p. 382—413.

erfolgte, unter diesen günstig scheinenden Verhältnissen[1]), die Einberufung zu einer am 19. November zu Mainz abzuhaltenden Diöcesansynode[2]). Die „Reformatio" faßte natürlich auch den höheren und niederen Unterricht in's Auge, und bemerkte, wo von den Pflichten der Pfarrer die Rede ist, bezüglich der Katechese Folgendes: „Es dürfen die Pfarrer auch die Kinder (die ein schöner Theil der Kirche und einer frommen Erziehung fähig sind) nicht vernachlässigen, sondern müssen dieselben und alle Unwissenden ihrer Pfarrei, zu festgesetzten Zeiten, unterrichten und katechisiren, damit sie das Glaubensbekenntniß, das Gebet des Herrn, den Englischen Gruß und die Zehn Gebote lernen, oder müssen einen Hilfspriester oder Lehrer haben, durch welche sie diese Verpflichtungen erfüllen. Aber die ganze Sorge auf Miethlinge zu übertragen, gestatten die Kirchengesetze nicht[3])." Außerdem wird den Predigern anempfohlen, „sich in ihren Belehrungen einfach, nach Art der Katechesen, zu fassen und darauf hinzuarbeiten, daß sie das Volk in der Glaubenslehre befestigen, über die heiligen Sacramente und deren Gebrauch gut unterrichten, es kurz über alle religiösen Uebungen und namentlich über die Zehn Gebote gründlich belehren. Dazu sei dienlich, wieder und wieder den Katechismus zu lesen[4])." Den Eltern ward an's Herz gelegt, ihre Kinder und Hausgenossen in Frömmigkeit und Gottesfurcht zu unterrichten, sie häufig das apostolische Glaubensbekenntniß, das Gebet des Herrn, den Englischen Gruß und die Zehn Gebote aufsagen zu lassen und sie zum Gebet und Allem, was fromm und gut ist, anzuhalten[5]).

---

1) Erzbischof Sebastian sagt darüber in der praefatio zu den Concilsacten: „Cum singulari Dei gratia et misericordia, et Christianissimi ac Potentissimi Imperatoris beneficio quies ecclesiis reddita esset, ut tam de rebus Religionis consilia tuto capere liceret: Nos tantam opportunitatem, quam nobis divinitus concedi diu desideraveramus, nequaquam negligendam rati, omnes animi et consilii conatus ad Ecclesiarum nobis subjectarum disciplinam rite constituendam, et ad plebis commissae salutem promovendam, adeoque ad totius Pastoralis muneris nostri functionem pro virili exequendam, applicuimus."

2) Die erzbischöfl. Actenstücke finden sich auch in Schepper's Codex ecclesiasticus Moguntinus. Aschaffenburg 1802. S. 5—15.

3) Formula Reformat. (ed. Mogunt. 1548) p. 3.

4) Cap. de dispensatione Verbi Dei et officio Ecclesiastae.

5) Cap. de disciplina populi. fol. 17.

Die Diöcesansynode selbst bestätigte in ihren Beschlüssen nicht nur diese verschiedenen Anordnungen, sondern vervollständigte dieselben und bestimmte hienach, „daß sowohl in den Städten, als auf dem Lande für die bestehenden Schulen Sorge getragen werde, und an denselben nur tüchtige, der katholischen Wahrheit ergebene und von allem Verdacht der Häresie freie Lehrer sollen angestellt werden[1])."

Von größerer Bedeutung für Mainz und für alle dem erzbischöflichen Stuhle untergebenen Bisthümer war das auf den 6. Mai 1549 einberufene Provincialconcil[2]). Dem Freimuthe, mit welchem der Domprediger Johannes Wild sich öffentlich vor der Versammlung und dem Volke über die Nothwendigkeit und die Aufgabe des Concils aussprach[3]), entsprachen der Ernst der Berathungen[4]) und die Beschlüsse, welche aus denselben hervorgingen. Dieselben enthalten zuerst in 47 Kapiteln einen kurzen Inbegriff (12 Blätter in Folio) der katholischen Lehre, und sodann in weiteren 53 Kapiteln (auf 20 Blättern) disciplinäre Vorschriften, von welchen wir hier nur Kap. 65 und 96 anführen, worin den Bischöfen der Provinz besondere Sorgfalt für die niederen Schulen anempfohlen und eine strenge Auswahl und Ueberwachung der

1) *De scholis particularibus.* „Eadem sollicitudine Reverendissimus Dominus noster passim per dioecesim apud illos, ad quos ea cura pertinet, et maxime per Visitationem providebit, ut scholarum in Civitatibus et Pagis constitutarum ratio diligens habeatur, eisdemque idonei et catholicae veritatis amantes et de haeresi non suspecti praeficiantur paedagogi."

2) Cf. *Schmidii* diss. de Concil. Mogunt. (in *Joannis* scriptor. hist. Mogunt. Tom. novus. Frankfurt 1727. p. 312).

3) „Drei Predigten zur Zeit des Synodi Provinzialis im Hohen Dhomstift zu Meyntz gehalten." Gedruckt in Meyntz durch Franciscum Behem. 1557.

4) In der Vorrede zu den gedruckten Acten (Mainz 1549) sagt der Erzbischof: „Omnium qui convenerant voluntates ad Ecclesiae tot malis afflictae et tantis Cleri et populi vitiis deturpatae auxilium et emendationem valde pronas deprehendimus. Qua animorum alacri pietate et pia alacritate exhilarati, invocato Dei auxilio, sine ampliore mora sancto et necessario negocio manus admovimus et quatenus Is nos adjuvare dignatus est, cujus causam agebamus, in commune coepimus consulere, quanam ratione populos nobis commissos in officio continere, noxia quaeque ab eis avertere et salutaria eis providere, ac Ecclesias nostras in pace et puritate regere possimus, donec generale Concilium his tantis malis aptiora remedia provideret et omnium abusuum pleniorem emendationem, ac Deo propitio calamitatum et dissidiorum finem inveniret."

Lehrer angeordnet wird. Von besonderer Wichtigkeit ist der Beschluß (Kap. 48), für sämmtliche Bisthümer der Mainzer Kirchenprovinz einen gemeinsamen Katechismus herauszugeben, nach welchem fortan der Religionsunterricht ertheilt werden solle[1]), und in Kap. 104 die feierliche Erklärung der Unterwürfigkeit unter den h. apostolischen Stuhl[2]).

Dieser in lateinischer Sprache abgefaßte Katechismus führt den Titel: „Unterweisung zu christlicher Frömmigkeit[3])" und umfaßt nicht weniger als 235 Blätter in Folio. So einfach und verständlich die Darstellung, so vollständig und begründet ist der Inhalt. Im apostolischen Glaubensbekenntniß (22 Bl.) wird Wort für Wort besprochen und erklärt, bei aller Popularität mit einer sehr soliden Beweisführung aus der h. Schrift und den Vätern, und mit großer theologischer Präcision, wobei übrigens nicht unbeachtet bleiben darf, daß die Abfassung vor dem Tridentinum geschah. Aus den entwickelten Lehren werden durchgehends die für's christliche Leben wichtigen Consequenzen gezogen.

Der Erklärung des Pater noster geht ein Unterricht über das Gebet im Allgemeinen voraus, und daran reiht sich in ähnlicher Weise die an die einzelnen Worte sich haltende Erklärung. Bei dem Ave Maria wird nachgewiesen, daß dieser Gruß, wenn auch kein Bittgebet, doch ein Lob Gottes sei für seine der allerseligsten Jungfrau verliehenen Gnaden (15 Bl.).

Die Erklärung der Zehn Gebote (im Ganzen 70 Bl.) beginnt mit dem Nachweise, daß die Haltung dieses h. Sittengesetzes dem Christen

---

1) „Hanc doctrinam, quae in superioribus compendio traditur, adjecta *institutione ad christianam pietatem*, diffusius explanari curabimus, in qua omnia, quae ad sacrae religionis nostrae fundamenta pertinent et Christianis omnibus cognitu admodum necessaria sunt, copiosius explicabuntur; quam Parochis et Pastoribus nostris diligenter legi et ex ea populos sibi commissos, in iis quae sunt fidei, sedulo erudiri volumus."

2) „Sacrosanctae Romanae catholicae et apostolicae Ecclesiae judicio, cujus authoritatem in omnibus salvam conservari volumus, haec omnia cum debita obedientia submittimus."

3) „Institutio ad pietatem christianam, secundum doctrinam catholicam, complectens explicationem Symboli Apostolici, Orationis Dominicae, Angelicae Salutationis, decalogi et septem Sacramentorum." Moguntiae 1549.

geboten und ihm auch mit der Gnade Gottes möglich, die Nichtbeobachtung, sowohl in äußerer That, als auch in innerer Gesinnung, Sünde vor Gott sei. Es werden sodann die einzelnen Gebote in der Weise behandelt, daß der Wortsinn erklärt und, daran anknüpfend, nicht allein die verschiedenen Versündigungen, sondern auch die pflichtmäßigen oder frommen Uebungen besprochen werden. So wird z. B. beim ersten Gebote auch von den Benedictionen und Exorcismen, wie sie während des Kirchenjahres vorkommen, vom Gebrauche der Bilder, von Verehrung der Reliquien und Anrufung der Heiligen, und im zweiten von dem Werthe der drei Ordensgelübde gehandelt.

Der vierte Abschnitt von den heiligen Sacramenten ist der umfangreichste: er füllt 125 Blätter. Bei jedem einzelnen wird von den nothwendigen Bestandtheilen, der Wirkung, dem Ausspender und Empfänger, bald ausführlicher, bald kürzer, je nach der Wichtigkeit und dem Zeitbedürfnisse gehandelt, und sachgemäß erhalten jene Punkte eine längere Erörterung, welche von den Gegnern irrig dargestellt oder gänzlich geleugnet werden. So z. B. die Ceremonien bei der Taufe, die sacramentale Natur der Firmung, die Nothwendigkeit des Sündenbekenntnisses, das Verhältniß der Genugthuungswerke des Sünders zur Genugthuung Christi, die Einsetzung eines wirklichen Priesterthums und dessen Abstufungen, die Heiligkeit und Sacramentalität der Ehe. Bei allen diesen Auseinandersetzungen ist aber stets die praktische Seite im Auge behalten und wird auf Das hingewiesen, was die Gläubigen zu einem wahrhaft christlichen Lebenswandel zu erziehen geeignet ist.

Bezüglich der Thätigkeit des Katecheten findet sich, gleich auf der ersten Seite, folgende wahre und schöne Bemerkung:

„Den herzlichen Glauben gibt nicht der Katechet durch seine Lehren, sondern Gott gießt ihn ein. Aber nützlich und nothwendig ist, um den Glauben zu erlangen, die aus dem Worte Gottes genommene sorgfältige und fleißige Unterweisung des Katecheten, der emsig aus den heiligen Schriften uns mahnen muß, was man von Gott denken soll, ansonsten wir, ohne Lehrer und Ermahner, nicht wissen werden, was wir glauben müssen, wie der Apostel (Röm. 10, 14) sagt: „Wie werden sie an Den glauben, von welchem sie nicht gehört haben? und wie werden sie hören ohne Prediger?“ Und wiederum: „Der Glaube kommt vom Anhören, das Anhören aber von der Predigt des Wortes Christi.“

„Verschieden ist also Gottes und des Katecheten Thun, aber beides ist nützlich, beides zur Erlangung des Heiles nothwendig. Der Katechet

erfüllt das Gehör mit der Rede, indem er aus den heiligen Schriften zeigt, was wir von Gott glauben, wie wir gesinnt sein müssen. Gott aber rührt durch die innere Salbung seines Geistes innerlich unser Herz, indem er ihm das durch das Gehör vernommene Wort bleibend einprägt, so daß wir unbezweifelt zustimmen dem Worte des Katecheten und glauben, daß Alles ganz wahr ist, was die göttlichen Aussprüche von Gott kundgegeben haben."

Die Synodalacten enthalten nicht den Namen des Verfassers; vielleicht — weil der Katechismus nicht das ausschließliche Werk eines Einzigen ist. An den Arbeiten für die Synode hatten sich in Mainz, außer dem Erzbischof Sebastian selbst[1]), besonders sein Generalvikar Balthasar Geyer[2]), Peter Adel[3]), Rector der Mainzer Universität, und der Weihbischof Michael Helding betheiligt. Letzterer wird übrigens als Autor des „Mainzer Katechismus" angegeben[4]) und wurde alsbald auch als solcher angegriffen[5]).

In demselben Jahre (1549) ließ Bischof Michael Helding noch einen kleinen Katechismus erscheinen, der ursprünglich zum Unter-

---

1) Eysengrein in seinem Catal. testium fol. 199 sagt von ihm: „Utriusque juris Doctor, in lege Dei exercitatissimus, atque sacris scripturis doctissimus, ut incrementa sua Ecclesia caperet, synodales constitutiones ex jure et Patrum decretis sumptas colligens, omni clero ut perfectius vitae institutum assumeret, scripto proposuit."

2) Cf. *Knodt*, catalog. Rector. magnif. Mogunt. p. 17.

3) *Knodt*, l. c. p. 27.

4) *Severus* (Memoria Propontif. Mogunt. Aschaffenburg 1763. p. 28) schreibt hierüber: „Ultimo quo substitit inter Mogonos anno, nempe 1549, Concilio Provinciali non tam honorifica praesentia, quin potius laboribus proficuis interfuit, *Christianas* illas *Institutiones* compilando, quae actis Concilii adjectae, novo praelo et omnium maxime eorum, qui Dominicum gregem curant, manibus et lectione usque nunc sunt dignissimae."

5) *Melchior Adami*, Vitae theologorum. Frankfurt 1756 in Folio S. 288 schreibt von Joh. Wigand: „Excitatus a Superintendente Joanne Spangenbergio refutationem *Catecheseos Moguntinae*, cujus Michael Sidonius postea Mersburgensis Episcopus autor ferebatur, suscepit, quae quidem refutatio latine et Germanice Magdeburgi typis publicis edita exstat." Wigand gibt (p. 294) den Titel folgendermaßen an: „Ex *Sidonii* catechismo majore seu institutione de pietate, decretis Concilii Provincialis Moguntini adjuncta, *commonefactiones annotatae*, quae ostendunt, qualem reformationem jam Episcopi Pontificii moliantur."

richte der Edelknaben am erzbischöflichen Hofe bestimmt war[1]), bald aber, mit Weglassung dieser Bestimmung auf dem Titelblatt, in weitere Kreise Eingang fand. Es ist ein Büchlein in klein Octav, von nur 78 Blättern und hat 23 Holzschnitte. Kürze, Einfachheit und Klarheit sind auch diesem Büchlein eigen, Polemik aber ist davon ganz ausgeschlossen; und gerade deßhalb scheint es das Mißfallen der Gegner sich zugezogen zu haben. Noch im nämlichen Jahre erschien aus der Feder des streitlustigen Matthias Flacius Illyricus eine „Widerlegung“[2]), welche den Bischof Helding zu einer Entgegnung in der neuen Auflage von 1552 veranlaßte[3]).

Inzwischen forderte das Bedürfniß eine Uebersetzung des Buches in's Deutsche, welche im Jahre 1555 „bei Franz Behem in Meyntz“ herauskam[4]). In der Widmung des Verlegers Theobald Spengel in

---

1) Der Titel lautet: Brevis institutio ad christianam Pietatem, secundum doctrinam catholicam, continens: explicationem Symboli Apostolici, Orationis Dominicae, Salutationis Angelicae, Decem Praeceptorum, Septem Sacramentorum. Ad usum puerorum nobilium, qui in Aula Reverendiss. in Christo Patris et amplissimi Principis et Domini, Domini Sebastiani, Archiepiscopi Moguntin. et Principis Electoris etc. erudiuntur, conscripta. Per R. in Christo patrem ac D. D. Michaelem Episcopum Sidoniensem et Suffraganeum Mogunt. Moguntiae, Excudebat Ivo Schoeffer. anno 1549. Im Jahre 1550 erschien eine zweite Auflage.

2) Der Titel ist: Confutatio Catechismi Larvati Sydonis Episcopi, autore M. Flacio Illyrico 1549. 8⁰. Im Jahre 1550 kam sie in Magdeburg in 4⁰ deutsch heraus: „Widerlegung des Larven-Bischoffs von Sidon.“

3) Brevis institutio ad pietatem christianam, per Michaelem Episcop. Merseburg. Acced. Defensio autoris adversus calumnias cujusdam Matthiae Illyrici (cum fig. ligno incisis). Moguntiae, J. Schoeffer. 1552. Flacius ruhte nicht, sondern schrieb dagegen: „Kurtze Antwort Flacii auf des Larven-Bischoffs von Sydon hohlhiperey, damit er seinen Antichristlichen Catechismum vertheidigen will.“ Vgl. Köcher, Catechetische Gesch. der päpstl. Kirche. Jena 1753. S. 27

4) „Catechesis, das ist kurtzer bericht unseres heiligen christlichen glaubens nach katholischer Lehr. Mit Erklärung des Apost. Symbols, des Vatter unser, des englischen Gruß, der zehn gepoth, und der Heiligen Sacramente. Erstlich lateinisch, durch den Hochwürdigen Herrn Fürsten und Herrn Michaeln Bischoff zu Merseburg beschrieben. Jetzo allen einfeltigen Christen zu gut, wolfart und trost. Von F. Joanne Chrisostomo zu Meyntz inß teutsch trewlich verendert“ (VIII. u. 81 Bl. nebst 13 Holzschnitten).

Mainz an Frau Anna, „des Edlen und Hochgelehrten Herrn Doctorn Jacobi Jonas, Röm. Kön. Majestät Vicekanzlers geliebten Gemahlin" wird u. A. gesagt: „Gott im Himmel sey es geklagt, in welchen maßen die liebe Jugent, an der so vil gelegen, so gar hinlessig und bei vilen zumal nachgültig zur Christlichen liebe, zum Göttlichen Lobe und rechtem züchtlichen wandel ufferzogen würte." Darum entschloß sich der Fr. Joannes Chrysostomus, Benedictiner von St. Jacob in Mainz, zur Arbeit der Uebertragung. Er schreibt in der Vorrede: „. . . weil ich in kein zweiffel setzet, daß mit dieser verdeutschung vilen Gott liebenden, gutherzigen und besonders der lieben eynfeltigen Deutschen Jugend zu jrem gefallen und befürderung jres heyls trewlich gedient würde, habe ich diser mühe desto lieber mich überwunden, und dises büchlein uffs fleißigst und trewlichst deutsch machen reden. Und solches, wie gemelt, zuvor unsers Vatterlants Jugent zu gutem, welche solcher etwan gar wenig hat, oder je solche, daß besser sein möcht, sie hettens nit."

Im Jahre 1557 veranstaltete Fr. Behem hievon eine neue Auflage [1]), welche durch ein „Beichtbüchlein" vermehrt ward. Im Jahre 1555 erschien eine weitere lateinische Ausgabe in Antwerpen (apud Joannem Bellerum) und 1561 eine solche aus der Officin von Fr. Behem (per R. D. Michaelem Episc. Merseburgensem, superiori tempore suffraganeum Moguntinum, in puerorum usum conscripta). Eine französische Uebersetzung erschien 1563 in Paris [2]).

Das Provinzialconcil von 1549 hatte auch (Kap. 62) eine Revision der liturgischen Bücher in Aussicht genommen. Nachdem 1550 eine commissarische Visitation des Bisthums stattgefunden, veröffentlichte der Erzbischof das Ritual [3]), aus welchem wir zwei, unseren Gegenstand

---

1) Sie führt denselben Titel. Nach Nennung des Verfassers heißt es: „Und volgents durch den Ehrwürdigen Herrn Johannem Chrisostomum, Abt zu St. Jacob bey Meynz mit zugethanem Beichtbüchlein ins Teutsch trewlich verendert."

2) Catechisme. Briefve instruction a pieté chrest. faite française du latin de Mich. Evesque de Mersburg par Nic. Chresneau Reteloys. Paris. Fremy. 1563.

3) Agenda ecclesiae Moguntinensis. Per R. in Ch. Patrem et Amplissimum Principem et Primum, Dominum *Sebastianum* etc. Moguntiae. Excudebat Fr. Behem Typographus, Anno Domini 1551, in klein Folio. (Es enthält auf 14 Bl. eine Instructio pro simpl. Sacerdotibus, sodann auf 138 Bl. die Ritus und einen Anhang von 3 Bl.)

berührende Stellen ausheben. In dem Taufritus wird der Pathe in folgender Weise auf seine Pflicht aufmerksam gemacht: „Ich bevelle dir bey deiner seligkeit, wann diß kind zu seinen verstendigen jaren komen wirt, das du es in warem glauben underweisen, und das Vatter unser, Ave Maria und den Glauben lehren wölleſt."

Der Anhang enthält die erneuerte Vorschrift: „Es sol ein jeglicher Pfarherr, welchem gebürt auff die Sontag in seiner Pfarkirchen zu prediciern, den einfeltigen Layen diese ordnung fürlesen. Das Vatter unser. Das Ave Maria, oder Englische Gruß. Der christliche Glaub. Die Zehen Gebot Gottes. Die gemeine oder öffentliche Beicht." Die Formeln sind vollständig gedruckt, und ebenso der vom Priester zu spendende Segen.

V. Von der Einführung des Catechismus Petri Canisii bis zum Westphälischen Frieden 1648.

Das Bedürfniß eines guten Katechismus, welchem zu genügen man in Mainz in so ausgiebiger Weise bemüht war, wurde auch anderwärts empfunden und kaum von irgend Jemand lebhafter, als von Kaiser Ferdinand. Hauptsächlich seinen Bemühungen ist es zu danken, daß der so vortreffliche und erfolgreiche Katechismus von Petrus Canisius zu Stande kam[1]).

Die erste Ausgabe dieses Religionsbuches — Summa doctrinae christianae — erschien 1554 in Wien ohne den Namen des Verfassers, aber mit einem, vom 24. August 1554 datirten, herrlichen Edicte Ferdinands. Er schildert darin die äußerst traurigen Zustände und besonders den schlimmen Einfluß der zahlreichen unkatholischen Lehrbücher[2]), und verordnet, den vorliegenden Katechismus, dessen Vortrefflichkeit er hervorhebt, in seinen deutschen Provinzen einzuführen. Diese Summa, später auch der Catechismus major genannt, ward

1) Vgl. Fl. Rieß, der selige Petrus Canisius. Freiburg 1865. S. 110 und 120 u. ff.

2) „Non parum virium ad religionem evertendam habent Catechismi (sic enim appellant), qui saepe tum brevitatis, tum verborum elegantia et methodi specie commendati facile fallunt et imperitam illam nobilemque juventutem, veritatis sinceritati natam, graviter vitiant atque corrumpunt . . . Unde fit, ut eo doctrinae fermento semel infecti, Catholicae fidei et sanctae matris Ecclesiae dogmata et instituta veneranda negligant, fastidiant atque nonnunquam etiam per contemptum oppugnent."

alsbald an vielen Orten und zwar theilweise mit Nennung des Verfassers gedruckt, und Canisius ließ darum auch der verbesserten Ausgabe von 1566 seinen Namen vorsetzen[1]).

Diese „Summa" war aber für den Volksunterricht zu umfangreich[2]), weßhalb man anfing, daraus Auszüge zu veranstalten, was zuerst in Köln und zwar schon im Jahre 1559 geschah[3]) und für Canisius Veranlassung wurde, 1561 selbst einen solchen Auszug — den catechismus parvus oder minor — herauszugeben[4]). Für die Katecheten edirte 1569 sein Ordensgenosse Petrus Busäus zu und mit dem Texte einen sehr eingehenden Commentar, zu dessen zweiter Auflage der selige Canisius selbst im Jahre 1585 von Freiburg aus die Dedication an den Fürstbischof Julius von Würzburg schrieb[5]). In diesem Dedicationsschreiben macht Canisius die einfache, aber äußerst richtige und wichtige Bemerkung, daß der Katechismus allein nicht ausreiche, sondern gute und eifrige Katecheten erfordere, und daß das demüthige Amt und die mühevolle Arbeit eines Katecheten durch das Wort und das Beispiel des Heilandes selbst empfohlen und geheiligt sei[6]).

---

1) Er selbst schreibt darüber in der Vorrede „An Senat und Volk von Cöln" d. d. Coloniae feriis Epiphaniae 1566 Folgendes: „In hac editione nomen meum profiteor, cum idem in exemplaribus non paucis jam ante (ut dixi) editis circumferatur . . . Caeterum in hac editione aut potius operis recognitione ingenue fatebor, id accidisse mihi, quod aliis saepe doctoribus usu venire solet, ut ad sensum illustrandum juvandumque lectorem nonnulla immutaverim, multa etiam adjunxerim."

2) Er hat in der Ausgabe, in klein Octav, etwa 390 Seiten.

3) Vgl. *Backer*, bibliothèque des écrivains de la C. de J. Liege 1853. Tom. I. p. 170,

4) Es geschah dies auf Befehl des Kaisers, denn es heißt im kaiserlichen Edict vom 10. December 1560: „Existimavimus nos non abs re facturos, si eundem Catechismum ab Auctore denuo recognitum, non solum rursus typis evulgari curaremus, verum etiam pro rudiorum captu in quoddam *compendium* redigi juberemus."

5) Opus catechisticum, sive de Summa doctrinae christianae D. Petri Canisii, theologi S. J. praeclaris Divinae scripturae testimoniis, sanctorumque Patrum sententiis illustratum. Colon. 1569. Die 4. Aufl. ist v. 1606.

6) Ueber die Geschichte des Canisi'schen Katechismus, seine Anordnung, Verbreitung, Befeindung ꝛc. handelt sehr ausführlich: Köcher, Catechetische Geschichte der päpstlichen Kirche, Jena 1573. Die bibliographischen Angaben findet man in *Backer*, Biblioth. Tom. I. p. 167—172.

Nach Mainz wurden die Väter der Gesellschaft Jesu im Jahre 1561 durch Erzbischof Daniel[1]) berufen, und es ist gar nicht zu zweifeln[2]), daß der Catechismus Petri Canisii bald als Lehrbuch in Mainz gebraucht wurde. Eine hierauf bezügliche Verordnung konnte, ungeachtet fleißiger Nachforschung, nicht aufgefunden werden, und ebenso wenig ein vor Ende des sechzehnten Jahrhunderts in Mainz gedruckter Catechismus Canisii, sei es in lateinischer oder deutscher Sprache[3]), während doch sicherlich der vom Erzbischof als tüchtig anerkannte und gerühmte Religionsunterricht der studirenden Jugend, jetzt schon wie auch später, nach dem lateinischen Texte eines in Mainz gedruckten „kleinen Catechismus“ [4]), der Volksunterricht aber nach dem nochmals verkürzten deutschen Auszuge gegeben ward, von welchem in dem nachfolgenden

---

1) Vgl. Werner, Dom von Mainz. II. p. 413—434 und Joannis, R. M. I. p. 862—886. Er regierte von 1555—1582.

2) In der Fundations-Urkunde des Seminariums, dessen Leitung den PP. Jesuiten übergeben ward (d. d. Mainz, 7. Sept. 1568) sagt der Erzbischof: „Communicato consilio cum Venerabilibus et Honorabilibus, Decano et Capitulo Ecclesiae nostrae Moguntinae, ascivimus aliquot viros Religioni et docendae juventuti in catholica pietate totos deditos, qui de *Societate* nominis *Jesu* Salvatoris nostri appellati sunt; quos jam per annos aliquot, non sine magno nostro sumptu, in metropoli nostra Moguntina in peculiari domo sive Collegio aluimus, ut subditorum nostrorum aliorumque bonorum liberos bonas artes, linguas, philosophica tradita et tandem sacram theologiam, una cum catholica fide, a prima pueritia docerent . . . Quam functionem praedicti viri . . . annos nunc fere octo, pio zelo et diligentia executi sunt, magno sane cum fructu juventutis et ecclesiae.“ Bei *Gudenus*, cod. diplom. T. IV. p. 723. Vgl. *Reiffenberg*, hist. Societ. Jesu Rhen. infer. (Cöln 1764.) T. I. p. 82.

3) Die früheren Ausgaben des catechismus parvus sind überhaupt selten geworden. Aus dem 16. Jahrhundert sind bei Backer (B.) verzeichnet und in den Bibliotheken von Cöln (C.), Freiburg (F.) und München (M.) vorhanden nur folgende lateinische Editionen des catech. parv. aus den nachbenannten Druckorten, nämlich: Amberg sine anno (F.); Cöln 1559 (B.); Cöln 1563 (C.); Dillingen 1580 (F.); Freising sine anno (M.); Ingolstadt (1583 (M.); München sine anno (M.) und Würzburg 1590 (F.) — Deutsche Editionen: Cöln 1597 (B.); Dillingen 1568 (B.); Ingolstadt 1577 (F.); 1584 (M.); 1585 (B.) und Thierhaupten 1594 (F. u. M.) und 1595 (B.).

4) Ein solcher, in dem Octavformat der Jesuitischen Schulbücher gedruckten Katechismus (Mainz 1727), im Ganzen nur 32 Seiten stark, ist der einzige, den unsere Mainzer Seminarbibliothek besitzt.

Erlasse des Erzbischofs Wolfgang[1]) (von Dalberg), welcher das Datum vom 30. Sept. 1597 trägt, die Rede ist. Es heißt darin:

„Demnach uns fürkommen, daß zeithero ein zimlicher Mangel und Abgang an recht katholischen kleinen Catechismis, nit ohne merklichen Nachtheil und Versaumnus der unschuldigen Jugent, hin und wider bey den Pfarrherren und Schulen, in unserm Ertzstift und Gebiet, erschienen sei . . . . so haben wir auß angelegener vätterlicher und wolmeynender Sorgfältigkeit nicht underlassen wollen, solchem gespürtem Mangel, so viel an uns, zu stewern und vorzubawen, und darauff die gnädige Verfügung gethan, daß der kleine Catechismus D. Petri Canisii, wie derselb hievor in kurtze Fragstück und Antwort gestellt, und jetzo von newem mit Fleiß übersehen, in unserer Stadt Meintz in nothwendiger Anzahl getruckt werde[2]).

Der „Agenda Ecclesiae Moguntinensis", welche Erzbischof Wolfgang endlich im Jahre 1599 erscheinen ließ[3]), sind — ut per universam dioecesin servetur conformitas in erudiendis pueris — (nebst obigem bischöflichen Ausschreiben „de puerorum et rudium institutione") „Kurtze Frag und Antwort dieses kleinen und recht Catholischen Catechismi", auf zwölf Seiten in klein Folio mit großen Lettern, roth und schwarz, beigedruckt. Nach der Frage: „Wer ist und soll ein Catholischer Christ genannt werden?" werden die fünf vornehmsten Stücke der christlichen Lehre in fünf kurzen Abschnitten behandelt: I. Vom Glauben, wobei die Fragen: „Was heißt und ist der Glaube?" „Was soll ein jeder Christ glauben?" „Welches sind die

1) Erzbischof Wolfgang regierte von 1582—1602. Ueber ihn siehe Werner, Dom von Mainz. II. S. 434—447. Joannis Rer. Mog. I. p. 887—899, und die wenig bedeutende Monographie von H. E. Heim. Mainz 1788.

2) Spätere Auflagen dieses Katechismus (von 1729 und 1748, in klein Sedez, mit einem wenig schönen Holzschnitt als Titelblatt und einigen anderen Holzschnittbildern liegen vor. Der Katechismus füllt 32, ein Anhang von Gebeten und Beicht- und Communion-Form 26, die Vorrede 6 Seiten. Da in diesen Ausgaben der Erlaß des Erzbischofs Wolfgang genau wiederkehrt, mit einziger Aenderung des Namens des Erzbischofs, so darf man annehmen, daß die erste Ausgabe das nämliche Aussehen gehabt habe.

3) Dieselbe war mehrere Jahre hindurch wegen des Todes des am 30. Dezember 1595 gestorbenen Aschaffenburger Stiftsdechanten Jost Kammerer abhanden gekommen und so verspätete sich die Herausgabe. Vgl. darüber Heim, Erzbischof Wolfgang, S. 96 u. 30.

zwölf Artikel des christlichen Glaubens?" und, ohne daß auf den Inhalt der einzelnen Artikel näher eingegangen wird, die Schlußfrage: „Was ist die Summa und kurtzer Inhalt aller obgemelten zwölff Hauptartickel deß Apostolischen Glaubens?"

II. Von der Christl. Hoffnung und dem h. Vatter unser; wobei die Fragen vorkommen: „Was heißt und ist die Hoffnung? Woraus lernen wir, wie und was man recht hoffen und bitten solle? Wie viel Theil und Bitt hat das h. Vatter-unser? und: Was ist die Summa und der Inhalt des gantzen h. Vatter-unser?" — Hieran reihen sich die zwei Fragen: „Wie soll man der h. Jungfrawen Mariä den Englischen Gruß sprechen?" und: „Warumb wirdt neben dem Vatter unser der Englisch Gruß gesprochen?"

III. Von der Liebe und den Zehen Gebotten Gottes. „Was ist und heist die Liebe? Welches ist das rechte Warzeichen der Liebe deß Menschen gegen Gott und seinem Nächsten? Welches seynd die zehn Gebott? Warinn steht die Summa und Inhalt dieser zehen Gebott Gottes? Wie viel seynd Gebott der h. Christlichen Kirche? Worumb soll man diese Gebott der Kirchen halten?"

IV. Von den heiligen Sacramenten. „Was ist und heist ein Sakrament? Wie viel seynd Sakrament? Und nun folgt über jedes einzelne Sakrament eine Frage, in deren Antwort in Kürze Wesen, Bestandtheile und Wirkungen dieses Sakramentes angegeben sind.

V. „Ist es genug, daß ein Catholischer Christ die vier obgemelte Stück wisse und bekenne?" „Es ist nit genug, sondern er muß auch die Christliche Gerechtigkeit mit dem Werck erzeigen. Dann ein Knecht, der seines Herrn Willen weyß und den nit thut, der wirdt mit viel Striechen geschlagen werden." Sodann: „Was gehört zur christlichen Gerechtigkeit? Was Böses soll man zum meysten lassen oder fliehen? Welche seynd die fürnembste Sünd?" Auf vier weitere Fragen werden die (7) Hauptsünden, die (6) Sünden in den h. Geist, die (4) himmelschreienden und die (9) frembden Sünden aufgezählt.

„Ist es auch genug, das Böß lassen und die Sünd meyden? Was guts soll dann ein Christ thun und wirken? Wie vielerley seynd der guten Werk? Warzu nützen und dienen uns die gute Werck?"

Es werden auf vier weitere Fragen die sieben leiblichen und die sieben geistigen Werke der Barmherzigkeit, die acht Seligkeiten und die drei evangelischen Räthe angegeben, und das Ganze schließt mit der Frage ab: „Welches seynd die (4) letzte Ding deß Menschen?"

Den bischöflichen Commissarien und Pfarrern wird in dem erzbischöflichen Schreiben vom 30. Sept. 1597 befohlen, sich angelegen sein zu lassen, „daß solche von newem in Truck verfertigte Catholische Catechismi, zu Christlicher Heylsamer Underweisung und Aufferbawung deß gemeynen Völckleins und angehender zarten Jugent, nicht allein von unsern angehörigen Underthanen . . . erkauft . . ., sonder auch zum wenigsten alle Sonn- und Feyertäg, in angestellten Predigten und Kinderlehren fleißig abgelesen, erklärt und außgelegt werden."

Der schon erwähnten Agenda, deren Vorrede von Mainz am 23. August 1598 datirt ist, schickte Erzbischof Wolfgang verschiedene Belehrungen für die Pfarrer voraus, worin auch Anweisungen (S. 5—9) „für die, welche das Volk in der Mainzer Diöcese zu belehren haben". Bezüglich der Catechesen heißt es:

„Weil nicht Alle dieselbe geistige Befähigung haben, auch nicht an Sitten und Alter gleich sind, und bei Belehrung in den Glaubensgeheimnissen und den Lebensvorschriften auch auf die Kinder und Ungebildeten Rücksicht genommen werden muß, so sollen die Pfarrer sich bemühen, jedes Mal nach der Predigt vor dem allgemeinen Schuldbekenntniß mit klarer und verständlicher Stimme das Vater unser und Ave Maria, das Glaubensbekenntniß und die Zehngebote nebst den Kirchengeboten u. s. w. und zwar in deutscher Sprache vorzusagen. Außerdem sollen sie sich sorgfältig darauf verlegen, an Sonn- und Feiertagen Nachmittags die Anfangsgründe des Glaubens zu lehren und die Kinder darin zu prüfen, unter Zugrundlegung des Katechismus, der sich deßhalb am Ende der Agenda findet[1])."

Noch im September 1598 hielt der Erzbischof eine Diöcesansynode zu Aschaffenburg[2]), auf welcher ohne Zweifel auch die wichtige Ange-

---

1) „Quoniam non omnium una eademque ingenii facultas est, uti nec mores nec aetas eadem, quo in tradendis fidei mysteriis, et vitae praeceptis ratio parvulorum etiam et rudiorum habeatur; studeant primum *parochi*, post singulas conciones ante generalem confessionem clara et intelligibili voce recitare. *Pater noster. Ave Maria. Credo. Decalogum* cum *praeceptis Ecclesiae* etc., idque vernaculo sermone. Deinde in eam rem sedulo incumbant, ut diebus Dominicis et festivis a meridie Rudimenta fidei tradant examinentque in iis pueros, sumpta ejus rei norma ex Catechismo sub finem Agendae ad hunc usum collocato." p. 7.

2) Heim, Erzbischof Wolfgang. S. 101.

legenheit des Volksunterrichts behandelt ward, wovon jedoch die Acten sowohl, als nähere Nachrichten fehlen.

Im Jahre 1587 ist, nach Walch's Angabe[1]), „ein christcatholischer Catechismus, aus den Büchern D. Martin Lutheri gezogen," in Mainz erschienen, den wir (der Vollständigkeit wegen) nicht unerwähnt lassen wollen. Das Büchlein selbst war nicht aufzufinden[2]); Köcher[3]) gibt den Titel folgendermaßen an: „Enchiridion, der kleine Catechismus für die gemeine Pfarrherrn und Prediger, gemehret und gebessert aus D. M. Lutheri Schriften und Büchern zu Wittenberg gedruckt. Im Jahr 1587. Maynz 1589" und bemerkt dazu: „Hier sind etliche Ausgaben eines betrüglichen Catechismi, welcher noch öfters gedruckt worden. Die List und Tücke der Jesuiten zu Grätz hat ihn ausgehecket, einfältige und unwissende Lutheraner zu berücken und ihnen weiß zu machen, Lutherus habe in den meisten Lehren, welche den Papisten eigen sind und sie von anderen Religionspartheien unterscheiden, mit ihnen einerlei Meinung geheget. Das Kunststück, dessen man sich, diese Absicht zu erreichen, bedienet, bestehet darinnen, daß aus den Hauptstücken des Catechismi Lutheri gewisse Fragen, als von der Anrufung der Heiligen, Verehrung der Bilder und dergleichen gezogen, und nach päbstischen Sinn mit Lutheri Zeugnissen beantwortet werden. Man hat aber solche Zeugnisse theils fälschlich verdrehet und verstümmelt; theils aus den

---

1) Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der ev. luth. Kirchen. Jena 1733. T. I. p. 24.

2) Die Hofbibliothek in Darmstadt besitzt ein solches Enchiridion, das entweder eine spätere Auflage des obengenannten Buches oder ein ähnliches Werk ist. Es führt den Titel: Enchiridion, das ist der kleine und reine Catechismus, Mit einer zugethaner Nohtwendiger Schutzred, sampt dem Evangelischen Wetter-Han: Alles für die Gemeine Pfarherrn und Prediger zugericht und gemehrt und gebessert, auß D. M. Lutheri eignen Schriften und Büchern, so zu Wittenberg gedruckt. Cum consensu Superiorum. Getruckt zu Meyntz durch Johann Albin, In Verlegung Nicolai Steinij. Anno Christi M.DC.VI. In Duodez. Dasselbe enthält a) den eigentlichen Catechismus von S. 1—79; b) Wahrhafte, Augenscheinliche Schutzschrift deß verbesserten kleinen Catechismi D. Martini Lutheri, so jüngst zu Grätz in Steiermarck in Truck aufgegangen. Durch Sigmund Ernhoffer, von München Theologum von S. 81—226; und sodann: c) „Der Evangelische Wetterhan. Das ist: Ungleiche reden, Martini Lutheri, von den fürnembsten Artickeln Christlicher Religion." S. 1—397.

3) Catechetische Geschichte der Waldenser ꝛc. Jena 1768. S. 362 u. ff.

Schriften zusammengeraffet, welche Lutherus vor seiner völligen Erleuchtung in dem Wort der Wahrheit und gäntzlichen Absonderung vom Pabstthum aufgesetzet, und ans Licht gegeben hat. Gleichwie nun die Papisten, ihren verfänglichen Catechismum durch häuffige Auflagen den Leuten in die Hände zu bringen, bemühet gewesen; also haben auch unsere Gottesgelehrten [1]), demselben die Larve abzuziehen, und Lutheri Person und Lehre zu retten, verschiedene Schriften ausgehen lassen."

Erzbischof Suicard (von Cronenberg) [2]) war gleichfalls bemüht, die Ertheilung des katechetischen Unterrichtes in eine festgeregelte Ordnung zu bringen. Schon 1605 erließ er, nachdem 1603 eine allgemeine Kirchenvisitation daselbst stattgefunden [3]), eine Kirchenordnung für das Mainzische Eichsfeld [4]), worin u. A. vorgeschrieben ist, daß die Unterthanen „auf gebottene Sonn- und Feyertage fleißigh zur Kirche gehen .... also daß sie so woll in der h. Meß als Predigt und Kinderlehren sich bey Straff eines Schneebergers [5]) finden lassen;" und die weitere Anordnung getroffen ist: „Damit desto mehrer Anreitzungh geben würde, die Jugend zur Schule und Kinderlehr oder Unterrichtungh des Catechismi zu ziehen, so wollen Wir, daß keine Person hinführe zur ehelichen Copulation oder zum Taufstein zugelassen werden solle, sie wisse dann zuvorderst die gemeine Fragstücke des Catechismi und Catholischen Glaubens, und seint darinnen von den Pfarrhern nach Nothdurf examinirt."

In demselben Jahre 1605 erschien in Mainz bei Balthasar Lippen ein besonderer Abdruck des Catechismus in klein Octav, auf 28 Seiten, genau nach dem Texte der Agenda von 1599. Dieses Büchlein bildet einen Theil des „Catholisch Manual oder Handbuch", ... „den catholischen Pastorn vnnd Seelsorgern, auch allen andern altglaubigen Christen zu dienst vnd nutz in diese Form verfasset." Es enthält, in ganz praktischer Zusammenstellung, die Evangelien und Episteln des

---

1) Köcher gibt l. c. p. 365 die Literatur an. Vgl. auch *Lipenii*, bibl. theol. Frankfurt 1685. fol. p. 261.

2) Er regierte von 1604—1626. Cf. Werner, Mainzer Dom. II. p. 461—494.

3) *Joannis*, Rer. Mog. Tom. I. p. 903.

4) *Scheppler*, cod. eccl. Mog. p. 103.

5) Sind sächsische Groschen, welche Kurfürst Johann Friedrich seit 1534 zu Schneeberg prägen ließ. Dondorf, Geschichte der Erfindungen. Quedlinburg 1821, Band. 6. S. 393.

ganzen Jahres (184 Seiten), eine Sammlung deutscher und lateinischer Gesänge mit Noten (Cantuale, 208 Seiten), den kleinen Catechismus Canisii, eine populäre Abhandlung über die h. Messe (45 S.), ein kurzes Gebetbuch (80 S.) und eine Belehrung über Beicht und Communion (40 S.) und den Rosenkranz (28 S.). Das Cantuale enthält eine Abtheilung „Catechismus-Gesäng", nämlich den Notensatz zu den catechetischen Formeln des Credo, Pater, Ave, der Gebote Gottes und der Kirche, der sieben Sacramente, der verschiedenen Sünden und der acht Seligkeiten. Diesen Melodien ist eine kurze „Erimerung vom gebrauch dieses Catechismi" vorangestellt, worin den Pfarrherrn u. A. angegeben ist, wie „man die fürnembsten oder nohtwendigsten Stück alle drey Wochen, oder auch den gantzen Catechismum alle Monat gar absolviren vnd außsingen mag."

„Die Ordnung, wie es durch den Ertz-Stifft Meyntz in Stätten und auf dem Landt, . . . bei dem heyligen Gottesdienst, in außspendung der Hochwürdigen Sacramenten, erhaltung Kirchen und Schulen . . . gehalten werden soll[1])," trägt das Datum: Meyntz, den 10. Juli 1615. Sie ist in 13 Kapitel abgetheilt und verordnet bezüglich unseres Gegenstandes in Kap. I: „Von den Sonn- und Feiertägen" § 3 Folgendes:

„Nachmittag soll zu Unterweisung der angehenden Jugend, wie auch vieler Alten erlebten Leut (darunder man ebensowohl großen Unverstandt und Unwissenheit spüret) aus unserm kleinen Mayntzischen Katechismo eintzig die Katechisation vor die Hand genommen, und darin die Maß und Ordnung gehalten werden, daß erstlich in schlechten Pfarren, wo die Anzahl der Pfarrkinder so gering, daß sie vermuthlich jedweden Sontag alle, so zur Katechisation qualificirt, ohne Beschwerden vorgenommen und verhört werden mögen, jedesmahl alle; wo aber die Anzahl zu groß, als in Stätten, oder da mehr Gemeinden und Filialen zusammen pfarren, jedesmal mehr nicht, als nur Gemeinde Filial oder besondere Anzahl nach Gelegenheit jedes Orts, und des Pfarrherrn gutbedünken vorbescheiden und examinirt werden. Ehe und zuvor aber das Examen mit Jungen und Alten angefangen, soll zu-

1) In der Vorrede erwähnt Erzbischof Suicard, daß „von unseren lobseligsten Vorfahren . . . jeweils gute heilsame und nützliche Ordnungen gegeben worden, wie man sich bei dem h. Gottesdienste, ꝛc. verhalten soll"; aber eine vollständige Kirchenordnung, wie die vorliegende, scheint früher nicht existirt zu haben.

vorderst nach Gelegenheit eines jeden Orts, der Pfarrherr oder Caplan vor dem Altar oder sonst gelegenem Ort, aus unserm kleinen Katechismo und darin begriffenem Unterricht von Beicht und heiligen Communion ein Hauptstück, mit sampt beigefügten Fragen klar und verstendiglich verlesen, als dann ein quaestion oder Fragestück mit einer kurtzen Sermon, ungefehrlich auf ein viertel Stunde, nach Verstand und Fassung deß armen und gemeinen Leyen-Volks erklären.

„Nach diesem erstlich bei Manns-Personen und jungen Knaben seine vorhabende Umfragen, nachmals gleicher gestalt bei dem Weibsvolk uff ungefehrlich ein Stund lang verrichten.

„Und da vielleicht ein oder ander Person etwas noch nicht gefast oder zu antworten nicht wuste, soll er solches in notam nemen, uff daß wann die Ordnung solche Person wiederumb betrifft, er vernemen möge, was dieselbe inmittelst proficirt und zugenommen, welches auch ebenmäßig bei der Jugendt zu halten. Auch vom Anfang und zum Beschluß der Katechisation sollen die Fragstück deß Katechismi wie sie zu endt desselben Gesangweise verfaßt, geübt und gesungen werden.

„Sintemahl an der Mittägigen Catechisation oder Kinderlehre fast eben so viel, und mehr als an den gewöhnlichen Frühpredigen gelegen, und aber befunden worden, daß an vielen Orten die Pfarrherrn und Seelsorger, dißfalls zu mahl große Fahrläßigkeit gebraucht, auch wol die Patres Societatis und andere eyfferige Religiosen, welche jeweils ihre hülffliche Handtbietung zu den gleichen hochnothwendigen Catechisationen gutwillig angeboten, unbedachtsamer Weiß verschlagen und abgewiesen: als wollen und befehlen wir, daß künftig unsere bestalte Pfarrherrn, Kaplän und Seelsorger dißfalls mehren Fleiß und Eyffer erweisen, die Nachmittägige Kinderlehr nimmermehr unterlassen, und da vielleicht einer oder der ander Krankheiten oder anderer unumgänglichen Geschefften halber sein Ampt in der Person selbsten nicht verichten könte, andere fromme Catholische Priester, es seien Patres Societatis oder sonsten gelehrte Geistlichen, an seine statt erbitten, substituiren und gern zulassen. Oder in Verbleibung dessen jedesmahls so oft diß hochnothwendig Exercitium der Jugendt, seiner Fahrläßigkeit oder Unachtsamkeit halber, unterlassen wird, mit fünf Pfundt Heller[1]) unnachläßiger Straf angesehen werden solle†)."

---

1) Man rechnete nach Heller, Schillingen und Pfunden; 12 Heller = 1 Sch.; 20 Schilling = 1 Pfund; und da 7 Heller = 1 Kreuzer, so machen

Im Jahre 1617 (9. März) erschienen „Additional-Articuli, oder Erläuterung etlicher zu der jüngst publicirten Maintzischen Kirchen-Reformation gehörigen Puncte", und im Juni 1624 wurde wiederholt eingeschärft, es solle alle Sonn- und Feiertage „der Catechismus von jedes Ohrts-Pfarrhern gehalten werden"; aber der von 1618 bis 1648 Deutschland verwüstende Krieg machte diese oberhirtlichen Bemühunden zum größten Theil erfolglos. In Folge der Niederlage Tilly's bei Leipzig (7. Sept. 1631) kam Mainz in unsägliche Bedrängniß. Der Erzbischof Anselm Casimir von Wambold (von 1629—1647) hatte kaum Zeit sich zu flüchten (18. Dezbr. 1631); denn schon am 23. December rückten die Schweden unter Gustav Adolph in die Stadt[1]) und hielten dieselbe und das Land über vier Jahre lang unter fortwährenden Bedrückungen in Besitz. Als der Erzbischof zurückkehrte, war das Land verwüstet und verödet[2]), die Ortschaften waren großentheils zerstört und verlassen, und das arme Volk durch den Krieg und die damit verbundene Hungersnoth und Krankheit in das äußerste Elend gebracht, und auch in sittlicher und religiöser Beziehung verwahrlost. Ganze Gegenden waren ohne Seelsorger und darum ohne christlichen Unterricht und Gottesdienst[3]). Und nochmals (vom Sept. 1643 bis Mai

---

7 Pfund Heller gerade 4 Gulden. S. Mannert, Zeitungslexikon, Nürnberg 1805. I. S. 899.

†) In Kap. XI. (namentlich § 3, 4 und 5) wird von den Schulen gehandelt.

1) S. darüber Werner, Dom von Mainz. II. S. 513—544.

2) Ueber diese Folgen des Krieges am Main und Rhein s. Hanser, Deutschland nach dem dreißigjähr. Kriege (Leipzig und Heidelberg 1862) von S. 204 an. (Ein ganz einseitiges Buch, fast ausschließlich aus protestantischen Quellen geschöpft. Den Geist des Verfassers charakterisirt folgende Aeußerung: „Dem Katholicismus war eben nicht am Heile der einzelnen Seele, sondern nur am äußern Kirchenthum und an Verbreitung der kirchlichen Autorität gelegen: was ging es ihn an, wie es um die Bildung der Laien stand, wenn nur der Clerus hinlänglich mit geistigem Futter versorgt war." S. 354.)

3) Im bischöflichen Archiv zu Mainz befinden sich noch — aus einem Amtsbezirk — einige Belege, welche wir auszugsweise mittheilen. Ohne Zweifel hat es in anderen Gegenden nicht weniger traurig ausgesehen.

„Inständige, Underthenigste Sollicitation undt bewegliches Pittschreiben auß dem ampt Steinheim wegen ersetzung der 8 vacirenden Pfarrstellen oder seelsorgerverwaltung." — (Es sind dies die Pfarreien: Oberroden mit Filial Urberach, Niederroden, Steinheim mit Niedersteinheim,

1647) wiederholte sich durch den Einfall der Franzosen ähnliches Un-

---

Klein-Aurheim und Hainstatt, Groß-Aurheim, Weißkirchen mit Hainhausen und Rembrücken, Lämmerspiel mit Hausen und Obertshausen, Bieber mit Bürgel und Mühlheim mit Diedesheim.) — Der Amtmann zu Steinheim, Georg Hans von Ingelheimb, schreibt am 15. April 1638:

„Hochwürdigster 2c. Ew. Churfürstl. Gnaden berichte hiemit ich underthenigst .... Under allen vorangedeuteten acht pfarren ist mehr nit alß Steinheimb allein, undt zwar auß mittel deß Closters Selgenstatt, dahin sich dan auch groß-Aurheim zum Gottesdienst bequemen thuet, besetzt; die übrigen aber alle seithero deß feindtseligen Schwedischen einfalls biß uff gegenwärtige Zeit vaciren, vermittelst dessen aber Ew. Churf. Gnaden arm, einfeltig, trostloß, undt ohne daß, quoad fidem et religionem, empfangenen bericht nach, übel instituirte Underthanen, ohne pfarrherrn undt seelsorger, deßgleichen ohne Gottesdienst, Meß, Predigt, Beicht, Communion undt andere divina exercitia, gantz ruchloß, gleichsamb daß unvernünftige Vieh dahin leben und sterben, gestalt ein Solches die Erfahrung allbereits zu vielenmahl und ahn verschiedenen ortten, mehr dann zuviel ahn tag geben, so habe solcher nach eine Notthurft zu seyn ermessen; weil zu bestellung aber dieser vacirenden pfarren bißdahero sich einiges mittel nit ahn hant geben will, dessen Ew. churf. Gnaden underthenigst zu berichten, zumal nit zweifflent, dieselbe deßhalb gnädigste Verordnung thun lassen werden, derbei dann .... meine (jedoch ganz vnvorgreiffliche) Meinung wäre, daß zu OberRoden und Weißkirchen und zu Bieber Ein Pfarrherr verordnet würde, sintemahl solche 3 orthe dem gantzen ambt sehr bequem und wohlgelegen und alle andere orthschaften deß Gottesdienst sich in denselben gebrauchen können“ ....

Darauf erging folgendes Schreiben an den erzbischöfl. Commissarius und Dechanten in Aschaffenburg:

„Anselm Casimir von Gottes Gnaden Erzbischove zu Maintz unnd Churfürst. Ersamer lieber Andächtiger unnd getreuer 2c. Beigefügst hastu in abschrift, waß bei unß unser Amptmann zu Steinheimb undt lieber getreuer Georg Hanß von Ingelheimb wegen verschiedener in Unserem Ampt Steinheimb bißanhero mit Seelsorgern undt Pfarrherrn ohnbesetzt gewesener Pfarren in Underthenigkeit berichtlich unnd Vorschlagsweiß gesucht unndt anpracht; dieweil nun dieses solche sein, welche vornehmlich vor Unser Dir anbevohlenes Commissariat gehören: Als haben wir Dir hievon in gnaden parte geben wollen, hiemit bevehlend, Du mit vor besagtem Unserem Amptmann hierauß ehist notthürfftige Communication unndt Underredung pflegen, Insonderheit aber von demselben, wohero der Underhalt für die vorgeschlagenen drey Pfarrherr zu nehmen, unndt ob auch so viel Underthanen der orts annoch vorhanden, daß eines oder mehr Seelsorgers vonnöthen seyn, umbstendig vernehmen, unndt wesen Ihr alsdann euch mit einander vergleichen werdet,

gemacht[1]). Eine der letzten Verordnungen des todkranken Erzbischofs (vom 18. Juni 1647) betraf den Catechismus Canisii. Er hat dadurch, wie Volusius sagt, „dieses edle Buch als eine Frucht der Mainzischen Kirche in ihrem verwahr gehalten[2])."

VI. Vom Westphälischen Frieden bis zum Ausgange des siebenzehnten Jahrhunderts.

Mit dem Abschlusse des Friedens war das maßlose Elend, welches der dreißigjährige Krieg über Deutschland gebracht, keineswegs beseitigt, und es bedurfte großer Sorgfalt und längerer Zeit, um namentlich auch die Wunden zu heilen, welche in religiöser Hinsicht dem deutschen Volke geschlagen worden waren. Erzbischof Johann Philipp von Schönborn[3]), wie er sich, und nicht ohne Erfolg, bemüht hatte, den Frieden zu Stand zu bringen[4]), setzte während seiner langen Regierung seine ganze Kraft ein, um die Religiosität in der Mainzer Erzdiöcese wiederherzustellen.

Es war Alles verwüstet. In der Stadt Mainz hatte selbst im

Unß darüber deinen bestendigen Bericht, undt unvorgreiffliches guetachten zu Unsrer Kantzlei hinwieder förterlichst einschicken wolleſt, Unß gestaldten sachen nach darauf wider in gnaden haben zu resolviren, undt seindt Dir damit zu Churfürstlichen gnaden wohlgewogen. Datum zu St. Martinsburg in Unserer Statt Maintz den 22. Aprilis 1638.

Anselmus Casimirus

Archi Eps. Moguntin. m. pria."

Die amtliche Zählung ergab: in Oberroden 22 Personen, in Urberach 12, in Niederroden 7, in Weißkirchen 20, in Jügesheim 22, in Hainhausen 7, in Rembrücken 17, in Bieber 26, in Bürgel 85, in Mühlheim 44, in Diedesheim 46 und in Lämmerspiel 8.

1) *Joannis*, Rer. Mog. T. I. p. 955—959.

2) In der Dedication zu seinem Catechismus biblicus. Mainz. 1660. p. V.

3) Werner, Dom von Mainz. III. S. 3—59. Er regierte v. 19. Nov. 1647 bis 12. Febr. 1673.

4) *Pfuffendorf*, de rebus suevicis l. XXI. § 28. „Moguntinus elector hactenus egregiis consiliis usus ad conclusionem pacis ejusque executionem haud spernendam operam contulerat, velut qui prae omnibus catholicis moderata consilia secutus fuerat."

Dome und in den Stiftskirchen der Chordienst aufgehört[1]); das vom Erzbischof Daniel gegründete und blühende geistliche Seminar war gänzlich aufgelöst[2]); eine große Anzahl von Pfarreien war unbesetzt[3]), der Gottesdienst vielfach ohne Auferbauung; es mangelten die nothwendigen Ritualbücher[4]) und der christliche Unterricht sowohl für die Erwachsenen, als auch für die Jugend war sehr mangelhaft[5]). Der Erzbischof selbst spricht sich dahin aus, daß „unter den vorgangenen langwährigen Kriegsläufften und Empörungen allerhand Unordnungen in Städten, Flecken und Communen nicht allein durch Versäumniß des Gottesdienstes, sondern auch durch Entheiligung der Sonn- und Festtäge sich eingeschlichen haben, zumal an vielen Orten, theils bei den

1) Am 2. Novbr. 1651 erging an sämmtliche Stifter der folgende erzbischöfliche Befehl: „Demnach man nunmehr durch göttliche Gnad-Verleihung den so lang erwünschten allgemeinen frieden im Hl. Röm. Reich wiederum erlanget, die Zeiten und Läufften auf die Renthen und Gefälle sich gebessert, und dahero eine Obliegende Schuldigkeit seyn will, dem Allerhöchsten vor solche herrliche Wohlthaten billig dankbar zu seyn, und aller Orthen in unserm Dhomb und nebenstifftern die Officia divina mit haltung der Metten und sonsten den Statutis und herkommen gemäß zu gewöhnlichen Zeiten wiederumb zu verrichten, damit nicht etwan in Verbleibung dessen, andere und sonderlich diejenige, so unserm Metropolitanat unterworfen, darob ein ärgerniß schöpfen, und solches übel ausgedeutet werden möge. Als ist hiermit unser gnädigst befehlender Will, Ihr die Verordnung thun wollet, damit die Metten sowohl als andere Gottesdienst inskünftig bey unserm Dhombstifft wiederum zu gewöhnlichen Zeiten eingeführt und fleißig verrichtet werden möge.“ In *Scheppler*, cod. eccles. p. 123.

2) „Prospere satis clericale illud florescebat Collegium, usque dum infausto Marte tota ubivis Germania per annos triginta horribili strepitu concuteretur. Suecis quippe Moguntiam a. 23 Dec. 1631 ad 9 Jan. 1637 insedentibus, Seminarii Alumni, nescio an pulsi an sponte sua dilapsi fuere; vacua interim Alumnis inquilinisque sacris stetit inter arma domus.“ — *Severus*, paroch. Mogunt. p. 233 (in syllab. superiorum Sem. Mog.).

3) Noch im Jahre 1657 schrieb der Erzbischof: „Quanta sit in copiosa Archiepiscopatus nostri Moguntini messe operariorum penuria, ex iteratis subditorum nostrorum Pastores animarum sibi efflagitantium querelis et suspiriis non absque doloris sensu intrinseco indies experimur“ etc. (Aus Erlaß v. 6. Mai 1657 im bischöfl. Archiv zu Mainz.)

4) Vgl. das Vorwort Joh. Philipps zu seiner Agenda von 1671.

5) Vicariats-Verordnung vom 28. Juni 1656 in *Scheppler*, cod. eccles. p. 103.

Pfarrherrn und Pfarr-Verwesern der gebührende Fleiß in ihrer obliegenden Schuldigkeit nicht angewendet wurde, theils auch bei den Unterthanen solche geistliche Uebungen, welche doch allen christlichen Leuten zu besonderen Trost angestellt sind, nicht recht zu Gemüth gezogen, vielmehr allerhand Ruchlosigkeiten verübt worden sind. Darauf dann der Zorn Gottes verursacht, gemeiner Wohlstand verhindert und zerrüttet, auch Zucht und Ehrbarkeit geschwächt und letztlich alles Unglück und verderbliche Beschwerung mit Krieg, Hunger und Thewrung über Land und Leut gezogen wird[1])."

Unter solchen Verhältnissen that ein gründlicher Religionsunterricht vor Allem noth; zu demselben waren aber drei Stücke erforderlich: tüchtige Lehrer, gute Lehrbücher und eine zweckmäßige Lehrordnung. Man hat dem Erzbischof Johann Philipp nachgerühmt, daß er die Eigenschaft, wodurch große Regenten sich auszeichnen, nämlich geschickte und tüchtige Männer auszuwählen und Jeden auf seinen Ort zu stellen, im hohen Grade besessen habe[2]). Für Das, was er auf kirchlichem Gebiete gethan, trifft dies vollkommen zu — in der Wahl des Bartholomäus Holzhauser, des Stifters des Instituts der in Gemeinschaft lebenden Weltgeistlichen[3]), des heiligmäßigen Priesters, der Willens und im Stande war, eine ganze Schule eifriger Seelsorger heranzubilden. Im Jahre 1653 traf er — durch eigenthümliche Fügung — mit Bartholomäus zusammen[4]) und bewog ihn, in die Erzdiöcese Mainz überzutreten, wo er 1655 die Pfarrei Bingen übernahm und den Grund zu einem neuen Clerikalseminar legte[5]).

1) Im Eingang seiner „Erneuerten Kirchenordnung". Bei *Scheppler*, cod. eccl. p. 154.

2) Nicol. Vogt: „Was war und ist der Kurfürst Erzkanzler im deutschen Reich" (in. Europäische Staatsrelationen. I. S. 310. Frankf. 1804).

3) Siehe Gaduel, Leben des ehrw. Dieners Gottes Barthol. Holzhauser. In deutscher Bearbeitung herausgegeben von Dr. Heinrich. Mainz 1862.

4) Gaduel l. c. S. 261—275.

5) Das neue erzbischöfl. Seminar in Mainz ward 1661 von Erzbischof Joh. Philipp begründet; cf. *Severus*, paroch. Mogunt. in append. p. 234—256, woselbst sich die kurzen Biographien der Praesides, Regentes bis 1730 und der Subregentes bis 1764 finden. Das Holzhauser'sche Institut des gemeinsamen Lebens bestund bis zur französischen Revolution. Man sehe auch, was *Joannis*, Rer. Mog. I. p. 92 u. 93 „de Seminario S. Bonifacii mittheilt, wobei er (der Protestant) über dessen Geist und Wirken folgendes Urtheil ausspricht: „Curae virorum insigni rerum divinarum sapientia, sed maxime christianae pietatis praecipua quadam laude spectatorum, primum *Georgii*

In den Statuten, welche er seiner Genossenschaft gab und der apostolische Stuhl später genehmigte [1]), war besonders auch auf den katechetischen Unterricht Rücksicht genommen. Es soll (n. 40) an allen Sonntagen in allen Pfarrkirchen gleichmäßig eine Christenlehre zur Unterweisung der Ungebildeten und Kinder abgehalten werden; und (n. 41) überall, auf dem Lande nicht weniger als in den Städten, sollen deutsche Schulen errichtet und fleißig besucht und die Kinder in der christlichen Lehre tüchtig unterrichtet werden [2]). Holzhauser ging hiebei nicht allein mit dem besten Beispiel voran [3]); sondern er verfaßte auch eine Instruction zur Ertheilung des Katechismus [4]), worin er in Kürze die Weisungen gibt, wie der Katechet die Kinder behandeln soll. In einer andern Abhandlung „über Errichtung der deutschen Schulen" hebt er hervor, wie die Schule für den vom Pfarrer an den Sonntagen zu ertheilenden Religionsunterricht vorarbeiten müsse. Er sagt darin: „Damit die christliche Lehre desto reichlichere Früchte

---

Gindelii, tum *Joannis Vogtii*, dein *Andreae Birnbeck*, post *Quirini Kunkel*, tum *Matthiae Starck*, deinde *Kunkelii* secundum, denique *Leonhardi Nimis* commissum, uti statum semper tenuit suum, ita hodie (1722) egregium exhibet plantarium clericorum praestantium, qui indies ex hoc domicilio prodeunt."

1) Wir citiren, indem wir gleichzeitig auf Gaduel verweisen, nach dem lateinischen Texte in zweiter Auflage, der 1716 in Mainz gedruckt ward unter dem Titel: „Constitutiones et exercitia spiritualia Clericorum saecularium in communi viventium, approbata a SS. D. n. Innocentio Papa XI."

2) *Gaduel*, p. 125. *Constit.* p. 17: „Doctrina catechetica, ad rudiores et parvulos in articulis fidei orthodoxae et moribus Christiano homine dignis rite instruendos, singulis Dominicis in ecclesiis parochialibus uniformiter ex praescripto instituatur; ut sic ex naturalibus ignorantiae tenebris ad lumen Veritatis fidei et in viam sanctae conversationis traducantur." „Ad hoc plurimum juvabit, si scholas vernaculas (quae magnam, praeter alia commoda non pauca, Doctrinae catechisticae cum fructu prosequendae, praesidium conferunt) ruri non minus quam in civitatibus omni studio et sollicitudine instituendas curent, frequentius visitent et ea, quae in Catechesi dicta vel dicenda sunt, Ludimagistrum parvulos suos docere jubeant."

3) Gaduel, S. 152. Sein Verfahren bei der Christenlehre.

4) „De tradenda doctrina christiana parvulis in catechismo." Diese Anweisung ist mit mehreren anderen unter dem Titel: „Instructiones de via perfectionis et principiis practicis pro statu clericali et pastorali" 1684 in Rom erschienen.

bringe, soll dieselbe in der Schule vorbereitet werden. Mit den Kindern muß deßhalb Samstags in den verschiedenen Classen das aufgegebene Kapitel des Katechismus nebst der beigefügten Erklärung eingeübt werden, damit Alle am folgenden Sonntage dasselbe wissen und aufsagen können. Zu diesem Zwecke soll der Lehrer selbst dem Religionsunterricht beiwohnen und sich die Erläuterungen, die der Geistliche gibt, anmerken, um am folgenden Samstage die Kinder, die ja so vergeßlich sind, in Liebe und Sanftmuth wieder daran zu erinnern, und so dem Katecheten in die Hand zu arbeiten[1])."

Der bisher im Erzbisthum eingeführte kleine Katechismus Petri Canisii wurde von Johann Philipp auf's Neue bestätigt und auch in die neue Auflage des Rituale Moguntinum[2]) in deutscher Sprache aufgenommen, mit der Bestimmung, daß der Religionsunterricht einzig nach diesem Katechismus ertheilt werden solle[3]). Aber er verschloß sich der Wahrnehmung nicht, daß es von Nutzen, ja unter Verhältnissen ein Bedürfniß sei, den Lehrstoff zu erweitern und deßhalb auch hiefür dem Katecheten ein zweckmäßiges Hilfsbuch in die Hand zu geben.

Zu diesem Zwecke veranlaßte er den gelehrten Volusius[4]) zur Bearbeitung eines solchen Werkes, welches auch schon 1660 erschien. Im Jahre 1617 zu Hanau geboren, und nachher calvinischer Prediger, war er nach schwerem Kampfe und ernster Prüfung, wovon er in einer eigenen Schrift Rechenschaft gab, im Jahre 1638 katholisch geworden, hatte seine theologischen Studien sodann in Rom vollendet und mehrere Jahre als Pfarrer gewirkt, als ihn Erzbischof Anselm Casimir 1645 als Domprediger[5]) nach Mainz berief, wo er, besonders nach eingetretenem

1) „De scholis vernaculis instituendis." § 3. n. 32 u. 33 in libro citato p. 142.

2) Sie erschien 1671 mit einem vom 13. Sept. d. J. datirten Vorwort des Erzbischofs.

3) „Huic uni insistat Catechista eumque solum in lectionibus suis catecheticis exponat, ne Catechismorum diversitate juventus obruatur potius ac confundatur, quam juvetur." Mod. catechizandi. n. 7.

4) Vgl. über ihn Dr. Räß, die Convertiten seit der Reformation (Freiburg 1867). Bd. V. S. 516—545. Er starb als Mainzer Weihbischof am 17. März 1679. *Hurter*, nomenclator liter. (Innsbruck, 1874). T. II. p. 92 sq.

5) Lipenius führt in s. Bibl. theol. (Frankfurt 1685) I. p. 256 von Volusius auch Katechismus-Predigten (Mainz 1663) an, die mir aber nicht zugänglich geworden sind.

Frieden, nicht allein an der Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung, sondern auch in den Bestrebungen der Wiedervereinigung der Getrennten mit der Kirche kräftig und vielseitig mitarbeitete.

Sein Buch führt den Titel: „Catechismus biblicus, das ist Schriftmäßige Erklärung und Bewahrung der wahren, christkatholischen alleinseligmachenden, in Doctoris Petri Canisii kleinem Catechismo begriffener Lehre. Auß sonderbahrer Churfürstlichen Maintzischen Verordnung für die Pfarrer, Prediger, auch andere, welchen die Christliche Catechismus-Lehr der Jugend in Kirchen und Schulen ermelten Ertzstiffts vorzutragen obliget, auß h. Göttlicher Schrift und derselben wahren Vättermäßigen, auch in allgemeinen und bewehrten Conciliis gegründeten Verstandt, verfasset durch Adolphum Godefridum Volusium, der H. Schrifft Doctorn ꝛc. Getruckt zu Maintz, bei Nicolas Heyll. Anno M. D. LX." in 8°. 426 Seiten.

Das Buch schließt sich ganz genau an den kleinen Katechismus von P. Canisius an und gibt zu allen dessen Fragen, die bei Volusius „Hauptfragen" genannt werden, eine sehr reichhaltige Sammlung von Beweisstellen aus der h. Schrift, so daß z. B. zu der ersten Frage: „Wer ist ein katholischer Christ?" und ebenso zur vierten: „Was ist und heißt der Glaube?" die Beweisstellen mehr als zwei Seiten füllen. Aber er fügt, wo er es angezeigt hält, „Unterfragen" ein, so daß die Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses durch zwölf Unterfragen mit Bibelbeweis — auf 13 Seiten — erläutert werden. So kommen zu den „Zehn Geboten" nicht weniger als 33 Unterfragen nebst Beweisstellen auf 36 Seiten, und zu den „fünf Geboten der Kirche" 33 Unterfragen auf 30 Seiten. Ebenso werden die Hauptstücke „von den Sacramenten" und „von der christlichen Gerechtigkeit" behandelt.

In der Vorrede sagt der Verfasser u. A., daß es „nit geringer Vorschub thun wird, wenn durchgehent bei der Christ-Catholischen Jugend der Catechismus nicht allein in seinen Fragstücken und Antwortungen starck getrieben; sondern auch den Kindern von Jugend auff etliche Zeugnussen h. göttlicher Schrifft in jhr Gedächtnuß gebracht werden, mit denen sie jhren Glauben in diesen vermischten Landen gegen die vielfältige verführische Geister, etlicher massen vnd ja nit weniger, als die abgetrennete jhre Newe falsche Lehr, zu vertheitigen wissen." Die vielen Beweisstellen der h. Schrift sollen „eine merksame Anzeigung sein, wie unschwer unsere, vom Gegentheil so grausamlich und ohne aufhören als schriftloß, ja wider alle Schrifftschnur lauffende und ver-

läſterte, in ſich ſelbſt als Sonnenheiter in Gottes Wort gegründete Religion zu behaupten und von allen gegneriſchen Vorwürffen zu erretten ſey."

Obiger Darlegung entſprechend, gab Voluſius für die Hand der Kinder im folgenden Jahre — 1661 — einen kleinen bibliſchen Katechismus heraus[1]), ein niedliches Büchlein, welches den Text Caniſii, ohne Unterfragen, mit einer verminderten Auswahl von Stellen zum „Schriftmäßigen Beweis" auf 91 Seiten enthält. Es reiht ſich daran eine Sammlung von Gebeten und eine Belehrung über die Communion unter einer Geſtalt, mit „Abfertigungen der fürnembſten einwürff" nebſt einem kleinen „Beichtſpiegel" nach Ordnung der Zehn Gebote.

Die zweite Auflage des „Catechismus biblicus" erſchien 1663 in Quart[2]), durch Zuſätze erweitert und mit Beilagen vermehrt[3]). So beginnt er mit einem „Vor- vnnd Eingang des Chriſt-Catholiſchen Catechismi, in welchem die Grundfeſte unſers H. Glaubens erörtert vnnd gezeiget werden"; und gibt auf die „Erſte Hauptfrage: Welches iſt der Hauptgrund, auff welchem unſere Catechiſmus-Lehr veſt und unbeweglich ſtehet? dieſe Antwort: Die H. Göttliche Schrifften alten vnnd newen Teſtaments wie nit weniger die Mündlich hinterlaſſene Traditiones oder beylagen der lieben Heiligen Apoſteln," worauf dann von der Zahl der canoniſchen Bücher, von dem Zeugniß der Kirche für dieſelben, von dem ungeſchriebenen Wort Gottes und von dem katechetiſchen Unterrichte und ſeiner Nothwendigkeit gehandelt wird. Er

1) Catechismus biblicus minor, das iſt Schrifftmäßige Bewehrung der wahren Chriſtkatholiſchen alleinſeeligmachenden in Doct. Petri Canisii kleinem teutſchen Catechismo begriffener Lehr. Auß dem jüngſt hin publicirten Catechismo biblico für alle und jede particular Schulen deß Ertzſtiffts Mainz verfaſſet. 1661. Gedruckt zu Maintz bey Nicolao Heyll (in Duodez).

2) Editio secunda, diversis materiis polemicis, et in specie vindiciis tractatui L. Christiani Nifanii, de fide infantum, oppositis, nec non duplici indice et Graecae Liturgiae auctario locupletior. Maintz bei N. Heyll. 1663. 322 S. ohne die Dedication und die Regiſter.

3) Dieſelben betreffen beſonders die Fragen über das Erforderniß des Glaubens bei der Taufe (von S. 89—100); wem die h. Communion zu geben und zu verweigern ſei (von S. 115—118); wie die Rechtfertigung des Sünders geſchieht (von S. 261—269) und wie den Zweifelhaften zu rathen ſei (von S. 288—297). Außerdem iſt in der Abhandlung von dem h. Meßopfer die Liturgie des h. Johannes Chryſoſtomus in Wicel's deutſcher Ueberſetzung (von S. 191—215) und ſchließlich ein index concionatorius beigefügt.

äußert sich darüber in folgender Weise: „Bei dem grossen abfall vor Hundert und etlich und viertzig Jahren hat mans erfahren, wie viel am fleißigen Catechisiren, sowohl der alten Einfältigen, als auch der zarten und blühenden Jugend sey gelegen. Hätten die Rechtmäßige vorsteher der Kirchen Gottes dieses so hochnothwendige stück jhres Ampts erfüllet nach der Ermahnung des heiligen Pauli II. Tim. IV. 5;. nimmermehr hätte der Feind sein Unkraut dergestalt underbringen, vnnd das gemeine Volck in so grosser Menge, under dem Vorwand als brächte er jhnen anstatt bißher gehörter Menschen Wort, ein pur lauteres Evangelium, verleiten können. Lutherus wußte sich dessen meisterlich zu bedienen vnd stracks im Anfang seiner leidigen Trennung diejenige, so jhme anhängig, mit seinem kleinen vnd grossen Catechismo zu steiffen; Vnd obschon auß den unsern Herr Wicelius, Sotus[1]) vnd andere bey zeiten sich in den Riß mit ihren Catechismis gestellet, so hats dennoch bey denen durch Lutherum vnd Zwinglium eingenommenen Deutschen ein geraume Zeit wenig verfangen wollen; biß under werendem heiligen und Allgemeinen Trientischen

1) Hier ist Petrus de Soto gemeint, der 1519 in Salamanca in den Dominicaner-Orden eintrat und mit Kaiser Karl V. nach Deutschland kam. G. Eisengrein in seinem Catalogus testium veritatis fol. 204 schreibt über ihn: Petrus a Soto, vir singularis literaturae et eloquentiae, fidei christianae defensor insignis omnes sui temporis Magistros literarum sacrarum scientia, eruditione et doctrina superans, editis libris Catholicae assertionem religionis, Sacerdotum rursus institutionem conscripsit. Moritur in Concilio Tridentino. Vgl. über ihn (sowie über seinen Ordensgenossen Dominikus de Soto) Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. Bd. X. p. 254—258. Der Cardinal Otto von Augsburg veranstaltete 1550 in Ingolstadt eine Ausgabe des: Compendium doctrinae catholicae, in usum plebis christianae recte instituendae, ex libris institutionis christianae R. P. Petri de Soto. Der Text umfaßt 49 Blätter in klein Octav.

In der Vorrede wird über die klägliche Verführung und Verwahrlosung der Jugend gesagt: „Quanta hodie adinventa sunt a Satanae ministris ad innocentiam Christianam corrumpendam? Vae certe mundo a scandalis! Quot hodie precationum formulae? quot libelli instruendis vel potius corrumpendis pueris? quot denique cantilenae? quot ludi? quot dicteria oriuntur hoc nostro seculo, non aliud quam errores et spurcitiam sonantia? Quanta in his tollendis oblivio, quanta in doctrina sana subministranda negligentia?“ Auf Befehl des Cardinals erschien auch eine deutsche Bearbeitung. Cfr. M. J. Schmitt, der Catechist. Bamberg 1772. Seite 748.

Concilio der Gotteseiffrige vnnd Hochgelehrte Diener Gottes und Weltberühmbte Theologus Petrus Canisius, auff inständiges begehren der damahl regirender Röm. auch zu Ungarn und Böhmen Königlichen Majestät Ferdinandi I. Aller Christmiltester Gedächtnuß, die feder angesetzt und Anfangs ohne Meldung seines Nahmens zu Wien in Oesterreich diesen vnsern kleinen Catechismum zu Deutsch an daß tageliecht herausgegeben ums Jahr Christi 1556." S. 11 u. 12.

Die Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit einer wohlgeordneten Katechese fand nicht allein ihren Ausdruck in der Fürsorge für gute Katechismen, sondern auch in den weiteren amtlichen Verfügungen, welche vom Erzbischofe bezüglich der Abhaltung und Einrichtung der Christenlehre im ganzen Erzstifte Mainz erlassen wurden. Nachdem Erzbischof Johann Philipp unter dem 28. Dezember 1668 deßfalls Anordnungen für das Mainzische Eichsfeld getroffen [1]), erschien 1670

1) *Carta visitatoria pro Eichsfeldia.* 1. Instructionem catecheticam, praecipuum ad juventutem bene educandam et in vera fide ac moribus christiano homine dignis fundandam praesidium, multis in locis aut desidia parochorum aut parochianorum per totam aestatem vel majorem ejus partem intermissam esse, dolentes intelleximus, et praesentium tenore districtius mandamus . . . ne quisquam Parochorum quovis etiam praetextu doctrinae catecheticae traditionem diebus dominicis omittat.

2. Catechesis porro instituatur ex Catechismo biblico recens Authoritate nostra edito ad modum ibi praescriptum. Singulis etiam catecheticis instructionibus praesentes catechizandi super eodem catechismo interrogentur, ipsiusque Examini apta et accommodata catechismi declaratio subjungatur, et haec fiant in locis habitationum parochialium per parochos ipsos.

3. In locis autem a Parochorum habitatione dissitis catechesin celebrent ludirectores: Parochi tamen singulis mensibus semel die sibi commodo parvulos desuper examinent, ac ubi defectum in ludirectoribus repererint, eosdem melius informent. Juventus vero pagorum et vicorum, in quibus nullus est ludirector, saltem tempore aestivo ad locum proximiorem catholicae doctrinae percipiendae gratia accedere teneantur.

4. Ut studium doctrinae sacrae percipiendae in juvenibus magis excitetur, volumus personas matrimonio recenter jungendas a Parochis super catechesi examinari, maleque subsistentes in aliud tempus rejici. . . . . Volumus, ut Parochi parochianos suos ad liberos in scholam destinandos et mittendos, iis maxime temporibus, quibus a laboribus agriculturae vacatur, serio hortentur, eo etiam allaborantes, ut per

die am 8. Sept. 1669 ausgefertigte „Kirchenordnung, wornach sich im Ertz-Stifft Maintz, und so weit sich dessen Ordinariat erstrecket, die Pfarrherren und Seelsorger, auch weltliche Beamte, Diener und Unterthanen, so viel die einen jeden betrifft, hinführo zu richten haben[1])." Ausgehend von dem Gedanken, daß „an der Catechisation oder Christlichen Lehr fast eben so viel und mehr als an den Predigten gelegen[2])," wird mit theilweise wörtlicher Wiederholung der früheren Anordnung, unter Androhung von Strafe für die säumigen Geistlichen und Hausväter, vorgeschrieben, daß dieselbe ausnahmslos an allen Sonntagen des Jahres von den Pfarrern und Kaplänen, und im Verhinderungsfalle von anderen Geistlichen, sowohl in den Pfarrorten, als in den Filialen, für die ganze Jugend bis zum 24. Jahre, nach dem kleinen und großen Diöcesan-Katechismus, durch Erklärung der Fragstücke und darauffolgendes Umfragen, gehalten werden solle[3]). Im 21. Kapitel: „Von den Schulmeistern" ist u. A. weiter bestimmt: „Die Schulmeister sollen nit allein die Kinder im Lesen, Schreiben und Singen unterrichten, sondern auch dahin anweisen, daß sie den Katechismum lernen und begreifen mögen, wie ihnen dann Krafft dieses gnädigst anbefohlen wird, auff Freitag und Sambstag eine gewisse Zeit außzusetzen, zu welcher sie und zwar den Freitag die am Sonntag vorhin von den Pfarrherrn den Kindern auffgelegte Articul deß Glaubens oder andere Christliche Lehr zu mehrerm Behelt und Gedächtnuß mit ihnen widerholen und überlegen, den Sambstag aber dessen, was folgenden Sonntag nach der Ordnung des gemeinen Catechismi oder des Catechisten Special-Verordnung vorkommen mögte, zu schleuniger Begreiffung kürtzlich vorhin andeuten und einbilden" ꝛc.

Die im Jahre 1671 neu gedruckte Mainzer Agende enthält, außer den nothwendigen rituellen Formularien, noch mehrere Pastoral-Belehrungen, worunter auch eine über die Abhaltung der Christenlehre (de catechetica parvulorum et rudium instructione). In 18 Abschnitten (auf 11 Seiten in kl. Folio) wird über Nutzen, Pflicht, Zweck und

---

contributiones annuas singulorum parochianorum, absque onere pro parvulis frequentantibus didactrum solvendi, eaedem scholae promoveantur." Bei *Scheppler*, cod. eccles. p. 149—151 et 153.

1) Sie findet sich auch in Scheppler's cod. eccles. p. 154—182.

2) Die erzbischöfl. Vorschrift forderte übrigens, daß an allen Sonn- und Feiertagen mit der h. Messe eine Predigt gehalten werde. Ibid. p. 156.

3) Cap. 1. Von Sonn-, Fest- und Feiertägen. Bei Scheppler l. c. S. 157.

Gegenstand der Katechisation gehandelt, und in Kürze dargelegt, wie man beim Unterrichte verfahren, die Pflichtigen heranziehen, ihnen denselben fruchtbar machen und welche Ordnung man dabei beobachten solle.

Von diesen Bemühungen um Hebung des katechetischen Unterrichts ließ sich ein schöner Erfolg erwarten; aber nach Johann Philipp's baldigem Tode (er starb zu Würzburg 12. Februar 1673) nahm der Friede, welchen der Erzbischof mit großen Mühen und Opfern zu erhalten bestrebt war, ein Ende und schon 1673 wurden das Mainzer Land nebst anderen zur Mainzer Diöcese gehörigen Territorien wiederum von Kriegsvolk heimgesucht, was sich später, und namentlich 1689 in schrecklicher Weise, wiederholte[1]). Daß unter solchen Verhältnissen die Erziehung überhaupt und der religiöse Unterricht insbesondere Noth litt, ist erklärlich. Darum begegnen wir, unter Klagen über die Fahrlässigkeit der Eltern bezüglich des Schulbesuches ihrer Kinder, entsprechenden erzbischöflichen Anordnungen[2]) und wiederholten Mahnschreiben nebst Strafandrohungen wegen Versäumniß der Katecheſen[3]); und es werden

1) Vgl. Werner, der Dom von Mainz. III. S. 64. 81—85. 102. — K. A. Menzel, Geschichte der Deutschen 1841. Bd. IX. S. 171—174. — Weiß, Weltgeschichte. 1872. Bd. V. p. 969 u. ff.

2) Verordnung des Erzbischofs Anselm Franz vom 12. Nov. 1682. „Der Hochwürdigste Anselm Franz ꝛc. hat mit sonderbarem mißfallen vernohmen, daß in Dero Ertzstifft die Jugendt auf dem Landt im lesen und schreiben gantz unerfahren seye, und solches dahero entstehe, weilen die Eltern ihre Kinder nicht zur schuhlen halten . . . Als verordnen Sie hiermit, daß von nun an hinführo die Eltern ihre Kinder von 6 bis 12 jahren in der winterlichen Zeit, da sie ohne das sonst nichts versäumen können, zur schuhl zu schicken schuldig seyn sollen, mit dem anhang, daß, wann sie solches ohne erhebliche ursach nicht thun würden, sie (die Eltern) dem Schuhlmeister das gewöhnlich schuhlgeldt einen weeg als den andern zu bezahlen durch gehörige Zwangs-Mittel von jedes orths Obrigkeit und schultheisen bei vermeydung unserer Ungnad und Straff sollen angehalten, allenfalls auch sie selbst zur Zahlung angestrengt werden." *Scheppler*, cod. eccl. S. 199.

3) Unter Erzbischof Damian Hartard erging am 3. Sept. 1676 eine Verfügung an sämmtliche Landdechanten und Pfarrer: . . . „Aus ebenmäßig gnädigsten Befelch Ihrer Churfürstl. Gn. wird allen Pfarrern und Seelsorgern ernstlich und bey unausbleiblicher Straff anbefohlen, die Christliche Lehr alle Sonntag das Jahr durch, der Kirchen-Ordnung gemeeß, sowohl den Winter als den Sommer durchzuhalten, worauff die Land-Dechante ein wachtsames Auge schlagen, und jedesmal einem, der hierinnen säumselig gefunden wird werden, einen halben Gulden zur Straff ansetzen, wovon ihnen

Visitationen angeordnet, um die Beobachtung der gegebenen Vorschriften zu controlliren und an Ort und Stelle die nothwendige Abstellung vorhandener Mißstände zu bewirken. Nachdem bereits im Jahre 1682 eine Visitation stattgefunden, wobei namentlich die PP. Kapuziner und der berühmte P. Martin von Cochem[1]) thätig waren, erließ Erzbischof Anselm Franz an letzteren auf erstatteten Bericht u. A. bezüglich der Katechesen den Befehl, man solle „die Unterthanen zu Anhörung der christlichen Lehre ermahnen und anhalten" und „die Pfarrer anweisen, daß sie in den Filialen die Jugend nicht ferner negligiren, sondern selbige zum wenigsten jeweils auf den Feiertägen in der christlichen Lehre den nöthigen Unterricht geben mögen[2])."

---

der dritte Theil, das übrige aber dem Erzbischöfflichen Fisco quartaliter zugefertiget werden solle." *Scheppler*, cod. eccl. S. 190.

In demselben Geiste schrieb Erzbischof Anselm Franz am 12. Sept. 1682 „an sämmtliche Pfarrer und Unterthanen: „Wir fügen hiermit zu wissen, was massen Uns sehr mißfällig zu vernehmen vorkommen, daß, obwohl die alte und junge Leut einiger Orten in Unserm Ertzstifft hin und wieder fast keinen oder doch sehr schlechten Unterricht in Christlichen Glaubenssachen haben, nichts desto weniger die zu ihrer nothwendigen Unterrichtung angeordnete Christliche und Kinderlehr gar schlecht besucht werde und der mehrere Theil davon ausbleibe. . . . als seynd Wir dahero bewogen worden, ... zu befehlen, daß die außbleibenden hinführo von den Pfarrern oder andern Prediger jedesmahl fleißig verzeichnet und gleich andern Tags darauf die erwirkte Straff eines Batzens von dem Außbleibenden oder denen Eltern eingebracht werden solle . . . . Und nach demmahlen vielfältig geklagt wird, daß auch bei den Pfarrern selbst in Haltung der Christl. Lehr großer Unfleiß verspürt werde, welches wir in keinen Weg zu dulden oder nachzusehen gedenken; so verordnen Wir hiemit, daß so oft ein Pfarrer die Christl. Lehr zu halten, ohne höchsterhebliche und unvermeidliche Ursach und Verhinderung, underlassen wird; demselben von einem jedweden Actum jedesmahl ein halber Gulden an seiner Competenz abgezogen und eingehalten werden solle." *Scheppler*, cod. eccl. S. 198.

1) Man sehe über diesen verdienstvollen Mann: *Hierotheus*, Provincia Rhen. pat. Capuz. (Mainz 1735) p. 101 u. 129. — Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. XII. p. 772, und Ilg, Lebensbilder aus der Geschichte des Capuziner-Ordens (Augsb. 1876). S. 255—266.

2) Schreiben des Erzbischofs Anselm Franz an den Kapuziner Martin v. Cochem vom 4. März 1683 (in Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte III. S. 295—299. In der 1687 von Anselm Franz neu edirten Kirchenordnung (S. 3) wird eine neue Ausgabe des kleinen und großen

Eine spätere Verordnung (vom 6. August 1688) „an sämmtliche Pfarrer und Ortsvorsteher" schärft abermals, unter 14 Punkten, welche bei einer im ganzen Erzbisthum vorzunehmenden Visitation Beachtung finden soll, besonders in Nr. 2 „die Haltung der christlichen Lehr" und Nr. 5 und 13 der ordnungsmäßige Besuch der Schule und deren Förderung durch die Pfarrer ein [1]).

Von literarischen Arbeiten auf dem Gebiete der Katechese ist aus dieser unglücklichen Zeit nur noch eine namhaft zu machen, nämlich die im Jahre 1677 in Mainz erfolgte Reproduction des ersten Katechismus, welcher (1470) in deutscher Sprache erschienen ist, nämlich des „Christen-Spiegels" (Kersten-Spiegel) des Dietrich von Münster [2]). Es war ein glücklicher Gedanke seines späteren Ordensbruders P. Ludwig Kellen [3]), neben der damals heftig geführten Polemik auf diesen „Uhralten katholischen Catechismus [4])" hinzu-

---

Katechismus, aber auch der Umstand erwähnt, daß wegen Priestermangel nicht „alle Orte mit nöthigen Caplänen bestellt werden können." Der 1688 begonnene Druck des Diöcesan-Rituals konnte, so nothwendig er war — ob bellica tempora nicht vollendet werden (vide Rituale von 1696 in der Vorrede).

1) *Scheppler*, cod. eccles. S. 201.

2) Vgl. über ihn Katholik, 1860. I. S. 586—606, und Nordhof in Pick's Monatsschrift für rheinisch-westphälische Geschichte, 1874. — *Wadding*, scriptores ord. minor. (Romae 1806), p. 218, schreibt über ihn: „Theodoricus a Monasterio ex Augustinianorum familia in nostrum ordinem cooptatus . . . . Concionator apostolicus, primarius catechista, velut sydus fulgidum Belgium circumiens claritate doctrinae et concionibus illustravit . . . . Bruxellae cum anno 1489 gravis illa pestilentia grassaretur, mortuis pastoribus, inter triginta ter millia civium funera, totam civitatem obequitans morientibus sacramenta administravit. Libellum edidit rudibus instruendis lingua teutonica — Kersten-Spiegel."

3) P. Fortunatus Hueber sagt in seinem Werk: „Dreifache Chronik von den drei Orden des h. Franziscus" (München 1686), S. 778 und 779: „Der P. Ludovicus Kellen, gewester National-Commissarius in Niederland und Generaldefinitor des Ordens, ein Mann von hohen Verdiensten gegen den Orden und gemeinen christlichen Wesen," und gibt eine Reihe von Schriften an, die er bis dahin theils in Mainz, theils in Cöln veröffentlicht hatte.

4) Der ganze Titel lautet: „Uhralter katholischer Catechismus, das ist: Christkatholische, allen Ständen fast nützlich, und nothwendige Lehr, welche erstlich im Jahr 1470 durch den Ehrw. Diener Christi P. Theodericum von

weisen, der, aus der Zeit der Glaubenseinheit stammend, durch seinen ganzen Inhalt und Ton so geeignet war, über Das, was die Kirche glaubt und übt, zu belehren, Vorurtheile zu zerstreuen und die Gemüther zu versöhnen.

Nach einer kurzen Lebensbeschreibung Diederich's u. s. w. bemerkt der Herausgeber über das Buch und seine neue Bearbeitung: „Er hat seinen Catechismum in drei Theil abgetheilt. Im ersten lehrt er, was man glauben soll; im zweiten, wie man nach dem Glauben leben soll; und im dritten, wie man in demselben Glauben heilig sterben soll. Ich habe das Werklein bezüglich dieser Abtheilung gelassen, doch etwas besser und klarer unterschieden und in eine bessere Ordnung gebracht; das Teutsche auch, weil es nunmehr über 200 Jahr alt, habe ich ein wenig gebessert."

In der That hat P. L. Kellen an der ursprünglichen Darstellung wenig geändert. Der Text ist fast wörtlich derselbe, nur, zur besseren Belehrung, in Fragen und Antworten abgetheilt; die Gebete sind zusammengestellt und außerdem zwanzig auserlesene Sprüche des P. Theoderich mitgetheilt.

Der Katechismus selbst handelt im ersten Theile, von S. 1—15: Von den zwölf Artikeln des Symbolums und den sieben heiligen Sacramenten, vom Vaterunser und Ave Maria. Im zweiten, von S. 16—118: Von den zehn Geboten Gottes und den fünf Geboten der Kirche und von den zwei Hauptgeboten — der Liebe Gottes und des Nächsten, wobei sehr praktisch auf die einzelnen Versündigungen gegen die Gebote eingegangen wird. Als kürzere Form, „die man leichtlicher begreifen und behalten könne," steht S. 18:

„Glaub und lieb nur einen Gott,
Mit seinem Nahm treib nicht den Spott,
Den Sabbat halt in großer Ehr,
Dein Eltern ehr nach Gottes Lehr.
Schlag Niemand todt mit Hand noch Mund,
Für Ehbruch hüt dich alle stund,

Münster, S. Francisci Ordens von der strengen Observantz, in damahls üblicher Teutscher Sprach außgangen, jetzt aber wiederumb ans Licht in einer besserer Ordnung und Sprach gebracht durch P. Ludovicum Kellen, obgemeldeter Ordens Cölnischer Provinz. Maynt. Verlegts Joh. Pet. Zubrodt im Jahr 1677. Das Büchlein in 12° hat 175 Seiten.

Stehl nicht, sei kein falsch Zeug bey leib,
Begehr auch nicht deins Nechsten Weib.
Noch Knecht, noch Magd, noch was er hat,
Solstu begehren in der That.
Wer nicht haltet diß Zehen Gebott,
Der wird nimmer kommen zu Gott.

Zum Schlusse kommen Gebete und kräftige Beweggründe zur Haltung der Gebote. — Hieran schließt sich der Unterricht, wie man durch Reue und Beicht und würdigen Empfang der h. Communion von Sünden frei und mit Gott versöhnt werden kann; und es werden, hieran anknüpfend, die Arten der Sünde: die sieben Hauptsünden, die fremden Sünden, Sünden wider den h. Geist und die Sünden der Zunge, besprochen.

Der dritte Theil begreift die Belehrung, was zu thun sei, um gut zu sterben. Es werden hiefür die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit, die sieben Gaben des h. Geistes und die acht Seligkeiten namhaft gemacht und vortreffliche Regeln (namentlich für Eltern) zu einer christlichen Lebensordnung und zum Verhalten in der Krankheit und beim Sterben gegeben.

Das Büchlein erfreute sich bei seinem Erscheinen großer Anerkennung, wie aus dem überaus günstigen Urtheil des Mainzer Universitäts-Kanzlers D. Birnbeck[1]) und der empfehlenden Gutheißung des Weihbischofs und Generalvicars Volusius erhellt[2]).

VII. Vom Ausgange des siebenzehnten Jahrhunderts bis zur Auflösung des Erzbisthums Mainz (1801).

Der Friede, der 1697 zu Ryswick zu Stande kam, brachte, wenn auch nicht dauernd, einige Ruhe und dadurch auch günstigere Verhältnisse für den christlichen Unterricht und die Katechese.

In Lothar Franz[3]) (v. Schönborn) war der Erzdiöcese Mainz ein Bischof gegeben, der es sich angelegen sein ließ, gründliche Kenntniß

1) Ueber diesen um die Erzdiöcese Mainz hochverdienten Mann siehe *Severus*, parochiae Mogunt. p. 239 (in appendice).

2) Catechismus praefatus non solum utiliter pro instructione rudium et Christianae juventutis imprimatur, sed et curatoribus animarum in hac Archidioecesi commendatur. Moguntiae 25 Jun. 1677.

3) Er nahm am 30. April 1695 vom erzb. Stuhle Besitz und regierte bis 30. Januar 1729. Vgl. Werner, Dom von Mainz. III. p. 106 u. ff.

und treue Uebung der Religion in seinem Sprengel zu fördern. Eine seiner ersten Verordnungen (vom 22. Juni 1696) betraf die Christenlehre und den Kirchen- und Schulbesuch. Es entsprach dem kundgegebenen Interesse, welches der Erzbischof an dem christlichen Unterrichte nahm, daß P. Dionysius von Luxemburg[1]) gerade ihm seinen, auch heute[2]) noch geschätzten „Großen Catechismus“[3]) dedicirte. Der Verfasser spricht sich über seine Arbeit in der Vorrede folgendermaßen aus: „Was mich betrifft, stelle allhier auff alle zur Seligkeit nothwendige Glaubens-Artickeln und Geheimnussen. Sie seynd auß der göttlichen Schrifft genommen, durch die von der Kirchen gehaltene Concilien, oder geistliche Versammlungen der Bischöffen bewähret, in den Heil. Vättern gegründet, und aus andern bewährten Theologen erwiesen. Ich halte die Ordnung, welche der uralte Mainzische Katechis-

1) Man sehe über ihn *Hierotheus*, Provincia Rhenana frat. Capuz. Heidelberg 1750. p. 110 u. 119. An letzterer Stelle und bei *Dionysii* Genuensis: Bibliotheca scriptorum O. S. Franc. Capuz. Genua 1691. p. 91 sind seine verschiedenen Werke aufgezählt.

2) In der „Real-Encyclopädie des Unterrichtswesens von Rolfus und Pfister“ (Mainz 1866) wird er als „ein ganz vorzügliches Lehr- und Exempelbuch“ gerühmt. Tom. IV. p. 116.

3) Der Titel, welcher Zweck und Inhalt des Buches ausführlich angibt, ist: „Der Große Katchismus, das ist: Eine in Göttlicher Schrift gegründete, von den Heil. Vättern und Concilien der Kirchen wie auch andern bewährten Theologen Außführliche Erklärung Aller nothwendigen Artickel oder Glaubens-Puncten. In fünff Theil unterschieden. Nach dem Katechismo Canisi: Darum die Theil oder Haupt-Puncten in Kapitelen, die Kapitel in Christliche Lehren, die Christliche Lehren aber dergestalt in kurtze Fragen und klare Antworten abgetheilet seynd, daß die Gelehrte ihr Genügen, die Unstudirte aber all das antreffen so in der ganzen Theologi von Glaubens-Sachen außführlicher gelehret wird, und sie zum Heyl ihrer Seelen wie auch Befriedigung ihres Gewissens vonnöthen haben. — Es finden allhier die Seelsorger und Catechisten alles, so zur Haltung der Kinderlehr erfordert wird, also, daß auch sogar die zu den Kinder-Lehren gehörige Historien und Exempeln alle Zeit beigefüget worden. — Der gemeine Mann aber hat in diesem Werke die nothwendige Unterweisung, was er glauben, wie er hoffen, sein Gebett verrichten, Gott und den Nächsten lieben, die Sünde fliehen, und sich in allem Guten üben solle. — Mit zweyen außführlichen Registern, durch R. P. Dionysium von Luxenburg, Capuziner-Ordens, der Rheinischen Provinz Predigern. Maintz. In Verlegung Johann Kaspar Bencards, Buchhändlers 1698. (Er hat in 4° 861 Seiten.)

mus haltet, und der berühmte Canisius zeiget. Die Fragen sein kurtz, die Antwortungen klar. Ich befleisse mich der Einfalt, welche der gemeine Mann liebet, und fliehe die Hochheit, welche nur wenigen gefället . . . Derwegen seynd darinn die höchsten Geheimnissen nicht ohne Nutz einfältig vorgestellet, um die Seelsorger dieser Mühe zu entheben, welche nothwendig müssen einfältig reden, wann sie den erwünschten Nutzen schöpfen und unter dem gemeinen Mann recht fruchten wollen. Ich überlieffere derohalben den Seelsorgern allhie einen Schatz, darauß sie ohn andere Bücher dasjenige schöpffen mögen, so sie zur Haltung der Christlichen Lehr vonnöthen haben. Ich schenke zugleich den Eltern einen Wegweiser zu der ewigen Seligkeit, welchem sie und ihre liebe Kinder kecklich folgen mögen. Ich präsentire zugleich allen und jeden einen Lehrmeister, der sie in allem treulich unterweiset, was sie zu thun oder zu lassen haben. — Das ganze Werk ist in fünf Theil unterschieden, unter welchen das erste lehret, was wir glauben, das zweite, was wir hoffen, und das dritte, wie wir Gott und den Nächsten lieben sollen. Das vierdte Theil handelt von den hl. Sacramenten, und das fünfte, wie wir das gute wircken, wie auch das Böse meiden mögen. Eine jede Christliche Lehr hat ihre Historieen, und alles ist überflüssig erwiesen." In der Dedication erwähnt er noch, daß er sich an die Bearbeitung des Katechismus von Volusius gehalten habe, aber dieses Buch durch ihn „drei- oder vierfach vergrößert . . . und nicht nur aus der Bibel, obwohl sie aller Orten den Vorzug hat, sondern auch aus den Concilien und h. Vätern, wie auch bewährten Scribenten dargestellt und probirt worden, so daß es sowohl Gelehrten als Ungelehrten dienen und sie im Weg des Heils unterrichten kann."

Hatte P. Dionysius bei seinem Werke mehr die Belehrung der Erwachsenen im Auge, so wandte sich Heinrich Matthias Kauppers in seinen beiden Catechismen wieder ganz der Jugend zu. Mitglied der Holzhauser'schen Priester-Congregation, war er, nachdem er an der Mainzer Universität seine Studien gemacht und das Doctorat erlangt hatte, in die Seelsorge getreten und wirkte lange Jahre in der Pfarrei Oestrich im Rheingau. Im Jahre 1715 ließ er seinen „Catechismus"[1]) erscheinen, dessen Plan er in der Vorrede mit folgenden Worten entwickelt:

---

1) Der vollständige Titel ist: „Catechismi Romano-catholici Catechismus. Eine kurtze, doch gründlich aus lauterem Wort Gottes bewährte teutsche

„Ich bin gleich Anfangs meines Pfarramts[1]) bedacht gewesen, alle dem christlichen Volke zum Heil nothwendigen Sachen in einen kurtzen Begriff zu verfassen, selbigen immer dem Volk in die Augen zu halten und durch öftere Wiederholung selbigem einzupflanzen. Dieser summarische Bericht besteht aus dreyen Hauptfragen: Erstlich: Wer uns erschaffen? Zweitens: Wozu wir erschaffen? Drittens: Welches die Mittel seyen, zu dem Ziel, wozu wir erschaffen, sicher zu gelangen? — Die erste und zweite Fragen seind leicht; die dritte aber enthält den ganzen kleinen Catechismum und zwar nach seiner Ordnung. Weilen aber die zum Himmel nothwendige Wissenschaft und Mittel nicht von überall her kann genommen werden, . . . so habe ich allezeit, um diese so wichtigen Seelen-Sachen auf einen sichern Grund zu bauen, in folgenden zweyen Hauptfragen die Meinigen zu üben gesucht, und zwar erstlich: Woher die zum Heil nothwendige Wissenschaft und Mittel zu nehmen seyen? und zweitens: Wie oder wodurch diese Wissenschaft auch vom gemeinen Mann, in jetzt verwirrter Welt, so sicher könne genommen werden, daß man die lange Ewigkeit ohnfehlbar darauff bauen könnte?"

Nach diesem System behandelt er katechetisch, in Fragen und Antworten, die Lehre vom Worte Gottes, dem geschriebenen und dem mündlichen, als der Quelle der Religion, wobei dessen Auslegung durch die Kirche, deren Eigenschaften und Lehrautorität ausführlich dargelegt werden (v. S. 1—24). Daran reihet sich, in sehr eingehender Be-

---

Erklärung der im kleinen Römisch-katholischen Kinder-Katechismo begriffenen Glaubens- und Lebens-Lehren; und eine Weiß, dieselben, gleich einem süssen Milchtranck, fragweiß, sowie annoch zarten Jugend, wie der Apostel seinen annoch im Geist schwachen Corinthern, aus Gottes Wort darzugeben, aus lang mit der Jugend seelsorglich gepflogener Uebung genommen, und der eintzigen gröfferen Ehre Gottes, und dem sowohl in der Glaubens- als Lebens-Lehr so gefährlich hangenden Seelen-Heyl, offerirt, dedicirt und zum Truck gegeben. Von Henrico Matthia Kauppers, der h. Schrift Doctorn, Seelsorgern und Altaristen zu Oestrich im Rheingau, Clericorum saecul. in communi viventium Priestern. Sumptibus Auctoris 1715 in 8°." Erster Theil. 324 S. Zweiter Theil. 520 S.

1) In der Approbation des zweiten Theils d. d. 6. Juli 1718 ist gesagt: „Laboravit A. R. D. Henr. Matth. Kauppers in vocatione sua sancta doctrinam catecheticam indefesse e cathedra per annos 20 et plures explanando et concredito sibi gregi fortiter ac suaviter inculcando."

handlung, die Lehre vom Ursprung und Ziel des Menschen (von S. 44—55) und sodann von den Mitteln, um dieses Ziel zu erlangen. Als Mittel werden aufgeführt — vor Allem: die Gnade Gottes, und sodann erstens: der Glaube, dessen Nothwendigkeit und dessen Inhalt er nach der Reihenfolge der zwölf Artikel des apostol. Symbolums erörtert (v. S. 60—117); zweitens: die Hoffnung, wobei das Gebet behandelt wird (v. S. 117—151); und drittens: die Liebe, deren Pflichtmäßigkeit, Beweggründe und Bethätigung in Haltung der zehn Gebote Gottes und der fünf Gebote der Kirche (von S. 151—310). Hiemit schließt der erste Theil, dem ein Anhang von Reimen beigefügt ist, die bei der Christenlehre gesungen werden können.

Im zweiten Theile werden die hh. Sacramente, „welche unsere katholische Kirche als besondere Canalen erkennet, durch welche die nöthige und nützliche Gnad unsers Erlösers uns kräfftigst zugeflossen wird," in sehr ausführlicher Weise (v. S. 1—384) behandelt. Die „Erklärung des fünfften und letzten Mittels, welches zum ewigen Heile nothwendig ist", wird durch die Antwort eingeleitet: „Jeder, der zum Himmel will, muß zur Himmels-Thür mitbringen die wahrhaftige Christliche Gerechtigkeit; ohne diese wird niemand zum Himmel hineingelassen." „Diese Gerechtigkeit haben aber nicht: Erstlich diejenigen, welche nur dem äusserlichen Schein nach, nicht aber innerlich in der Seelen suchen gerecht zu sein; . . . Zweitens: welche guts thun, nur einen zeitlichen Nutzen für sich zu machen; . . . Drittens: welche sich äußerlich gegen den Nechsten als Freund stellen, im Hertzen aber selbigen hassen; . . . viertens: die offentlich fromm, heimlich aber lasterhaft leben; . . . fünfftens, die geringe Ding zu halten sorgfältig seynd, achten aber die große nichts; noch auch sechstens: die sich äußerlich demüthigen, von innen aber nur eitle Ehre suchen."

„Wie viel Stück (so wird S. 309 weiter gefragt) gehören dann aber zur wahrhaftigen christlichen Gerechtigkeit? und es wird geantwortet: „Diese zwei macht unser kleine Catechismus nahmhaft: Erstlich: das Böse meiden; Zweitens: das Gute würken."

Daran wird nun angereiht die Lehre von den Sünden (ihrer Verschiedenheit, Schwere, Art); von den gegenüberstehenden Tugenden (v. S. 309—411); und sodann von den guten und verdienstlichen Werken und den hiezu erforderlichen Vorbedingungen (v. S. 411—479). Der Katechismus schließt mit den vier letzten Dingen des Menschen (v. S. 479—496).

Bald ließ der eifrige Mann, der sich neben seinen kirchlichen Amtsgeschäften[1]) auch durch andere literärische Arbeiten[2]) hervorthat, ein anderes katechetisches Werk: „Compendium, oder kurtze Verfassung des sogenannten Catechismi Romano-catholici . . . eingerichtet nach der Form des kleinen Kinder-Catechismi," erscheinen[3]) mit dem kurzen Vorworte: „Die leichteste, doch auch nützlichste Weiß, die Christliche Lehr sowohl zu halten, als auch der Jugend einzupflanzen, achtete ich diese zu seyn, wenn nemblich die Jugend diesen hier folgenden Auszug auswendig lernete, in der Kirche auffsagte, und der Herr Catechista aus dem, was der Catechismi Romano-Catholici Catechismus weitläuftiger in sich haltet, das Auffgesagte erklärete."

Der Gedankengang ist in diesem kleineren Katechismus ganz der nämliche, wie in dem größeren; der logische Zusammenhang tritt aber, weil die Beweise und Ausführungen kürzer sind, hie und da mehr hervor und manche Lehrpunkte sind auch etwas klarer und bestimmter gefaßt[4]). Am Schlusse finden sich alle katechetischen Lehrstücke in Liedern, zu denen die Melodien in Notendruck beigefügt sind.

---

1) Als Dekan des Rheingauer Landcapitels unterwarf er die alten, 1420 entworfenen und von Erzbischof Uriel 1513 und von Erzbischof Wolfgang 1567 bestätigten Capitelsstatuten einer Umarbeitung, welche 1721 von Erzbischof Lothar Franz genehmigt wurde.

2) Folgende Werke werden von ihm erwähnt: 1) Commentarius in Evangelium Matthaei in drei Bänden. 2) Comment. über die Psalmen Davids. 3) Ein Tractat de examinandis sponsis. 4) Ferner einige Gebetbücher. 5) Er übersetzte den römischen Katechismus in's Deutsche und beförderte ihn zum Druck. Auch hat er in seinem Testament eine Stiftung für Studirende bei der Universität zu Mainz gemacht. Kauppers war geboren in Obertiefenbach bei Limburg und starb, im Beginne seines 71. Jahres, am 6. Juni 1744.

3) Frankfurt am Mayn, Gedruckt bei Anton Heinscheidt 1726. 414 Seiten in 12°.

4) Beispielsweise seien hier die Fragen und Antworten mitgetheilt, worin die Lehre über die Einheit der Kirche und die Lehrautorität des Papstes dargelegt ist; sie bieten, da gerade dieser Punkt in der neuesten Zeit zu lebhaften Controversen geführt hat, ein besonderes Interesse:

„Wie kann aber die Kirche Gottes also Einig sein und bleiben bei so vieler Art der Menschen?

Antwort. Dadurch: Weilen ihr Christus ein sichtbahres Haupt gesetzt, welchem alle unterworfen sein sollen, wie in einem Leib alle Glieder dem einzigen Haupt unterworfen sein.

Im letzten Jahre seines Lebens (1729) ließ Erzbischof Lothar Franz eine neue Ausgabe des kleinen Catechismus Petri Canisii, mit einem Anhang „Etlicher schönen Gebettlein", bei dem Hofbuchdrucker Johann Mayern in Mainz (64 Seiten in ganz kleinem Quart) erscheinen. Sein Nachfolger, Erzb. Franz Ludwig, wendete nicht minder seine Sorgfalt dem Jugendunterrichte zu. Er rief alsbald nach seinem Amtsantritte den Pfarrern die Pflicht der Predigt, der Katechese und der Schulvisitation in's Gedächtniß [1]) und ließ in einem Vicariatserlaß vom 15. Mai 1730, „weilen die Eltern die Jugent gar wenig oder gar nicht in die Christenlehr bishero geschickt": „befehl an alle pfarrer des hohen Ertzstifts ergehen, daß dieselben die in deren Kirchspiehl sich befindliche Jugent von dem 7ten biß 24ten jahr einschließlich beyderley geschlechtß mit Vor- und Zunamen aufzeichnen lassen, auch hernächst auf denen Cantzlen verkündten sollen, daß kein Knab oder mägdgen von obergenanntem Alter auf einige weiß ohne triftige und einem zeitl. pfarrer anzuzeichnenter uhrsach von der Christenlehr unter straf eines halben pfund wachseß sich entziehen solle."

Wenn aus der Regierungszeit des Erzbischofs Philipp Carl

Ists aber gewiß, daß Christus seiner Kirchen Einen zum sichtbarlichen Haupt gesetzt?

Antwort. Ganz gewiß: Dann Christus dem alleinigen Petro gesagt: Du bist Petrus, und auf dich, als einen Felsen, will ich bauen meine Kirche; Petro allein hat er gesagt: Weide meine Lämmer; weide meine Schaafe, und hat ihm dadurch alle unterworfen.

Welche Kirch ist jetzt in der Welt also Einig?

Antwort. Die einzige Römisch-Katholische. Dann diese hat in der ganzen Welt nur einerlei Glaubens-Articulen von den Apostels Zeiten gehabt, und hat selbige noch.

Kann dieses auch der gemeine Mann erkennen?

Antwort. Freilich: Dann alle Leut der ganzen Welt wissen oder können ganz leicht erfahren, daß die alleinige Römisch-Katholische Kirch nur ein Haupt erkenne, nämlich den Pabst zu Rom, als einen Nachfolger des heiligen Petrus.

Wie erkennen die Katholischen dann diesen?

Antwort. Also: in Glaubens-Sachen unterwerfen sie sich selbigem alle, und halten den vor kein Glied der Kirchen, welcher einen einzigen von diesem vorgestellten Glaubens-Articul nicht annimmbt." (S. 15 f.)

1) Ordinata Archi-Episcopalia pro eccl. ruralibus. d. d. 16. Aug. 1729 de off. Parochi n. VIII.

(von Elz v. 1737—43)[1]) und aus den ersten Jahren des Erzbischofs Johann Friedrich Carl (v. Ostein) weder Bücher noch Anordnungen zu erwähnen sind, welche den katechetischen Unterricht zum Gegenstand haben, so hat dies theils in den erneuerten Kriegsunruhen, theils wohl auch darin seinen Grund, daß die bestehenden Verhältnisse befriedigend waren. Doch konnte Johann Friedrich Carl, als er im Jahre 1760 zur Herausgabe eines umgearbeiteten Katechismus schritt, in der Vorrede zu demselben sagen: „Wir haben bey dem Antritt Unsers Erz-Bischöflichen Amts Unsere fürnehmste Sorgfalt dahin verwendet, damit die Jugend gleich von den ersten Jahren, woran das ganze übrige Leben der Menschen gemeiniglich abhanget, in dem Christenthum gründlich unterwiesen werden möge; des Ends Wir verschiedene Heilsame Verordnungen ergehen und den in Unserem Erz-Stift eingeführten Catechismum P. Canisii in den Jahren 1748 und 1755 von neuem zum Druck befördern lassen."

Neben diesen neuen Auflagen des Canisischen Buches erschien im Jahre 1748 „Catholische Kinderlehr oder nothwendigste Glaubensfragen. Aus den fünf Hauptstücken Petri Canisii gezogen und in einige kurze Unterweisungen abgetheilt." Mainz bei Joh. Häffner. — Es sind zwölf Unterweisungen, worin in einfacher Sprache der Inhalt des Schulkatechismus den Kindern dargelegt und erklärt wird. Erste Unterweisung: Von der Wesenheit und von dem Zeichen eines katholischen Christen. 2. Von Gott und den drei göttlichen Personen. 3. Von der Erschaffung des Menschen und dessen letztem Ziel und Ende. 4. Von der Erlösung und Heiligmachung des Menschen. 5. Von dem wahren Glauben und der wahren Kirche. 6. Von den Sünden und den guten Werken. 7. Von den drei göttlichen Tugenden. 8. Von der Verehrung der Mutter Gottes und anderer Heiligen. 9. Von den vier letzten Dingen des Menschen. 10. Von den h. Sacramenten, sonderbar von dem h. Sacrament der Buße. 11. Von der h. Communion. — Als Zusatz kommt: „Kurtzer Unterricht für die Jugend," worin Lebens- und Verhaltungsregeln für die Kinder in recht ansprechender Art gegeben werden. Das Ganze ist ein Büchlein in ganz klein Quartformat von 96 Seiten. Gleichzeitig war man, wie aus einem Erlasse des kur-

1) Vgl. Werner, der Dom von Mainz. III. p. 139—156. — Dr. Hennes in Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der Rheinischen Geschichte. Bd. III. p. 78—97. Mainz 1868.

fürstlichen Hofraths vom 5. Mai 1747 zu ersehen, auf Verbesserung und Gründung der Schulen bedacht.

Eine Umgestaltung des katechetischen Unterrichts im Mainzer Erzstift geschah durch den neuen Catechismus[1]) vom Jahre 1760, worüber der Erzbischof selbst sich folgendermaßen ausspricht: „Da Wir immittelst wahrgenommen, daß die unterschiedliche Fähigkeit der Kinderen eine hinlänglichere Vorsorge erfordere: da haben wir, um die Jugend nach Maaß ihres Wachsthums in Jahren und Verstand, Stufenweiß zur Erlernung Christlicher Lehr anzuführen, diesen Catechismus erweitern, in drei Abhandlungen für die kleinere, mittlere und mehr erwachsene Jugend eintheilen, und letztere mit beigefügter schriftmäßigen Bewährung der darinn vorkommenden Catholischen Lehr vermehren lassen. — Wir verordnen dahero und befehlen gnädigst, daß von sämmtlichen Unserem Ordinariat untergebenen Pfarrern, Seelsorgern, Schulmeistern und Hausvättern dieser neu aufgelegte, und mit besonderem Privilegio von Uns versehene Catechismus in Kirchen, Schulen und Häusern fürohin alleinig gebraucht, die darin enthaltene Glaubenspunkte mit schuldigstem Eifer und Fleiß der Jugend erkläret, und diese zu deren vollkommener Erlernung durch diensame Mittel angehalten werden solle." . . . . Gegeben in unserer Residenz St. Martinsburg den 5. März 1760.

Die erste Abhandlung: „Für die kleinere Jugend," gibt auf 15 Seiten, in ganz einfachen und kurzen Fragen und Antworten, die hauptsächlichsten Lehren der christlichen Religion. Es ist damit ein „Anhang für die, so zum erstenmal communiciren," verbunden, worin auf 17 Seiten eine elementarische, aber doch gründliche Belehrung über die beiden Sacramente der Beicht und Communion, und die erforderliche Anweisung, wie sich das Kind dabei zu verhalten hat, gegeben wird.

Die zweite Abhandlung, für die mittlere Jugend, enthält genau den Text des bisherigen Diöcesan-Katechismus, im Ganzen 14 Seiten.

1) „Katholischer Catechismus, aus gnädigstem Befehl Ihro Churfürstlichen Gnaden Joannis Friderici Caroli, Erzbischoffen und Churfürsten zu Maynz, Bischoffen und Fürsten zu Worms ꝛc. Zum allgemeinen Gebrauch in Kirchen, Schulen und Häusern in dreyen besonderen Abhandlungen nach dreyfacher Fähigkeit: 1. der kleineren, 2. der mittleren, 3. der mehr erwachsenen Lehrjugend in diese neue Form gebracht." 264 Seiten in Duodez.

Die dritte Abhandlung, für die erwachsene Jugend, gibt denselben Text, aber mit bedeutenden Erweiterungen, und namentlich werden außerdem Beweisstellen aus der h. Schrift in reicher Auswahl angeführt. Der Text dieser Abhandlung umfaßt 198 Seiten. Eine Sammlung täglicher Gebete für die Jugend auf 20 Seiten macht den Schluß.

Für die Eltern und Lehrmeister findet sich, bezüglich des Gebrauches des Katechismus, vorn die nachstehende Bemerkung:

„So bald die Kinder anfangen zu reden, soll man sie lehren das heilige Creutz machen; weilen es leicht zu lernen, und doch ein kurzer Begriff ist des Christlichen Glaubens, von der Einigkeit Gottes, und Dreyfaltigkeit der Personen. Bey dem ersten Aufgang der Vernunft soll man ihnen beybringen die Erkantnuß Gottes, und dessen fürnehmste Gutthaten; von der Erschaffung, Erlösung und Heiligung des Menschen. Da ihnen aber das Licht der Vernunft mehr aufgehet, und sie beginnen fähig zu werden, die S. Sacramenten der Buß und des Altars zu empfangen, soll man sie etwas weiter in den nothwendigeren Glaubens-Lehren, wie auch sonderbar in den zu würdigem Gebrauch hochgemeldeter S. Sacramenten nothwendigen Stücken nach und nach unterweisen: welche des Ends dieser ersten Abhandlung beygefügt seynd. Die aber mehrere Fähigkeit haben, sollen von beyden Geheimnussen aus dem dritten Theil dieses Catechismi vollständig unterrichtet werden, ehe sie zu der ersten Communion zugelassen werden; weilen ansonsten zu beförchten, es möge dieses gänzlich unterbleiben. Die mittlere Jugend soll zeitlich angehalten werden, den kleinen Catechismum P. Canisii, als einen höchstnützlichen kurzen Begriff der Catholischen Lehr, von Wort zu Wort auswendig zu lernen. Die erwachsene Jugend soll auch diese Lehren mit Schriftmäßigen Beweisthümer gegen unsere Glaubens-Feind zu bewähren aus dem dritten Theil dieses Catechismi angelehret werden."

Den Eifer der Geistlichen hatte der Erzbischof unter dem 12. August 1758 in einem besonderen Ausschreiben angeregt. Es heißt darin: „Alle unsere Pfarrer und Seelsorger sollen nicht allein die fleißige Haltung der christlichen Lehre auf die bestimmten Tage sich angelegen sein lassen, sondern auch alle Monat in der Predigt die Eltern zu gebührender Beobachtung der Zucht, sodann die Kinder zur Gottesfurcht, christlicher Lehr und Gehorsam, mithin beide zur Obliegenheit unfehlbar anweisen."

Diese Bemühungen des Erzbischofs für die Hebung des christlichen

Unterrichts fanden im Mainzer Clerus freudige Anerkennung, welche bei der Leichenfeier des verdienten Oberhirten in folgenden Worten Ausdruck erhielt. „Ein großer Theil seiner immerwährenden Sorgen war dahin gerichtet, daß Schulen, deren er in Orten von vermischtem Glauben aus eigenen Mitteln gestiftet, mit tüchtigen Lehrmeistern besetzt, Pfarreien mit vernünftigen, ihres Amtes wohl belehrten und eifrigen Seelsorgern versehen, und durch diese seine Obsorg die jungen Pflanzen in dem christlichen Weingarten wohl und vorsichtig mögten nachgezogen werden. Des Endes wurde auf gnädigsten Befehl ein vermehrtes Lehrbuch des Christlichen Glaubens zum Druck befördert, damit Kindern von minderem, mittlerem und erwachsenem Alter, ein jedes nach seinen Jahren und Fähigkeiten, in den benöthigten Glaubens-Gründen und anständigen Sitten wohl unterrichtet, und zu schuldigen Pflichten des Christenthums nachdrücklich könnte angewiesen werden. Und, damit dieses mit gutem Erfolg geschehe, darum wurden auf heilsamste gnädigste Verordnung, in einem alljährlichen angestellten Versuch, aus der Menge derer, welche zu dem Hirten-Amt ihre Absichten hatten, in die Pflanzschule der zuklünftigen Seelsorger nur diejenigen aufgenommen, welche hinlängliche Proben ablegten, daß man ihrer erforderlichen Wissenschaft und arbeitsamen Seeleneifers sich versicheren könnte[1])."

In den churpfälzischen Landen, soweit dieselben zum Bisthum Mainz gehörten, stieß jedoch die Einführung des verbesserten Katechismus auf Hindernisse, welche wohl nicht minder in politischer Anschauung, als in den wirklich ausgesprochenen Ursachen beruhten. Die churpfälzische Regierung zu Mannheim schrieb darüber d. d. 28. März 1760 nach Mainz:

„Wir können Unseren geehrten Herren in wiederantwort nicht Verhalten, und wird denenselben ohnehin schon bekannt seyn, daß der hießig Churpfältzische Hofkammerrath, und Churfürstle-Kammer-fourier H. von Pierron Bereits vor mehreren Jahren sowohl von Kayßerlr. Majestaet, als Ihrer Churfürstlichen Gnaden Unserem allergnädigsten Herrn das Privilegium exclusivum zur Auflegung des Von dem Ehrwürdigen P. Vogel[2]) der Gesellschaft Jesu entworfenen Cate-

1) Lob- und Trauerrede des Dompfarrers J. F. Haaber auf den verstorbenen Erzbischof und Churfürsten Joh. Friedrich Karl von Ostein. Mainz 1763.

2) Im Jahre 1754 gab der Verfasser einen „Kleinen Catechismus für

chisimi, welchen Unsere geehrten Herrn nach dero selbstigen Aeußerung in der Weßenheit Beybehalten haben, erlangt, solcher Catechismus auch mit dem Besten Erfolg in gesammten Churfürstl. Landen zeithero eingeführet, und solchen Endts Viele taußend Excemplarien durch Unß ohnentgeltlich in denen Verschiedenen Oberämtern für die arme Jugend ausgetheilet worden seyen; woraus dann Unßere geehrte Herrn Von selbsten zu ermeßen Belieben werden, daß eine so gearthete Gebottweiß, oder ausschlüßige durchgängige Einführung deß zu Maynz aufgelegten neuerlichen Christlichen Lehr-Buchs in Unßeren Landen nicht wohl mehr stattfinden könne; wollten aber Unßere geEhrten Herrn es diesfalls auff den freyen willen und Außwahl deren seelsorgern und Pfarrkindern ankommen Lassen, mithin nach Unserem gegebenen Beyspiel etwa für die Armen hier und daige Pfarr-Eingesessenen Von deroseitherigen Exemplarien, jedoch ohne Ausschließung des dahier aufgelegten Catechismi, ohnentgeltlich distribuiren Laßen, können wir zwar solch Christliches Vorhaben nicht behindern, stellen jedoch zur überlegung anheim, ob durch solchergestaltige Vermischung deren Christl. Lehrbüchern unter der ohnehin leicht Ire zu machenden Jugend und gemeinen Mann nicht einiges Ungemach oder doch Beschwehrnus in dem Unterricht Erlern- und- Prüfung zu Befahren seyn mögte. Uebrigens seynd Wir so Bereit als Willig, die gemessene Weyßung ahn sämmtl. in dero Ordinariat einschlagende Beambte ergehen zu lassen, daß zur Aufrechterhaltung und Unterstützung deren übrigen in der Ordinariats-ordnung enthaltenen puncten und Veranstaltungen die stracke hand gebotten werde." ...

Es war die Zeit, worin die Regierungen anfingen, das Schulwesen, welches nach der Natur der Sache, nach der Geschichte und den rechtlichen Bestimmungen, der kirchlichen Autorität unterstellt war, unter die staatliche Verwaltung zu ziehen und die Schulen, die allerdings der Verbesserung fähig und bedürftig waren, allmälig zu säculariſiren[1]).

die cath. Jugend" heraus, dem er 1757 den größern folgen ließ: „Cathol. Catechismus, worin die cath. Lehre, nach denen fünff Haubt-Stücken V. P. Petri Canisii, aus der Gesellschaft Jesu erklärt und mit Sprüchen der heil. Schrift bestättiget wird. Zum Unterricht und Nutzen der Catholischen. Verfaßt von Matthäo Vogel, gemeldeter Gesellschaft Priestern." 744 Seiten in Duodez. Bereits früher im Jahre 1739 und abermals 1750 hatte er den „Großen Controvers-Catechismus" erscheinen lassen. Man sehe über ihn *Backer*, Bibliothèque des écrivains de la Comp. de Jesus, T. VI. p. 761—63, und über den Werth seiner katech. Werke: Rolfus und Pfister, Real-Encyclopädie des Unterrichts. IV. S. 117.

1) Vgl. Moufang, die katholischen Pfarrschulen in Mainz. 1863. S. 3.

Auch in Mainz trat dieses Bestreben hervor (1772) unter der Regierung des Erzbischofs Emmerich Joseph (von Breidbach), der übrigens in diesem Schulconflicte auf Seite seines Generalvicariats stand, welches die kirchlichen Rechte bezüglich der Schule principiell vertheidigte[1]). Sein unmittelbarer Nachfolger Friedrich Carl Joseph (v. Erthal)[2]) zeigte bei seinem Amtsantritte gleichfalls Eifer für Hebung des christlichen Unterrichts und erließ schon am 21. November 1774 ein Rescript, worin unter Anderem Folgendes gesagt wird:

„Unsere täglich sich mehrende Sorgfalt ist unausgesetzt dahin gerichtet, daß den Kindern und Erwachsenen das Brod der ewigen Wahrheiten, jedem nach seinem Maaß, von solchen Personen mitgetheilt werde, von denen es die Vollkommenheit ihres Standes, und heiliger Amtsberuf eigends erfordert . . . . . Wir ermahnen demnach Unsere sämmtlichen Pfarrer und Seelsorger in den Städten und auf dem Lande, und befehlen ihnen andurch ausdrücklich, daß sie von nun an und künftighin die Woche zweimal an hierzu erwählten Tagen eine ganze Stunde in der Schule, und alle Sonntage in der Pfarrkirche und zwar in eigener Person die christliche Lehre vortragen[3])."

Aber nicht lange, so trat in diesen Bestrebungen, wie auch auf anderen Gebieten, der Geist verderblicher Neuerungssucht hervor[4]). Der Diöcesan-Katechismus, ehrwürdig durch sein Alter und seinen Verfasser, erprobt durch lange Erfahrung, dem Volke bekannt und lieb, vom Clerus in seiner erweiterten und verbesserten Gestalt freudig angenommen, sollte durch einen andern, nach anderem Plane und in anderem Geiste abgefaßten verdrängt werden. Das erzbischöfliche Generalvicariat selbst[5]) sprach es officiell aus: „§ 3. Seit mehreren Jahren haben sich laute Klagen erhoben, daß unser Diöcesan-Katechismus nicht so beschaffen sei, wie es

---

1) Protokoll des Generalvicariats vom 23. März 1772.

2) Er regierte vom 18. Juli 1774 an und starb am 25. Juli 1802.

3) Köhler, Anleitung zum praktischen Unterricht künftiger Seelsorger im mainzer hohen Erzstifte. Mainz 1789. S. 60. 61.

4) Vgl. Dr. Brück, die rationalistischen Bestrebungen im kath. Deutschland, in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Mainz 1865. S. 124.

5) Verordnung vom 13. Nov. 1788, abgedruckt in Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen 1788. S. 1075 und 76. Was man auf fortgeschrittener Seite wünschte und erwartete, läßt sich aus der anonymen Broschüre ersehen: „Ueber den neuen kathol. Katechismus. Bei Gelegenheit einer Mainzischen Preisaufgabe." Frankfurt bei Varrentrapp und Wenner. 1789.

das gegenwärtige Zeitalter erheischet. Scholastische, dem größten Haufen unfaßliche Begriffe, allgemeine Trockenheit, Abgang an einer fruchtbaren Tugendlehre und häufige Polemik sind die ebenso bedenklichen, als augenfälligen Mängel dieses Katechismus." „§ 5. Seine kurfürstlichen Gnaden haben daher gnädigst beschlossen, demjenigen ihrer Diöcesan-Welt- oder Kloster-Geistlichkeit, welcher bis den ersten Jänner 1790 den besten Katechismus zu den höchsten Händen gehorsamst einsenden wird, eine Belohnung von 50 Dukaten huldreichst zuzusichern[1])."

---

1) Neben dieser wegwerfenden Kritik ist es von Interesse, das Urtheil zu lesen, welches später der Nachfolger Erthals, Erzbischof Carl von Dalberg, Großherzog von Frankfurt, darüber gab: „Ich habe mich um so mehr bemüht, dem bewußten Gegenstand auf den Grund zu sehen, als Erziehung der Jugend für Kirche und Staat höchst wichtig ist, und meine Pflicht als Erzbischof und Regent erfordert, darauf zu achten, daß künftig fromme Christen und rechtschaffene Staatsbürger gebildet werden, welche beide Eigenschaften in sich vereinigen, und in derer Gemüthe das fromme Christenthum und der aufgeklärte thätige Patriotismus in keinem Widerspruch stehen. In Betreff der Frage, ob der Inhalt des Katechismus von den Kindern wörtlich auswendig zu lernen sei, oder ob ihnen der Inhalt des Christenthums hinreichend durch Erklärung und Beispiele nahe an's Herz zu legen sei, habe ich den Katechismus eingesehen, den mein verehrungswürdiger Vorfahrer 1760 vorgeschrieben hat. In diesem erzbischöflichen Patente wird weislich darauf bestanden, daß die unterschiedlichen Fähigkeiten der Kinder hinlängliche Fürsorge erfordern; es werden daher drei Stufen verordnet, für die kleinere, mittlere und mehr erwachsene Jugend; für die unterste Klasse der kleinen Kinder wird empfohlen, die ersten Begriffe von Gott, Erschaffung und Erlösung beizubringen, und so, wie den Kindern das Licht der Vernunft nach und nach aufgeht, sie mit der Lehre der Sacramente nach und nach bekannt zu machen. In diesem ersten Theil des Katechismus ist von keinem wörtlichen Auswendiglernen die Frage. Nur die mittlere Jugend soll nach der Vorschrift den kleinen Katechismus als höchst nützlichen Begriff der katholischen Lehre von Wort zu Wort auswendig lernen; dieser enthält zwölf Duodezseiten, welche wohl jedes Kind leicht erlernen kann im mittleren Alter von 7—8 Jahren, in welchem das Gedächtniß der Kinder so sehr empfänglich ist, und meistens im ganzen Leben nicht vergißt, was sich in jenem zarten Alter richtig eingeprägt hat. So sehr ich den Mißbrauch des mechanischen Auswendiglernens in Erziehungsanstalten verabscheue, so bin ich doch auch weit entfernt, den guten Gebrauch der Gedächtnißübung zu verkennen. In diesem kurzen Inbegriff kömmt nichts vor, was nicht die mittlere Jugend schon vorher als kleinere Jugend durch mündliche Erklärung auswendig weiß. In

Diese Neuerung sollte mit den anderen, welche von den Räthen des Erzbischofs geplant waren, auf einer Diöcesansynode, die im Jahre 1790 stattfinden sollte und durch erzbischöfliches Rundschreiben d. d. Aschaffenburg 18. Juli 1789 angekündigt ward [1]), berathen und eingeführt werden. Die Synode mußte jedoch, wie man damals meinte, auf eine andere Zeit verschoben werden [2]). Sie kam aber niemals zu Stande; und der Sieg der französischen Revolution machte diesen kirchlichen Umsturzbestrebungen ein Ende.

Was unseren Gegenstand betrifft, so waren auf das Preisausschreiben zehn Ausarbeitungen eingegangen, wovon, wie ein der Neuerung zugeneigter Berichterstatter sagt [3]), neun unbedeutend waren und nur eine soweit Beifall fand, daß dem Verfasser (Sambuga) [4]) der halbe Preis gegeben ward.

---

jeder Wissenschaft sind gewisse wesentliche Grundverhältnisse, deren Memorirung eine wahre Erleichterung im ganzen Leben ist; so z. B. die Zahlenlehre, so die Grundsätze des Baues der Muttersprache, so jene der Rechtschreibung ꝛc.; und warum sollte die Wissenschaft des Heils, wovon ewiges und zeitliches Heil der Menschheit abhängt, nicht in ihren kurzen, wesentlichen Begriffen wörtlich und unauslöschlich dem Gedächtnisse eingeprägt werden, nachdem sie vorher der ersten Jugend bereits mündlich erklärt worden. Dem Herrn — empfehle ich hiermit, auf die Befolgung dieser Vorschrift fest zu bestehen. — Sie können von dem Inhalte dieses Schreibens Gebrauch machen." — — Mitgetheilt in Kopp, die katholische Kirche im 19. Jahrhundert ꝛc. Mainz 1830. S. 179.

1) Das sehr umfangreiche und weitgehende Programm ward in einem erzbischöflichen Schreiben darlegt, dessen Hauptsätze Würdtwein in seinem Monasticon Palatinum (Mannheim 1794). Tom. II. pag. VI. abgedruckt hat.

2) Würdwein schreibt l. cit. p. VIII: „Ast, sanctas inter has meditationes eodem anno, eodemque mense Hydra illa multiceps ex orco prorumpens sedem suam in Galliae centro fixit et venena sua, pestis adinstar, ita evomuit, ut orbis vix non universus inficeretur, neque intestinis, neque potentiorum Europae Regum ac Principum armis usque nunc prostrata et extirpata. — In hoc miserrimo rerum statu, qualem Annales nulli referunt, quemque devastationes innumerae jam subsequebantur, praemeditata synodus intermitti debuit atque in dies alios differri."

3) Kopp, die kath. Kirche im 19. Jahrhundert. S. 174.

4) Ueber Sambuga s. Kirchenlexikon von Wetzer und Welte. Bd. IX. S. 608.

Die Unruhen und Kriege, welche das Zustandekommen eines neuen Mainzer Katechismus verhinderten, hatten aber, wie bekannt, die viel erstaunlichere und gewaltigere Wirkung, nämlich die Auflösung der Erzdiöcese Mainz. Durch den Basler Frieden (5. April 1795) ward das deutsche Reich in die Nothlage gebracht, den Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) abzuschließen, wodurch das linksrheinische Deutschland der französischen Republik einverleibt wurde. Es war dieser weltliche und politische Verlust für den Erzbischof Friedrich Carl Joseph, der so hochstrebende Pläne in sich getragen, ein harter Schlag, den er mit Ergebung unter die Fügungen der göttlichen Vorsehung ertrug, gewiß, weil er darin eine gerechte Vergeltung für seine Auflehnungen gegen die kirchliche Autorität erkannte[1]). Aber dieser Heimsuchung folgte eine zweite. Bonaparte wollte die kirchlichen Verhältnisse Frankreichs durch ein Concordat mit dem apostol. Stuhle wieder herstellen. Dasselbe enthielt das päpstliche Zugeständniß einer ganz neuen Diöcesan-Eintheilung und eines aus neuen Persönlichkeiten bestehenden Episcopates[2]). Papst Pius VII. erließ an die französischen Prälaten eine Aufforderung, auf ihre bisher rechtmäßig innegehabten Bischofsstühle zu verzichten, und an

---

1) In der „Trauer-Rede auf den Hintritt des weiland Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Friedrich Carl Joseph v. G. G. des h. Stuhls v. Mainz Erzbischofs, des h. R. R. durch Germanien Erzkanzlers und Kurfürsten, auch Fürstbischofs zu Worms ꝛc., gehalten zu Aschaffenburg von G. J. Hober, erzbisch. Hofprediger am 16. Aug. 1802" (der Todestag war 25. Juli 1802) heißt es hierüber S. 24 u. 25: „Der so oft versuchte, noch länger gewünschte Friede wird endlich geschlossen. Die Mehrheit frohlocket und das Vaterland glaubt, nun gerettet zu sein. Die treue, auf dem Schlachtfeld so oft und mit so vielem Ruhm bewiesene und bis an das Ende unabbringlich ausharrende Anhänglichkeit an die gemeinschaftliche Sache, das so tapfer vertheidigte, durch die Gewalt der Waffen nicht bezwungene, nicht eroberte Mainz, — alle Gründe einer gesunden Staatsklugheit, Alles läßt einen guten, den besten Erfolg hoffen. — Allein was helfen alle Gründe, wenn Gott nicht will. Es war in dem Rathschlusse des Allerhöchsten beschlossen, daß Friedrich Carl Joseph einen großen, beträchtlichen Theil seines Landes abtreten; es war bestimmt, daß er mit dem Könige Ezechias sagen sollte: Siehe, im Frieden ist meine Bitterkeit am größten." (Jes. 36, 17.)

2) Art. 3: „Summus Pontifex titularibus Gallicanarum ecclesiarum Episcopis significabit, se ab iis, pro bono pacis et unitatis omnia sacrificia firmâ fiducia expectare, eo non excepto, quod ipsas suas episcopales sedes resignent."

den Erzbischof von Mainz das dringende Ersuchen, seine bischöflichen Gerechtsame über Mainz und die linksrheinischen Bisthumstheile aufzugeben[1]), und der Erzbischof gab — jetzt ein Vorbild für Andere — bereitwillig die geforderte Entsagung[2]). Mainz hört auf der Sitz des ersten deutschen Erzbischofs zu sein; es wird als einfaches Bisthum, dem Metropolitanstuhl von Mecheln untergeordnet; die alte Erzdiöcese Mainz ist aufgelöst. —

Unsere Arbeit hat das ihr vorgesteckte Ziel erreicht. In Weise eines Anhanges wollen wir noch in aller Kürze die Katechismen namhaft machen, deren man sich seit Anfang dieses Jahrhunderts im Bisthum Mainz bediente. Es mag für manche unserer Leser dies von einigem Interesse sein.

I. Dem Concordate, welches zwischen dem apostolischen Stuhle und der französischen Republik am 15. Juli 1801 abgeschlossen worden, fügte Bonaparte, bei dessen Veröffentlichung in Paris am 18. Germinal (8. April 1802), die s. g. organischen Artikel bei, worin über verschiedene rein kirchliche und gemischte Gegenstände einseitig von der Staatsgewalt Anordnungen getroffen sind. Im Titel III vom Cultus Art. 39 ist ausgesprochen: „Es wird nur eine Liturgie und nur ein Katechismus für alle katholischen Kirchen in Frankreich sein." Die Nützlich-

---

1) In derselben Trauerrede S. 26: „Friedrich Carl Joseph genoß bisher den Trost, daß das von ihm abgetretene Land noch unter seiner Sorge, unter seiner oberhirtlichen Aufsicht stand . . . Aber es währte nicht lange und das Schwert des Herrn schlug zum zweiten Mal. Fr. C. Joseph soll diesem Trost ohne weiteren Verschub entsagen, er soll diesen großen Theil seiner geliebten Heerde der Sorge und Aufsicht eines Andern überlassen. Das Oberhaupt der Kirche bittet und flehet, ermahnet und dringet."

2) Die auf diese Verhältnisse bezüglichen Actenstücke sind mir unzugänglich gewesen, und doch wäre es von Interesse, den Wortlaut dieser Correspondenz zu kennen. Hober bespricht die Sache in folgender Weise: „Fr. C. Joseph weiß den Willen der göttlichen Vorsehung . . . Er weiß auch itzt, und zeiget der ganzen Welt, wenn es Zeit ist, zu gehorchen und sich zu unterwerfen. Es kömmt auf das Seelenheil so vieler Tausenden an, das er durch seine Entsagung retten und erhalten kann; es kommt auf die Gefahr einer Spaltung und Trennung an, welcher er, wenigstens von seiner Seite, zuvorkommen kann; es kommt auf die Einheit der Kirche an. — Einheit der Kirche! Das ist für ihn genug, mehr braucht er nicht, um sich zu entscheiden und seine freiwillige Entsagung zu unterschreiben." Trauerrede. S. 28.

keit eines solchen einheitlichen Lehrbuches, gerade unter den damaligen Verhältnissen, wurde von der kirchlichen Autorität nicht verkannt, und der Cardinallegat Caprara gab deßhalb unter dem 30. März 1806 seine Genehmigung, daß der „größtentheils nach dem Werke Bossuet's ausgearbeitete Katechismus" zum Gebrauche aller Kirchen des französischen Reiches eingeführt wurde.

Die neue Diöcese Mainz erhielt durch ihren Bischof Joseph Ludwig Colmar, der am 3. October 1802 vom h. bischöflichen Stuhle Besitz genommen hatte, diesen Katechismus (sowohl in einer deutschen, als französischen Ausgabe)[1], eingeleitet durch eine vom 28. August 1806 datirte bischöfliche Verordnung, worin der Bischof den Werth eines guten Katechismus darlegt und sodann die Priester und die Eltern in herzlicher Sprache dringend ermahnt, sich des Jugendunterrichtes mit allem Eifer anzunehmen.

II. Die kaum achtzehnjährige Occupation der Stadt und des Landes hatte aber die Mainzer nicht zu Franzosen gemacht, und sobald das linke Rheinufer wieder mit Deutschland vereinigt war, trat der Wunsch hervor, daß der frühere Mainzer Katechismus wieder möge eingeführt werden. „Mehrere achtungswürdige Personen, sowohl Familienväter, als Seelsorger," so schreibt Bischof Colmar[2], „haben uns den Wunsch ausgedrückt, daß ihnen statt des seitherigen Katechismus der Gebrauch desjenigen, der vormals in der Mainzer Diöcese gelehrt wurde, wiederum erlaubt werden möge. Da nun nach den glücklichen Ereignissen, die der Kirche wie ganz Europa den Frieden gebracht haben und Manches zu der verehrten Sitte der Voreltern zurückzuführen versprechen[3], diesem Wunsche kein Hinderniß mehr entgegensteht, so machen wir uns ein Vergnügen daraus, demselben zu willfahren, indem wir hiermit unsere Verordnung vom 28. August 1806 zurücknehmen und Euch den alten Mainzer Katechismus, nach welchem

1) Katechismus zum Gebrauche aller Kirchen des französischen Reiches. — „Ein Gott, ein Glaube, eine Taufe." Paulus an die Epheser IV, 5. Mainz bei Joh. Wirth, bischöfl. Buchdrucker. Das ganze Buch hat 130 Seiten in Octav, und enthält außer den nothwendigsten Gebeten (6 Seiten) einen kurzen Abriß der h. Geschichte (14 Seiten), und den Katechismus selbst in drei Theilen: Glaubenslehre, Sittenlehre, Gottesdienst (102 Seiten).

2) Bischöfl. Verordnung vom 1. October 1814.

3) Z. B. bezüglich des Verhältnisses der Schule zur Kirche. Vgl. Moufang, die katholischen Pfarrschulen in Mainz. S. 15—27.

Ihr selbst und Euere Großeltern in den Wahrheiten unserer h. Religion unterrichtet worden seid, unter dem Titel: „Katechismus zum alleinigen Gebrauch in den Kirchen und Schulen des Mainzer Bisthums," mit einigen wenigen Abänderungen wieder in die Hände geben[1])."

III. Das dauerte kaum ein Menschenalter. Im Jahre 1837, nach bischöflicher Verordnung vom 2. Januar, erhielt die Diöcese einen anderen Katechismus. Bischof Petrus Leopold Kaiser sagt darüber: „Schon seit geraumer Zeit äußerte sich allgemein, still und laut, auch in unserm Sprengel das Bedürfniß nach einem solchen katechetischen Entwurfe, welcher den jetzigen strengen Anforderungen mehr, als der bisher übliche, entspräche. Wir hielten es für Pflicht, diese Wünsche nach Vermögen zu erfüllen, und hatten bereits alle Anstalten dazu getroffen. Da erschien zu derselben Zeit für das Bisthum Augsburg ein neuer Katechismus von dem allgemein verehrten Kinderfreunde, Domherrn Ch. Schmid, welcher durch eine von Seiner Päpstlichen Heiligkeit Gregor XVI. niedergesetzte Congregation von Cardinälen und anderen ausgezeichneten Gottesgelehrten durchgesehen, geprüft und zur allgemeinen Einführung empfohlen worden war. Dieses sowohl, als auch die innere Vortrefflichkeit, Bündigkeit und Vollständigkeit dieses Katechismus haben uns bewogen, denselben mit den für unsern Sprengel nöthig erachteten kleinen Aenderungen und Zusätzen, nach der von dem Hochwürdigen Herrn Verfasser selbst erhaltenen Freiheit und Billigung, für alle unsere geliebten Bisthums-Angehörigen anzunehmen und unter dem Titel: „Katechismus der christkatholischen Religion für das Bisthum Mainz," mit Ausschließung aller andern, der erforderlichen Einheit entgegenstehenden Katechismen, als Mainzer Diöcesankatechismus vorzuschreiben."

IV. Derselbe bewährte sich übrigens nicht. In der Vorrede zu einem neuen Katechismus, d. d. 3. Sept. 1844 äußert sich der Bischof Petrus Leopold in folgender Weise: „Durch die Wahrnehmungen, die Wir bei Unsern Visitationsreisen, besonders in den Schulen, gemacht haben, sowie durch die von der Curatgeistlichkeit eingezogenen Berichte mußten Wir Uns überzeugen, daß die hochwichtige Sache des Religionsunterrichtes in diesem Zustande ohne Nachtheil nicht belassen werden

1) Eine neue Auflage ist 1840 in Duodez bei Kirchheim in Mainz erschienen.

könne, und um so weniger, als der Katechismus für die kleinere Jugend zur Zeit noch ganz fehlte und schwer vermißt wurde. Nach reiflicher Erwägung und Berathung faßten Wir demnach den Beschluß, für Unsere Diöcese einen Katechismus, und zwar einen für die kleinere Jugend und einen für die größere Jugend und Erwachsene, eigens bearbeiten zu lassen, und setzten zugleich fest, daß dabei der alte Mainzer Katechismus (nach Petrus Canisius) zu Grunde gelegt, und namentlich dessen bekannte Eintheilung in fünf Hauptstücke beibehalten wurde. Die Geistlichen, welche Wir im Vertrauen auf ihre Wissenschaft, seelsorgliche Erfahrung und Frömmigkeit zu dieser Arbeit committirten, haben sich derselben mit dem rühmlichsten Eifer unterzogen und ihr diejenige Zeit gewidmet, die sie neben ihren Amtsgeschäften zu erübrigen vermochten. Nachdem nunmehr die Arbeit zu Ende gebracht und von Uns und Unserm Ordinariate, einzeln und in Conferenzen, wiederholt und sorgfältig durchgesehen, reiflich erwogen, geprüft und nichts weiter dagegen zu erinnern gefunden worden war; so nahmen Wir keinen Anstand, den so bearbeiteten Katechismus, bestehend: 1) in einem für die kleinere Jugend, und 2) in einem für die größere Jugend und Erwachsene, wie er hier vorliegt, für unsere Diöcese anzunehmen und unter dem Titel: „Katechismus der katholischen Religion für das Bisthum Mainz," bei Joh. Wirth, bischöfl. Buchdrucker und Buchhändler dahier, welchem Wir denselben in Druck und Verlag gegeben, erscheinen zu lassen[1])."

Gleichzeitig wurde eine besondere Ausgabe (475 Seiten stark) für Katecheten mit ausgedruckten Citaten und der „Katechismus für die kleinere Jugend", gesondert in kleinerem Format, herausgegeben.

V. Der durch richtigen Plan, reichen Inhalt und theologische Correctheit sich auszeichnende Katechismus war für den Schulunterricht zu umfangreich und in den einzelnen Antworten nicht kurz und lernbar genug. Der Schulunterricht erheischte ein kleineres Buch mit Fragen und Antworten in kürzerer Fassung. Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler adoptirte den Katechismus von P. Deharbe[2]), der bereits in

1) Der Katechismus in klein Octav enthält auf 280 Seiten a) den Katechismus für die kleinere Jugend (28 Seiten); b) für die größere Jugend und für Erwachsene (230 S.) und c) Gebete (20 S.).

2) Ueber denselben s. Literarischer Handweiser von Dr. Hülskamp. 1871. S. 526.

mehreren Bisthümern Deutschlands eingeführt war und sich trefflich bewährt hatte. Dies geschah im Juli 1855. Er enthält auf 190 Seiten 1) Gebete (8 Seiten), 2) einen Abriß der Religionsgeschichte (40 S.) und 3) die Religionslehre (142 S.), welche aus einer Einleitung und drei Hauptstücken besteht: a) Vom Glauben, b) von den Geboten und c) von den Gnadenmitteln. Bei dem streng logischen Bau des Ganzen war es möglich, die einzelnen Fragen und Antworten, durch bestimmte Zeichen, so auszuscheiden, daß der einfache Lehrstoff sich dreimal erweitert und vermehrt, und auf diese Weise denselben den einzelnen Lehrclassen nach ihrer verschiedenen Fähigkeit und Bildungsstufe anzupassen[1]).

1) Siehe darüber die Bemerkungen in Ohler's Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes. Mainz 1861. Erste Auflage (S. 44 u. ff.), und 1874 achte Auflage (S. 253 u. ff.); und den bischöfl. Hirtenbrief: „Der Religionsunterricht und die Volksschule." Mainz bei Kirchheim. 1858.

Namenregister.

Abkürzungen: B. = Bischof; D. = Doctor; EB. = Erzbischof; P. = Pater.

A.

Adami, Melchior 68.
Adel, Peter 68.
Adolph EB. [Nassau] 6.
Albrecht EB. (Brandenburg) 14. 15. 21. 34. 36. 46. 56. 58. 63.
Alexander VI. 7.
Anselm Casimir EB. (Wambold) 81. 87.
Anselm Franz EB. (Ingelheim) 94.
Anton P. Senensis 22.
Aquinas s. Thomas.

B.

de Backer, P. Aug. und Al. 72. 73.
Behem, Franz 22. 43. 49.
Berger 63.
Berthold EB. (Henneberg 7. 8.
Biel, Gabriel 17.
Binterim, A. J. D. 13.
Birnbeck, Andr. 86.
Bonaparte, Napol. 113.
Bossuet, J. B. B. 114.
Brischar, D. J. N. 15. 59.
Brück, D. Hr. 1. 4. 63.
Brunfels, Otto 17. 47.
v. Buchholz, F. B. 56.
Bugenhagen 47.
Busäus, Pet. 72.

C.

Calles P. 43.
Campeggio, Card. 15. 63.
Canisius, P. Pet. 35. 63. u. 71—83. 87.
Capito 14.
Caprara, Card. 114.
v. Carlowiz, B. Nicol. 43.
Cholius, Matern. 55.
Christoph EB. (v. Bremen) 35.
Colmar, Jos. Lud. B. 114.
Colombel, H. 6.
Contarini, Card. 63.
Cochläus, Joh. 4. 23. 43. 46.
Cusanus, s. Nicol.
Cyprianus, E. G. 60.

D.

v. Dalberg, Carl EB. 110.
Damian Hartard EB. 93.
Daniel EB. (Brendel) 73.
Deharbe, P. Jos. 116.
Dionysius, P. v. Luxemburg. 93.
Dionysius, P. Genuensis. 98.
Dieringer, D. Fr. 35.
Dietenberger, P. Joh. 22. 35.
Diether EB. (Isenburg) 4.
Dietrich P. v. Münster 95.
Döllinger, D. J. J. 46.
Dondorf, J. A. 78.
Dresser, M. 60.
Dürr, Franc. Ant. 60.

E.

Echard P. 23.
Eichhorn, D. Ant. 35.
Eisengrein, Wilh. 22. 36. 68. 90.
Eisleben, Joh. 36.
Emmerich Joseph EB. 109.
Ernhofer, P. Sigismund 77.
Ernst, D. J. 22.
Ersch und Gruber 17.

F.

Faber, Joh. B. 15. 22. 23. 43.
Ferdinand I. 15. 17. 56. 71. 91.
Ferus P. s. Wild
Flacius, Matth. 69.
Franz Ludwig EB. 103.
Fraustadt, A. 36.
Freher, M. 5.
Friedr. Carl Joseph EB. 109. 112.

G.

Gaduel, J. P. L. 85. 86.
Gefficken, Joh. 13. 19.
Gerson, Joh. 3. 12.
Geyer, Balthas. 63. 68.
Gindel, Georg 86.
Grau, s. Nausea.
Gregor XVI. 115.

Gropper, Joh. 35.
Gudenus, V. F. 8. 14. 17. 36. 46. 58. 60. 73.
Gutenberg, Joh. 2. 4. 13.

H.

Haaber, Joh. Fried. 107.
Hanser D. 81.
Hain, Lud. 3.
Harzheim, P. Joseph 35.
v. Haugwitz, B. Joh. 44.
Hedio, Casp. 14.
Heim, H. E. 74.
Heinrich, Herzog v. Sachsen 43. 44.
Helding, Michael B. (v. Merseburg) 35. 36. 42. 68.
Helwich, Georg 60.
Hennes, J. H. 104.
Heumann, Fried. 43.
Hierotheus, P. 94.
Hober, Herm. Jos. 112.
Holzhauser, Barthol. 85.
Honecker, V. G. 4.
Hopfgarten, Heinr. 17.
Hosius, Card. Stanisl. 35.
Hueber, P. Fortun. 95.

J.

Jansen, G. 60.
Ilg, P. Augustin 94.
v. Ingelheimb, C. H. 82.
Innocenz XI. 86.
Joachim (Brandenburg) 48.
Joannis, C. Ch. 1. 22. 36. 58. 63. 65. 78.
Johann Chrysostom. P. 70.
Johann v. Lauteren 17.
Johann Fried. Carl EB. 104.
Johann (v. Haugwiz) B. 44.
Johann (v. Maltiz) B. v. Meysen 43.
Johann Philipp EB. (Schönborn) 83. 85. 91.
Johann (v. Schleinitz) B. 43.
Johann von Ulm 17.
Jonas, D. Jakob 56. 70.
Jordan, Pet. 23. 43.
Jsing, Gerh. 58.
Julius B. v. Würzburg 72.
Julius B. v. Naumburg 36. 46. 60.

K.

Kaiser, Pet. Leop. B. 115.
Kammerer, Jost. 74.
Kampschulte, D. V. 46.
Karl V. 17. 63.
Kauppers, H. M. 99—102.
Kellen, P. Ludwig 95. 96.
v. Ketteler, Wilh. Em. B. 116.
Knodt, Heinrich 23. 58. 68.
Köcher, Joh. Andr. 69. 72.
Köhler, P. Gregor. 109.
Kopp, G. L. C. 111.
Kuchenmeister, Adam v. Gamberg 58.
Külb, Th. H. 2.
Kunkel, Quirin 86.

L.

Leopold, Nemeter 47.
Lipenius, Martin 43. 7
Lippen, Balthas. 78.
Lothar Franz EB. (Schönborn) 97.
Lotter, Melchior 51.
Loos, Corn. 22.
Ludewig, J. P. 36.
Lupi, Joh. 7.
Luther, D. Mart. 14. 19. 45. 54. 77.

M.

v. Maltiz, Joh. B. 43.
Mannert, Conr. 81.
Martin, P. v. Cochem 94.
Maßmann 5.
May, Jacob 14. 56.
Mentzinger, Joh. 23.
Menzel, Carl 4.
Menzel, Carl Ad. 93.
Mönckeberg 47.
Moriz, B. v. Eichstädt 47. 52.
Moriz, Herzog von Sachsen 43.
Mousang, D. Christoph. 114.

N.

Natalis, Alexander 63.
Nausea, Fried. B. 14—21. 23. 44. 46.
Nicolaus B. (v. Carlowitz) 43.
Nicolaus, v. Cusa 1. 13.
Nisanius, Christian 89.
Nimis, Leonhard 86.
Nordhof 95.

O.

Ohler, A. K. 117.
Opel 60.
Orthuinus, Gratius 21.
Otto, Carl D. 4.
Otto, Card. v. Augsbg. 90.
v. Otting (Graf) 55.

P.

Panzer G. 3. 8. 23.
Paul III. 15. 16. 63.

Perezio P. 2.
Pfuffendorf 83.
Pfister und Rolfus 54. 98.
Pflug, Jul. v. B. 36. 46. 60.
Pick 95.
Pius V. 18.

Q.

Quentel 18. 34. 47. 52.
Quetif P. 23.
Quido de Monte Rotherio 2.

R.

Räß, D. And. B. 46. 87.
Raymund v. Valentia B. 2.
Raynaldus, P. Odericus 63.
Reiffenberg, P. Friedr. 73.
Rieß, P. Florian 71.
Riffel, D. Casp. 14. 35.
Ritter, D. Jos. J. 18.
Rüling 43. 44.
Ruscher, Thomas 17.

S.

Salig, A. 15. 23.
Sambuga, Jos. Ant. 111.
Schaab, C. A. 5. 43.
Schamelius, J. M. 60. 62.
Scheppler, F. J. K. 64. 78. 92. 95.
Schilter, Joh. 5.
v. Schleiniz, Joh. B. 43.
Schmid, Joh. Andr. 65.
Schmid, Frz. Xav. 20.
v. Schmid, Christoph 115.
Schmitt, Mich. Ign. 90.
Schneider, Daniel 1.
Schöffer, Pet. 3.
Schöffer, Ivo. 17. 24. 33. 43. 49. 63.
Schöffer, Joh. 8.
Schönwetter, Theob. 43.
Schunk, Joh. Pet. 17. 36. 46. 94.
Schwab, D. J. B. 12.
Seckendorf, 43. 44.
Serarius, P. Nicol. 23.
Severus, Joh. Sebast. 7. 36. 68. 85.
Sebastian EB. (Heusenstamm) 47. 63. 64. 68. 70.
Sidonius s. Helding.
Sixtus, P. Sen. 22.
Soto, P. Dominik 90.
Soto, P. Pet. 35. 90.
Spreng, Franz 47.
Stark, Matth. 86.
Steill, P. Fried. 23.
Strobel, G. Th. 48.
Suicard B. (Cronberg) 78. 79.
Surgant, Joh. M. 8. 12.
Suttner, Jos. G. 47.

T.

Theoderich EB. (Erbach) 1.
Thomas v. Aquin 2.
Tillmann Bredenbach. 43.

U.

Uriel EB. (Gemmingen) 5.

V.

Vogel, P. Matth. 107.
Vogt, Joh. 86.
Vogt, Nic. 85.
Volusius, Adolph Gottfried 46. 83. 87.

W.

Wadding, P. Lucas 95.
Walch, Joh. Georg 77.
Weckerle, Joh. 7.
Weinhart, B. D. 35.
Weiß, J. D. 1. 93.
Weller, Emil 13. 23.
Werner, Franz 1. 63.
Wetzer und Welte 13. 14. 15. 35. 36. 90. 94.
Wicelius, G. 18. 23. 46—56. 59. 89.
Wigand, Joh. 68.
Wild, P. Joh. 5. 59. 65.
Wolf, Joh. 13.
Wolfgang EB. (Dalberg) 74. 76.
Würdtwein, Steph. Alex. B. 1. 5. 6. 14. 43.

Z.

Zapf, G. W. 7.
Zubrodt, Joh. Pet. 96.

Berichtigungen und Ergänzungen.

Zu S. 15: Ueber Nausea und seinen regen Eifer für Verbesserung der kirchlichen Zustände gibt die „Oesterreichische Vierteljahrsschrift von Dr. Th. Wiedemann im Jahrgang 1865, v. S. 557—610 einen interessanten Beitrag aus dem Manuscript. Cod. 11817 der Kaiserl. Hofbibliothek in Wien. — Daselbst finden sich auch die Originale der an ihn gerichteten und theilweise mit seiner Erlaubniß edirten Briefe, welche, wie uns mitgetheilt ward, nicht selten eine andere Gestalt bieten, als dieß in den gedruckten nunmehr selten gewordenen Ausgaben der Fall ist. Es wäre wohl eine für die Historie ersprießliche Aufgabe, diese merkwürdige Briefsammlung, auf welche schon B. F. Hummel in seiner „Neuen Bibliothek von seltenen und sehr seltenen Büchern" Bd. II., S. 3—25 (Nürnberg 1777) aufmerksam gemacht hat, vollständiger und richtiger zu ediren. —

Zur Literatur über den berühmten Theologen gehört: J. H. Jäck, Pantheon der Literaten und Künstler Bambergs (S. 342—48) und ein Aufsatz von Dr. W. in der Wiener Presse. Nr. 351. 1874.

Zu S. 33 u. 34: Die Vermuthung, daß der Dietenberger'sche Catechismus, welchen die Mainzer Seminarbibliothek besitzt, vor 1537 gedruckt sei, hat sich als unbegründet erwiesen, da die Großh. Bibliothek zu Weimar ein gleichlautendes und vollständiges Exemplar besitzt, welches die Jahrzahl 1537 bringt. Es sind demnach in diesem Jahr 1537 zwei Ausgaben erschienen, wovon ich die Ausgabe, welche im Weimarer Exemplar vorliegt, als die frühere halten möchte. Der Satz der beiden Editionen ist ein verschiedener, mit Ausnahme des letzten Bogens. Die Druckabweichungen in beiden sind, bei sonst gleichem Texte, sehr häufig und manchfaltig, und ebenso bestehen auch einige Verschiedenheiten bezüglich der Holzschnitte. Die neun ersten Holzschnitte sind die nämlichen; beim dritten Gebot hat das Weimarer Exemplar einen Holzschnitt (Prediger auf der Kanzel), der in der andern Edition gänzlich fehlt. Die 4 folgenden Holzschnitte sind wieder identisch. Beim sechsten Gebot ist in der Weimarer Edition Susanna vor den Richtern; während die andere Edition dafür eine Eides-Ablegung in einer Gerichtsverhandlung hat. Die übrigen Holzschnitte sind übereinstimmend; aber in der andern Edition kommt das Bild: Austheilung der hl. Communion zweimal vor nämlich auch bei der Buße; wodurch sich die Zahl der Holzschnitte in beiden Editionen gleichmäßig auf 20 stellt. — Durch Obiges sind die Gründe, welche ich dafür angeführt habe, daß wohl Dietenberger bereits vor 1537 seinen Catechismus verfaßt und herausgegeben habe, nicht widerlegt; denn wenn von den späteren Ausgaben nur so wenige Exemplare übrig geblieben sind, so konnten auch leicht alle Exemplare der ersten Ausgabe abhanden kommen. Vielleicht findet sich noch ein älteres Exemplar in irgend einer kleinen Kloster- oder Pfarr-Bibliothek; vielleicht findet sich auch in der oben erwähnten handschriftlichen Briefsammlung Nausea's oder dgl. ein Anhaltspunkt. — Ich füge noch bei, daß es auch eine Edition v. 1549 gibt, wovon ein Exemplar auf der städtischen Bibliothek zu Braunschweig.

Zu S. 36: Von Interesse ist: *Sidonii*, instructio visitatorum, welche Helding erließ, nachdem er den bischöfl. Stuhl von Merseburg bestiegen. Sie steht in „Unschuldige Nachrichten" 1715, S. 394.

Zu S. 47 u. 48, Note 2: Weil ich die (erste) Leipziger Ausgabe von Wicelii Quaestiones catechisticae nicht auffinden konnte und dieselbe auch nirgends erwähnt sah, sprach ich die Vermuthung aus, der Autor möchte sich vielleicht geirrt haben. Wohl mit Unrecht. Die Bibliotheca Heilsbronnensis Studio Joh. Lud. Hockeri (Nürnberg 1731, fol.) erwähnt pag. 154 unter Wicel's Werken: „Gemeine Catecheses oder anfängl. Unterweisungen der jungen Christen, fragweis gestellt, Leipzig 1535." Das dürfte vielleicht das Büchlein sein, von welchem freilich der Verfasser sagt, es sei „lateinisch beschrieben."

Die Erzbischöfe von Mainz.

Von 1450—1801.

Theodorich Schenk von Erbach, erwählt den 6. Juli 1434, gestorben am 6. Mai 1459.

Diether von Isenburg, erwählt am 18. Juni 1459, vom Papst entsetzt am 21. August 1461.

Adolph (II.) von Nassau, vom Papst ernannt am 21. August 1461, gestorben am 6. Sept. 1475.

Diether von Isenburg, zum zweitenmal, erwählt am 9. Novemb. 1475, gestorben am 5. Mai 1482.

Albert (I.) Prinz von Sachsen, regiert (kraft päpstl. Bulle v. 12. Januar 1480) vom 7. Mai 1482, gestorben am 1. Mai 1484.

Berthold von Henneberg, erwählt am 20. Mai 1484, gestorben am 21. Dez. 1504.

Jakob von Liebenstein, erwählt am 30. Dez. 1504, gest. am 15. Sept. 1508.

Uriel von Gemmingen, erw. am 27. Sept. 1508, gest. am 9. Febr. 1514.

Albrecht (II.) von Brandenburg, erw. am 9. März 1514, gest. am 24. Sept. 1545.

Sebastian von Heusenstamm, erw. am 20. Octob. 1545, gest. am 18. März 1555.

Daniel Brendel von Homburg, erw. am 18. Apr. 1555, gest. am 22. März 1582.

Wolfgang von Dalberg, erw. am 20. Apr. 1582, gest. am 5. Apr. 1601.

Johann Adam von Bicken, erw. am 15. Mai 1601, gest. am 10. Jan. 1604.

Johann Suicard von Cronenberg, erw. am 17. Febr. 1604, gest. am 17. Sept. 1626.

Georg Friedrich von Greiffenklau, erw. am 20. Oct. 1626, gest. am 6. Juli 1629.

Anselm Casimir von Wambold, erw. am 6. Aug. 1629, gest. am 9. Oct. 1647.

Johann Philipp von Schönborn, erw. am 19. Nov. 1647, gest. am 12. Febr. 1673.

Lothar Friedrich von Metternich-Burscheid, regiert v. 12. Febr. 1673, gest. am 3. Juni 1675.

Damian Hartard von der Leien, erw. am 3. Juli 1675, gest. am 6. Dez. 1678.

Carl Heinrich von Metternich-Winneburg, erw. am 9. Jan. 1679, gest. am 26. Sept. 1679.

Anselm Franz von Ingelheim, erw. am 7. Nov. 1679, gest. am 30. März 1695.

Lothar Franz von Schönborn, nahm Besitz am 30. Apr. 1695, gest. 30. Jan. 1729.

Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, nahm Besitz am 7. April 1729, gest. am 18. April 1732.

Philipp Carl von Elz, erw. am 9. Juni 1732, gest. am 20. März 1743.

Johann Friedrich Carl von Ostein, erw. am 22. April 1743, gest. am 4. Juni 1763.

Emmerich Joseph von Breidenbach-Bürresheim, erw. am 5. Juli 1763, gest. am 11. Jan. 1774.

Friedrich Carl Joseph von Erthal, erw. am 18. Juli 1774, gest. am 25 Juli 1802.

Joseph Ludwig Colmar, nahm Besitz am 3. Oct. 1802 u. starb am 15 Dez. 1818.

Joseph Vitus Burg, nahm Besitz am 12. Jan. 1830 u. starb am 22. Mai 1833.

Johann Jakob Humann, nahm Besitz am 11. Juni 1834 u. starb am 19. Aug. 1834.

Petrus Leopold Kaiser, nahm Besitz am 30. Juni 1835 u. starb am 30 Dez. 1848.

Wilhelm Emmanuel von Ketteler, nahm Besitz am 25. Juni 1850 u. starb am 13. Juli 1877.

Inhalt.

		Seite
I.	Von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Ausbruch der Glaubensspaltung. (Von 1450—1517.)	1—13
II.	Von dem Ausbruche der Glaubensspaltung bis zum ersten Mainzer Katechismus in deutscher Sprache. (Von 1517—1537.)	14—21
III.	Von der Abfassung des Dietenberger'schen Katechismus bis zur Mainzer Diöcesansynode von 1548	22—63
	§. 1. Der Katechismus von Johannes Dietenberger	22—35
	§. 2. Michael Helding und Johann von Meissen .	36—45
	§. 3. Die katechetischen Werke von Georg Wicelius	46—56
	§. 4. Erzbischof Albrecht's Bemühungen um den Katechismus	56—63
IV.	Von der Mainzer Diöcesansynode 1548 bis zur Einführung des Katechismus Petri Canisii	63—71
V.	Von der Einführung des Katechismus Petri Canisii bis zum Westphälischen Frieden 1648	71—83
VI.	Vom westphälischen Frieden bis zum Ausgang des siebenzehnten Jahrhunderts	83—97
VII.	Vom Ausgange des siebenzehnten Jahrhunderts bis zur Auflösung des Erzbisthums Mainz (1801)	97—113

Die Mainzer Katechismen im neunzehnten Jahrhundert . . . . 113—117